
Begleitmassnahmen zu einem Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich

Bericht der AG Begleitmassnahmen
zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Zusammensetzung der AG Begleitmassnahmen.....	5
1.2	Auftrag an die AG Begleitmassnahmen	6
1.3	Vorgehen der AG Begleitmassnahmen.....	7
2	Notwendigkeit und strategische Ausrichtung von Begleitmassnahmen.....	8
2.1	Notwendigkeit von Begleitmassnahmen	8
2.2	Strategische Ausrichtung von Begleitmassnahmen.....	9
3	Massnahmenpakete im Einzelnen	12
3.1	Massnahmenpaket zur Förderung der Stärken und der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft.....	12
3.1.1	Forschung, Bildung und Beratung.....	14
3.1.2	Anforderungen an eine nachhaltige, qualitätsorientierte Produktion	15
3.1.3	Kennzeichnung von Produkten	16
3.1.4	Sicherung der Qualität.....	19
3.2	Massnahmenpaket zur Sicherung und zum Ausbau der Marktposition.....	19
3.2.1	Stärkung der Absatzförderung	20
3.2.2	Intensivierung der Exportberatung	21
3.2.3	Förderung der Markttransparenz.....	22
3.2.4	Reduktion von Marktrisiken	22
3.3	Massnahmenpaket zur Schaffung attraktiver Standortbedingungen	23
3.3.1	Ausweitung der Investitionshilfen	24
3.3.2	Verarbeitungsbeiträge für die Versorgungssicherheit.....	26
3.3.3	Anpassung der Direktzahlungen	27
3.3.4	Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten.....	27
3.3.5	Anpassung verschiedener Rahmenbedingungen	31
3.4	Massnahmenpaket zur temporären Begleitung des Übergangs.....	33
3.4.1	Übergangsmassnahmen für die Landwirtschaft.....	34
3.4.2	Übergangsmassnahmen für die Land- und Ernährungswirtschaft.....	35
4	Schlussfolgerungen des Berichts	37
5	Fact Sheets	40
5.1	Fact Sheets zur Förderung der Stärken und der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft	41
5.2	Fact Sheets zur Sicherung und Ausbau der Marktposition	56
5.3	Fact Sheets zur Schaffung attraktiver Standortbedingungen.....	75
5.4	Fact Sheets zur temporäre Begleitung des Übergangs	129
	Anhang 1: Erläuterungen zum Leitbild der Beratenden Kommission für Landwirtschaft.....	139
	Anhang 2: Forderungen der AG BM zum Verhandlungsmandat	144

1 Einleitung

Der Bundesrat hat am 14. März 2008 beschlossen, mit der EU Verhandlungen über die gegenseitige Öffnung der Agrar- und Lebensmittelmärkte zu führen. Die Untersuchungen zu den wahrscheinlichen wirtschaftlichen Auswirkungen eines Freihandels im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) mit der EU haben ergeben, dass die gegenseitige Öffnung der Agrar- und Lebensmittelmärkte langfristig eine Wohlfahrtssteigerung für die Gesamtbevölkerung bewirkt. Ein FHAL bietet der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft in Anbetracht des weiter abnehmenden Grenzschutzes aber auch Perspektiven zur Erschliessung neuer Märkte, insbesondere für Qualitätsprodukte. Nur so bleibt sie längerfristig wettbewerbsfähig. Für die direkt Betroffenen entstehen kurz- bis mittelfristig Anpassungskosten. Speziell die Landwirtschaft wird vor grosse Herausforderungen gestellt. Daher hat der Bundesrat am 14. März 2008 auch beschlossen, dass eine solche gegenseitige Marktöffnung mit Begleitmassnahmen flankiert werden soll. Diese wären auch bei einem allfälligen Abschluss eines WTO-Abkommens notwendig. Für die Bundesfinanzen ist der Saldo der Marktöffnung zur EU in den ersten Jahren negativ, hingegen sind mittel- bis langfristig positive Auswirkungen zu erwarten.

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und parallel zu den Verhandlungen mit der EU unter Beizug einer Arbeitsgruppe, bestehend aus verwaltungsexternen Experten bzw. Vertretern der betroffenen Kreise, konkrete Begleitmassnahmen und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten.

Das EVD hat entschieden, in einem ersten Schritt eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der betroffenen Kreise einzusetzen mit dem Auftrag, dem Departement einen Bericht mit konkreten Vorschlägen für Begleitmassnahmen vorzulegen. Mit der Leitung der AG Begleitmassnahmen wurde Manfred Bötsch, Direktor des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), betraut. Das BLW hat die Sekretariatsarbeiten übernommen.

1.1 Zusammensetzung der AG Begleitmassnahmen

Die AG Begleitmassnahmen setzte sich wie folgt zusammen:

Walter Hansjörg	Schweizerischer Bauernverband SBV	Präsident
Eggenschwiler Christophe	Schweizerischer Bauernverband SBV	Leiter Departement Wirtschaft und Politik
Sonderegger Olivier	Schweizerischer Getreideproduzentenverband SGPV	Geschäftsführer
Willimann Markus	Vereinigung der schweizerischen Milchindustrie VMI	Präsident
Hofer Peter	Suisseporcs	Präsident
Rösti Albert	Schweizer Milchproduzenten SMP	Direktor
Stalder Andreas	IP-SUISSE	Präsident
Fellay Nicolas	Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten VS GP	Direktor
Horber Balz	Schweizer Fleisch-Fachverband SFF	Direktor
Fuhrer Regina	BIO SUISSE	Präsidentin
Minsch Rudolf	economiesuisse	Chefökonom, Mitglied der GL
Schmutz Anton	FROMARTE	Direktor, Mitglied bis Ende Mai 2009
Kolly René	FROMARTE	Präsident, Mitglied ab Juni 2009
Wermelinger Marc	swisscofel	Geschäftsführer
Steffen Liselotte	Konsumentenforum kf	Vizepräsidentin
Hodler Beat	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial	Co-Geschäftsführer
Maurer Jürg	IG Detailhandel Schweiz IG DHS	Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik, Migros
Anwander Sibyl	IG Agrarstandort Schweiz IGAS	Leiterin Qualität/Nachhaltigkeit, COOP
Koller Lorenz	Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren	Präsident
Mermoud Jean-Claude	Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren	Regierungsrat Kanton Waadt

1.2 Auftrag an die AG Begleitmassnahmen

Die AG Begleitmassnahmen erhielt vom EVD den Auftrag, konkrete Begleitmassnahmen zu einer gegenseitigen Öffnung der Agrar- und Lebensmittelmärkte mit der EU auszuarbeiten. Als übergeordnetes Ziel wurde vorgegeben, dass die Rahmenbedingungen so weiter zu entwickeln sind, dass die ganze Wertschöpfungskette am Markt erfolgreich sein kann.

Im Einzelnen sollen die Begleitmassnahmen folgenden Ansprüchen genügen:

- Sie müssen primär die Landwirtschaftsbetriebe beim Übergang in die neue Marktsituation in der Neuausrichtung unterstützen und beitragen, neue Marktpotenziale rasch und optimal zu nutzen.
- Sie haben die Stärken (Qualität, Glaubwürdigkeit, Vertrauen, umwelt- und tiergerechte Produktionsmethoden etc.) der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern.
- Sie sollen auch jene Landwirte und ihre Familien unterstützen, die sich ausserhalb des Sektors neu orientieren müssen.
- Sie sind so zu gestalten, dass der durch die neuen Rahmenbedingungen ausgelöste Strukturwandel nicht behindert wird. Ziel ist, dass Strukturen entstehen, die optimale wirtschaftliche Voraussetzungen für die im Markt verbleibenden Betriebe schaffen.

Die AG Begleitmassnahmen hatte sich zur Dauer, zum Zeitpunkt der Umsetzung sowie zur allfälligen Differenzierung nach verschiedenen Akteuren zu äussern. Ergänzend hatte sie auch zu prüfen, ob und in welcher Hinsicht bestehende Instrumente der Agrarpolitik oder anderer Politikbereiche angepasst werden sollten. Im Auftrag ist auch festgehalten, dass die AG Begleitmassnahmen eine Priorisierung der Massnahmen vorzunehmen hat bzw. entsprechende Schwerpunkte festlegt.

Nicht zum Mandat gehörte der Aspekt der konkreten Ausstattung der Instrumente mit finanziellen Mitteln sowie die Finanzierung der Massnahmen. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang am 25. Februar 2009 die Botschaft „Bilanzreserve zur Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit internationalen Abkommen im Bereich der Landwirtschaft“ zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die Vorschläge sind hingegen auf die Ausführungen zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen abzustimmen, welche im Bericht in Erfüllung des Postulats Frick (06.3401) vom Bundesrat dargelegt wurden.

1.3 Vorgehen der AG Begleitmassnahmen

Die AG Begleitmassnahmen hat sich an vier Sitzungen mit der Thematik auseinander gesetzt.

Erste Sitzung vom 12. Juni 2008

Frau Bundesrätin Doris Leuthard erläuterte den Auftrag und formulierte ihre Erwartungen. Sie unterstrich die Erwartung, dass die Betroffenen konkrete Vorschläge zu den Begleitmassnahmen ausarbeiten und sich dazu äussern, welche Schwerpunkte sie setzen wollen. An dieser Sitzung wurden die offenen Fragen zum Mandat geklärt und das weitere Vorgehen festgelegt. Dieses sah wie folgt aus:

1. Ideen der Mitglieder der Arbeitsgruppe sammeln
2. Vorschläge gruppieren und erste Diskussion durch AG Begleitmassnahmen
3. Bewertung der Vorschläge mit dem Ziel, Pakete zu bilden
4. Bericht verfassen, Massnahmenpakete priorisieren
5. Bericht verabschieden

Für die zweite Sitzung erhielten die Mitglieder der AG Begleitmassnahmen folgedessen den Auftrag, konkrete Vorschläge einzureichen.

Zweite Sitzung vom 8. Oktober 2008

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe präsentierten ihre Vorschläge und ihre strategischen Überlegungen dazu. Anschliessend wurde eine erste Diskussion zu den Massnahmen geführt, welche Hinweise gab, wie die rund 250 eingereichten Vorschläge in einem ersten Schritt gruppiert werden können. Das Sekretariat erarbeitete auf der Basis dieser Diskussion eine erste Synthese der Vorschläge und unterbreitete diese den Mitgliedern zur Beurteilung.

Dritte Sitzung vom 14. Januar 2009

Die AG Begleitmassnahmen beschloss, dass Artikel 104 BV die Basis und das Leitbild der Beratenden Kommission für Landwirtschaft eine Referenz für die strategische Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft in einem Umfeld mit Freihandel im Lebensmittelbereich bilden. Zusätzlich wurden Leitlinien für die Ausrichtung der Massnahmen beschlossen. An dieser Sitzung wurde die Liste der Massnahmen bereinigt. Gewisse Massnahmen wurden nicht weiter berücksichtigt und die Übrigen auf rund 80 zusammengefasst. Für die weitere Konkretisierung der offenen Fragen zur Definition der „Swissness“, zur Klärung des Begriffs „Qualitätsstrategie“ und zur Organisation und zum Inhalt der Absatzförderung wurde eine Unterarbeitsgruppe eingesetzt. In dieser Gruppe vertreten waren:

Eggenschwiler Christophe, SBV

Fuhrer Regina, BIO SUISSE

Anwander Sibyl, IGAS

Schmutz Anton, FROMARTE

Bisig Roger, Vertreter der LDK

Die Unterarbeitsgruppe hat unter der Leitung von Roger Bisig am 19. und am 30. März 2009 zwei Sitzungen abgehalten. Sie hat dabei die drei Themen „Qualitätsstrategie“, „Swissness“ und „Organisation und Inhalt der Absatzförderung“ intensiv diskutiert und Lösungsvorschläge erarbeitet.

Das Sekretariat verfasste bis anfangs April einen Berichtsentwurf. Dieser wurde den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bis anfangs Mai zur Stellungnahme unterbreitet.

Vierte Sitzung vom 12. Juni 2009

An der vierten Sitzung wurden letzte offene Punkte geklärt, die sich aus den Rückmeldungen zum Berichtsentwurf ergeben haben. Dazu gehörte auch die Frage der Priorisierung. In der Arbeitsgruppe wurde ein Vorschlag mehrheitlich unterstützt, von einer quantitativen Priorisierung abzusehen und dafür im Schlusskapitel Schwerpunkte zu setzen. Ein Entwurf des Schlusskapitels wurde diskutiert und bereinigt. Einstimmig wurde beschlossen, bis zur Veröffentlichung des Berichts keine Ergebnisse zugänglich zu machen.

2 Notwendigkeit und strategische Ausrichtung von Begleitmassnahmen

2.1 Notwendigkeit von Begleitmassnahmen

Die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ist auf den Heimmarkt mit rund 7,7 Millionen Kunden ausgerichtet. Konsumentinnen und Konsumenten stellen hohe Anforderungen an die Qualität, die Frische und die Auswahl der Produkte sowie an die Produktionsmethoden. Der Grenzschutz für Agrarprodukte hat es der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft erlaubt, sich bezüglich der Produktionsmethoden, Strukturen und Prozessabläufe schwergewichtig auf die Besonderheiten des Heimmarkts auszurichten.

Mit einem FHAL muss sich die Land- und Ernährungswirtschaft auf eine neue Konkurrenzsituation einstellen. Anbieter aus dem europäischen Raum könnten zukünftig ihre Produkte ohne Zollschutz auf dem Schweizer Markt anbieten. Auf der anderen Seite bietet sich der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft die Chance, ihre Produkte ohne Zollbelastung im europäischen Raum mit fast 500 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten zu verkaufen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sich unabhängig davon, ob sie den Freihandel befürworten oder ihm skeptisch gegenüberstehen, einig, dass die Öffnung der Grenzen im Lebensmittelbereich von der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft grosse Anstrengungen erfordert und Begleitmassnahmen notwendig sind. Die Herausforderung besteht nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für die ganze Wertschöpfungskette. Für die AG Begleitmassnahmen ist es deshalb wichtig, dass bei der Konzeption von Begleitmassnahmen die ganze Wertschöpfungskette berücksichtigt wird. Die einzelnen Branchen sind allerdings unterschiedlich betroffen, entsprechend sind auch die Begleitmassnahmen zu differenzieren.

Die AG Begleitmassnahmen ist sich einig, dass eine verlässliche und rechtlich gesicherte Finanzierung unabdingbar ist, wenn Begleitmassnahmen glaubwürdig sein sollen. Dabei streicht sie heraus, dass dieser Finanzbedarf zusätzlich erforderlich ist und auch die Kantone bei verschiedenen Massnahmenvorschlägen zusätzliche Finanzmittel bereitstellen müssen.

Die Begleitmassnahmen wurden vor dem Hintergrund eines Freihandelsabkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU erarbeitet. Die AG Begleitmassnahmen betont, dass Begleitmassnahmen auch im Rahmen eines möglichen WTO-Abschlusses notwendig wären und die gleichen Überlegungen auch für diesen Fall herangezogen werden müssen.

Die AG Begleitmassnahmen hat mit diesem Bericht ihre Arbeit abgeschlossen. Es ist nun Aufgabe der Bundesbehörden, zuhanden des Parlaments ein kohärentes Gesamtpaket zu erarbeiten und die Einzelmassnahmen weiter zu konkretisieren.

2.2 Strategische Ausrichtung von Begleitmassnahmen

Begleitmassnahmen werden nicht nur als Hilfen zur Bewältigung des Übergangs betrachtet, sondern auch als permanente Massnahmen, welche die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft unterstützen, ihre Stärken im neuen Umfeld voll ausspielen zu können. Für die AG Begleitmassnahmen kommt es nicht in Frage, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft in Richtung Massenproduktion anpasst, sondern die heute erreichten Standards in der nachhaltigen Produktion von Agrarrohstoffen und die hohen Qualitätsstandards der Produkte beibehält. Weitere kostentreibende Auflagen, ohne dass damit am Markt realisierbare Mehrwerte verbunden sind, sollten allerdings auch vermieden werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sich bewusst, dass das Hochhalten des in den letzten Jahren erreichten Qualitätsniveaus in einem hart umkämpften europäischen Markt besondere Anstrengungen aller Betroffenen verlangt. Sie sind aber auch der Ansicht, dass eine gezielte staatliche Unterstützung notwendig ist, damit dies gesichert werden kann. Diese soll sich nicht nur auf die Landwirtschaft allein konzentrieren, sondern die gesamte Wertschöpfungskette umfassen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sehen folgende Ziele für die Begleitmassnahmen:

- sie sollen die Stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft gezielt unterstützen;
- sie sollen erlauben, die Marktposition zu sichern und auszubauen;
- sie sollen mithelfen, die Standortbedingungen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und
- sie sollen dazu beitragen, den Übergang sozialverträglich zu gestalten.

Artikel 104 BV stellt die nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion in den Mittelpunkt. Diese Leitidee soll auch künftig das Handeln von Staat und privaten Akteuren bestimmen. Die Beratende Kommission für Landwirtschaft hat 2004 die Vorstellungen dazu in einem Leitbild konkretisiert.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe einigten sich darauf, dass das Leitbild der Beratenden Kommission für Landwirtschaft bei der Ausarbeitung von Begleitmassnahmen als eine Referenz verwendet wird.

Im Leitbild* der Beratenden Kommission für Landwirtschaft aus dem Jahr 2004 sind diese Grundsätze wie folgt formuliert:

„Lebensmittelproduktion

Die Schweizer Landwirtschaft und ihre Partner in der Produktverarbeitung und –verteilung gehören zu den international Führenden in der nachhaltigen Produktion von Rohstoffen und Lebensmitteln und tragen zur Ernährungssicherheit der Schweiz bei.

- Sie nehmen in der umwelt- und tiergerechten Produktion von sicheren Lebensmitteln eine führende Position ein und sorgen gleichzeitig für eine weitgehende Verarbeitung im Inland.
- Sie bearbeiten erfolgreich wertschöpfungsstarke Marktsegmente im In- und Ausland und erschliessen neue Märkte.
- Sie bieten den Konsumentinnen und Konsumenten hervorragende Produkte für eine gesunde Ernährung an und nutzen ihre Möglichkeiten für eine eigenständige Versorgung der Schweiz mit Lebensmitteln.
- Sie verzichten bei der Produktion oder Verarbeitung von Lebensmitteln auf den Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen und Tiere.

Öffentliche Güter und Dienstleistungen

Die Schweizer Landwirtschaft sichert die Bodenfruchtbarkeit, gestaltet die Kulturlandschaften und ist eine starke Partnerin im ländlichen Raum.

- Sie gestaltet die Kulturlandschaften durch Bewirtschaftung und Pflege und erhält die Vielfalt von Pflanzen und Tieren im Auftrag der Gesellschaft.
- Sie erhält die Bodenfruchtbarkeit und sichert das für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Produktionspotenzial.
- Sie ergänzt ihr Angebot an Rohstoffen und Lebensmitteln mit vielfältigen Dienstleistungen.
- Sie stärkt das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im ländlichen Raum.

Unternehmer/Strukturen

Die Landwirtinnen und Landwirte sowie ihre Partner in der Produktverarbeitung und -verteilung handeln vorausschauend, unternehmerisch und vernetzt.

- Sie sind innovativ, entscheiden weitsichtig und stellen sich den ändernden Rahmenbedingungen.
- Sie erreichen gemeinsam hohe Marktanteile durch faire Preisbildung und Marktbedingungen sowie eine nachhaltige und effiziente Zusammenarbeit innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette.
- Sie handeln verantwortungsbewusst gegenüber Gesellschaft und Umwelt.
- Die Landwirtinnen und Landwirte sichern die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Betriebe durch Wachstum, Spezialisierung, Diversifizierung oder Nebenerwerb.“

* Die Erläuterungen zum Leitbild sind im Anhang 1 des Berichts aufgeführt.

Aus dem Leitbild der Schweizer Agrarwirtschaft der Beratenden Kommission für Landwirtschaft lässt sich ableiten, dass sich die ganze Wertschöpfungskette zusammen für eine auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit basierende Produktion, Verarbeitung und Verteilung von Nahrungsmitteln einsetzt. Die Massnahmenvorschläge der AG Begleitmassnahmen decken entsprechend alle Bereiche des Leitbildes ab und lassen sich gemäss den oben formulierten Zielen in die folgenden vier Gruppen einteilen:

1. Massnahmenpaket zur Förderung der Stärken und der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft

Zu den Stärken der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zählt die nachhaltige Qualitätsproduktion. Diese gilt es auch in einem Umfeld mit offenen Grenzen zur EU aufrecht zu erhalten. Die AG Begleitmassnahmen fasst Massnahmen zur Unterstützung dieser Zielsetzung in einem ersten Paket zusammen. Dabei geht es einerseits darum, das bisherige Instrumentarium nicht abzuschwächen, andererseits soll es gezielt angepasst und ergänzt werden, damit die Stärken offensiv ausgespielt werden können. Dazu gehören die Vorschläge zur Förderung von Forschung, Bildung und Beratung, zu den Anforderungen an eine nachhaltige Produktion, zur Kennzeichnung von Produkten oder zur Unterstützung der Qualitätssicherung.

2. Massnahmenpaket zur Sicherung und zum Ausbau der Marktposition

Mit dem Freihandel im Lebensmittelbereich wird die Sicherung der Marktposition im In- und Ausland viel wichtiger als bisher. Dies bedeutet z.B., dass die Aktivitäten auf den ausländischen Märkten ausgebaut, die Kräfte im Bereich der Absatzförderung gebündelt oder die Swissness der Produkte stärker in den Vordergrund gerückt werden muss. Zu diesem Paket zählen die Massnahmen im Bereich der Absatz- und speziell der Exportförderung, aber auch diejenigen zur Reduktion der Marktrisiken.

3. Massnahmenpaket zur Schaffung von attraktiven Standortbedingungen

Die Rahmenbedingungen für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft unterscheiden sich gegenüber der EU-Konkurrenz in verschiedenen Punkten. So wirken sich das allgemein hohe Kostenumfeld und insbesondere die höheren Löhne nachteilig auf die Konkurrenzfähigkeit aus, auf der anderen Seite sind beispielsweise tiefe Zinsen und niedrige Steuern Pluspunkte. Offenere Märkte im Agrar- und Lebensmittelbereich werden diese Kostennachteile nicht gänzlich beseitigen. In diesem Paket werden daher Massnahmen vorgeschlagen, welche die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft in eine gute Ausgangslage für den Wettbewerb im europäischen Umfeld bringen sollen. Zu diesen Massnahmen zählen z.B. die Anpassung des Direktzahlungssystems, der Ausbau von Investitionshilfen oder Anpassungen bei der Gewinn- und der Mehrwertsteuer.

4. Massnahmenpaket zur temporären Begleitung des Übergangs

Der Freihandel mit der EU im Lebensmittelbereich ist für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ein grosser Schritt. Mit dem Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich werden die Zölle für Agrarrohstoffe und daraus hergestellte Produkte zwischen der EU und der Schweiz vollständig beseitigt. In einem gegenseitig offenen Markt werden sich die Preisniveaus unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede angleichen. Damit keine Brüche in der Entwicklung entstehen, sind für den Übergang staatliche Massnahmen notwendig. Schwerpunkte sind dabei zeitlich befristete, degressive Ausgleichszahlungen für die Landwirte und einmalige finanzielle Hilfen für die Abschreibung von im alten Umfeld getätigten Investitionen und von Lagerbeständen für die Land- und Ernährungswirtschaft.

Bei den ersten drei Paketen handelt es sich um permanente, beim vierten Paket um zeitlich befristete Massnahmen.

3 Massnahmenpakete im Einzelnen

Nachfolgend werden die grundlegenden Überlegungen der AG Begleitmassnahmen zu den einzelnen Massnahmenpaketen dargelegt. Dabei wird nicht im Detail auf einzelne Massnahmen eingegangen. Eine Übersicht zu den vorgeschlagenen Massnahmen und detaillierte Ausführungen dazu finden sich in den Fact Sheets im Anschluss an den Berichtsteil.

Die Haltung resp. Unterstützung der AG Begleitmassnahmen betreffend einzelnen Massnahmen wird anhand folgender Gliederung umschrieben: Wenn alle 17 Mitglieder der AG Begleitmassnahmen einer Massnahme zustimmen, so ist die Unterstützung „unbestritten“. Sind 13 bis 16 Mitglieder für eine Massnahme, so wird die entsprechende Massnahme „breit unterstützt“. Stimmen acht bis 12 Mitglieder einer Massnahme zu, so wird diese „unterstützt“. Wird eine vorgeschlagene Massnahme von einem bis sieben Mitgliedern der Arbeitsgruppe unterstützt, so wird diese Massnahme „teilweise unterstützt“. Die Gliederung lässt sich also wie folgt zusammenfassen:

<i>Anzahl Mitglieder für eine Massnahme</i>	<i>Höhe der Unterstützung</i>
17	unbestritten
13 - 16	breit unterstützt
8 - 12	unterstützt
1 - 7	teilweise unterstützt

Jeweils am Ende eines Massnahmenblocks wird die Haltung der AG Begleitmassnahmen in einem Kasten aufgeführt. Dabei wird nach der Fact-Sheet-Nummer auch immer die Anzahl der Mitglieder, welche der betreffenden Massnahme zustimmten, angegeben.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe brachten verschiedene Forderungen, die das Verhandlungsmandat eines allfälligen Abkommens Schweiz-EU im Agrar- und Lebensmittelbereich betreffen, ein. Im Anhang 2 sind diese aufgeführt, sie erhielten allgemein eine breite Unterstützung der AG Begleitmassnahmen.

3.1 Massnahmenpaket zur Förderung der Stärken und der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft

Mit der Agrarreform der letzten 15 Jahre wurden zwei Entwicklungen besonders gefördert. Zum einen wurde mit der Einführung des ökologischen Leistungsnachweises als Bedingung für den Bezug von Direktzahlungen und mit der gezielten Förderung von ökologischen Leistungen die umweltschonende Produktion in der Landwirtschaft gefördert. Zum andern wurde die Marktausrichtung der Landwirtschaft im Binnenmarkt vorangetrieben. Die Marktintervention innerhalb der Schweiz wurde stark redu-

ziert oder gänzlich eliminiert. Der Grenzschutz wurde zwar etwas reduziert, insgesamt konnte sich die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft aber relativ autonom entwickeln. In diesem Umfeld haben sich Strukturen mit geringerer Spezialisierung als im Ausland herausgebildet. Sie sind vor allem auf die Besonderheiten des Schweizer Markts ausgerichtet. Dadurch gingen Skaleneffekte verloren.

Auch in diesem Umfeld entwickeln und modernisieren sich die Strukturen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Sie sind aber in einem europäischen Umfeld auf der Ebene der Kosten nur zum Teil konkurrenzfähig. Erstens ist dazu der Wettbewerbsdruck teilweise zu gering, um Strukturen optimal anzupassen, zweitens ist das Kostenumfeld höher und drittens hat die hohe Qualität der Produktion und der Produkte auf allen Stufen der Wertschöpfung höhere Kosten zur Folge.

Die AG Begleitmassnahmen ist der Ansicht, dass die Land- und Ernährungswirtschaft auch in einem Umfeld mit Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich ihre hohen Standards in der nachhaltigen Qualitätsproduktion nicht aufgeben darf. Sie vertritt die Auffassung, dass die sich im Binnenmarkt herausgebildeten Stärken beibehalten und auch auf dem europäischen Markt, je nach Landwirtschaftsprodukt zwar mit unterschiedlichen Chancen, in Wert gesetzt werden müssen.

In diesem Zusammenhang wurde in der AG Begleitmassnahmen immer wieder der Begriff „Qualitätsstrategie“ verwendet. In der Unterarbeitsgruppe der AG Begleitmassnahmen wurde das Thema „Qualität“ resp. „Qualitätsstrategie“ vertieft und erarbeitet, was darunter zu verstehen ist.

Unter dem Begriff „Qualitätsstrategie“ ist mehr als nur ein staatlicher Rahmen zu verstehen, welcher Anforderungen an eine nachhaltige Produktion in der Landwirtschaft festlegt. Vielmehr steht dahinter eine Vision der künftigen Ausrichtung der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft. Die Elemente dieser Vision sind:

- Es gibt eine gemeinsame Verantwortung für die multifunktionale Landwirtschaft vom Produzenten über die Verarbeitung, den Handel, die Konsumentinnen und Konsumenten bis hin zum Bund und den Kantonen.
- Die Schweizer Landwirtschaft und ihre Partner in der Produktverarbeitung verzichten bei der Produktion oder Verarbeitung von Lebensmitteln auf den Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen und Tiere (in Analogie zum Leitbild der Beratenden Kommission für Landwirtschaft).

Diese Vision für die „Qualitätsstrategie“ enthält folgende Eckpunkte:

- Die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft soll sich über die ganze Wertschöpfungskette über die Qualitätsführerschaft und nicht über die Kostenführerschaft definieren.
- Die Qualität der Schweizer Produkte soll über die ganze Wertschöpfungskette hinweg stimmig sein. Grundelemente dafür sind die Anforderungen für eine nachhaltige Produktion in der Landwirtschaft und die Bestimmungen für die Lebensmittelsicherheit und Umweltverträglichkeit bei der Verarbeitung und Verteilung der Produkte (Leistungsmerkmale).
- Die Qualität der Schweizer Produkte soll hervorgehoben werden können. Grundlage dafür sind die geplanten Änderungen im Marken- und Wappenschutzgesetz zur Verwendung der Marke Schweiz (wo Schweiz darauf steht muss auch Schweiz drin sein) sowie

die Bestimmungen im Landwirtschaftsgesetz zur Differenzierung der Produkte wie Bio, Berg, AOC usw. (Kennzeichnung).

- Die besondere Produktequalität soll durch eine gemeinsame Kommunikation und hochstehende Dienstleistungen bis zum Konsumenten gebracht werden (Absatzförderung).
- Die Deklarationsvorschriften sollen so ausgestaltet werden können, dass Vorteile ausgelobt werden können. Voraussetzung ist ein effizienter Vollzug, der glaubwürdig sicherstellt, dass die ausgelobten Sonderleistungen tatsächlich erbracht werden.

Die AG Begleitmassnahmen ist sich bewusst, dass diese Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft nicht von der Politik verordnet werden kann, sondern eine Strategie aller Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft sein muss. Die politischen Rahmenbedingungen sollen subsidiär sein, diese Grundausrichtung aber unterstützen.

Im Einzelnen sieht sie dabei die nachfolgenden Massnahmenbereiche vor.

3.1.1 Forschung, Bildung und Beratung

Eine Strategie, die auf die hohe Qualität der Produktionsmethoden, Produkte und Prozesse setzt, benötigt aus Sicht der AG Begleitmassnahmen die Unterstützung von Forschung, Bildung und Beratung.

Diese ist notwendig, damit die Innovationskraft gestärkt und neue Verfahren, Produkte und Prozesse in der Praxis Eingang finden. In den letzten 20 Jahren haben die entsprechenden Anstrengungen des Staats im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft an Bedeutung verloren. Dies gilt es zu ändern. Die Mitglieder der AG Begleitmassnahmen haben dazu verschiedene Vorschläge eingebracht. Diese zielen darauf ab:

- die Forschung auf der Produkt- und Verfahrensebene im Dienst einer Qualitätsstrategie für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zu verstärken (F 1.1) und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen (F 1.2) sowie
- die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung im Marktbereich zu intensivieren (F 1.3), z.B. in Form von Weiterbildungsguthaben (F 1.4).

Auf der institutionellen Ebene wird vorgeschlagen:

- die Beiträge an die Forschungs-, Bildungs- und Beratungsinstitutionen analog der EU zu regeln (F 1.5) und
- die Förderagentur für Innovation des Bundes KTI vermehrt in den Dienst der Land- und Ernährungswirtschaft zu stellen (F 1.1).

Zusätzlich wurde die Forderung aufgestellt, die Entwicklung von Schweizer Sorten zu fördern (F 1.6).

Die von der AG Begleitmassnahmen eingebrachten Vorschläge können auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden. Dies bedeutet aber nicht, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Aus Sicht der AG Begleitmassnahmen ist auf zwei Ebenen anzusetzen:

- In der Forschung müssen Fragen der Land- und Ernährungswirtschaft wieder mehr Gewicht erhalten. Dies gilt sowohl für den Grundlagenbereich im Rahmen der universitären Forschung als auch für die angewandte Forschung im Fachhochschulbereich und bei Agroscope, den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, die dem BLW angegliedert sind. Bei der Hochschulforschung gilt es, entsprechende Forschungsschwerpunkte zu setzen und dafür auch die personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Im Fachhochschulbereich und bei den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten ist darauf zu achten, dass kein weiterer Abbau der finanziellen Mittel stattfindet.
- Bei den konkreten Forschungsprogrammen geht es darum, dass diese die Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft gezielt unterstützen. Ausserdem soll ein grösseres Engagement der KTI mithelfen, die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf diesem Weg voranzubringen. Zusätzlich gilt es auch, eine optimale Vernetzung mit den EU-Forschungsinstitutionen zu erreichen.

Haltung der AG Begleitmassnahmen

In der Arbeitsgruppe haben die drei Vorschläge „Ausbau der produkt- und marktorientierten Forschung“ (F 1.1; 15), „Beiträge an Ausbildungs-, Beratungs- und Forschungsinstitutionen analog zu Regelungen in der EU“ (F 1.5; 15) und „Unterstützung der Züchtung von Schweizer Sorten“ (F 1.6; 14) breite Unterstützung erhalten. Die drei anderen Vorschläge „Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Markt, Marketing, Handel“ (F 1.3; 9), „Beiträge zur Erarbeitung von Projekten zur Rationalisierung von Prozessen, zur Kooperation zwischen Unternehmungen sowie für Unternehmenszusammenschlüsse“ (F 1.2; 8) und „Weiterbildungsgutscheine“ (F 1.4; 8) werden unterstützt.

3.1.2 Anforderungen an eine nachhaltige, qualitätsorientierte Produktion

Die Schweiz ist bei der Ausgestaltung der Agrarpolitik auch bei einem FHAL grundsätzlich autonom. Diese Möglichkeit gilt es gezielt zu nutzen. So nehmen die Direktzahlungen bei der ressourcenschonenden und tiergerechten Produktion eine Schlüsselrolle ein.

Die AG Begleitmassnahmen will deshalb, dass der ökologische Leistungsnachweis im heutigen Umfang beibehalten wird. Zusätzliche Elemente will die Mehrheit der Arbeitsgruppe hingegen nicht aufnehmen und schweizweit sollen die gleichen Anforderungen gelten. Weiterhin sollen auch die gezielte Förderung von ökologischen Leistungen und von Tierwohlmassnahmen Bestandteil der Direktzahlungen sein, so z.B. auch die spezifische Förderung des Ressourcenschutzes (F 1.7). Sie leisten aus Sicht der AG Begleitmassnahmen einen wesentlichen Beitrag für das gute Image der Schweizer Produkte.

Die AG Begleitmassnahmen äussert sich nicht zu Einzelmassnahmen im Bereich der Direktzahlungen, da die Direktzahlungen in Erfüllung der Motion WAK-S (06.3635) – Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems überprüft und der Bundesrat am 6. Mai 2009 den Bericht verabschiedet und an das Parlament weitergeleitet hat.

In einer Qualitätsstrategie für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft spielen die Normen im Umwelt- und Tierschutzbereich aus Sicht der AG Begleitmassnahmen eine sehr wichtige Rolle. Die heute gültigen Umwelt- und Tierschutzbestimmungen müssen auf dem Schweizer Niveau belassen werden und es kommt keine Angleichung an allenfalls tiefere EU-Anforderungen in Frage (F 1.8). Bei künftigen Weiterentwicklungen muss darauf geachtet werden, dass nicht zusätzliche Kostennachteile gegenüber der EU-Konkurrenz geschaffen werden. Weiterentwicklungen in der EU sind allerdings angemessen zu berücksichtigen.

Haltung der AG Begleitmassnahmen

In der Arbeitsgruppe erhielt der Vorschlag „Schweiz muss Hoheit bezüglich Tierschutz halten und keine Verschärfung der Tierschutzbestimmungen“ (F 1.8; 15) eine breite Unterstützung. Der Vorschlag „Förderung des Ressourcenschutzes“ (F 1.7; 10) wird unterstützt.

3.1.3 Kennzeichnung von Produkten

In einem europäischen Markt ist das Hervorheben der besonderen Qualität der Schweizer Produkte von herausragender Bedeutung. Eine Qualitätsstrategie kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten informiert sind über diese Besonderheiten. Der Kennzeichnung der Produkte gilt es daher eine hohe Priorität einzuräumen. Das Kennzeichnen soll die Verbindung zwischen nachhaltiger Produktion und hochwertiger Verarbeitung, die sich in einem qualitativ hochstehenden Produkt niederschlägt, zum Ausdruck bringen.

In diesem Zusammenhang wurde in der Unterarbeitsgruppe der AG Begleitmassnahmen der Begriff „Swissness“ vertieft und mit Inhalt gefüllt (F 1.9).

Der Begriff „Swissness“ soll mehr sein als ein unbestimmter und damit austauschbarer Begriff. Ganz grundsätzlich soll er die Verbindung schaffen zwischen der Qualität der Produkte resp. der Produktionsprozesse und der Herkunft. Dies bedeutet, dass damit einerseits Anforderungen an die Produktion und die Herstellung der Produkte, andererseits an die Herkunft verbunden sind. Die folgenden drei Elemente sind die Grundlage für den Begriff:

- Die Anforderungen des Lebensmittelrechts, sowie die Tierschutz- und Umweltschutzbestimmungen für die Produktion und die Herstellung der Produkte.
- Die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises für die landwirtschaftliche Produktion.
- Die Anforderungen des Marken- und Wappenschutzrechts für die Herkunft der Produkte.

Damit der Begriff „Swissness“ nicht beliebig verwendbar ist, wird vorgeschlagen, ihn rechtlich abzusichern. Da die Herkunft der Rohstoffe ein wichtiger Bestandteil des Begriffs „Swissness“ und die Marke Schweiz ein starkes Zeichen für die Kennzeichnung von Schweizer Produkten ist, soll es auch für Agrarprodukte, welche die obigen Anforderungen der „Swissness“ erfüllen, verwendet werden. Für die „Swissness“ soll also kein zusätzliches Zeichen geschaffen werden. Die Abstützung soll auf den im Marken- und Wappenschutzrecht verlangten Anforderungen basieren sowie zusätzlich das Leistungsmerkmal ÖLN (inkl. ÖLN-Gemeinschaften) aus dem Landwirtschaftsgesetz enthalten. Die effektiven Anforderungen des Marken- und Wappenschutzrechts für die Herkunft der Rohstoffe sind derzeit noch in Erarbeitung. Für die Bestimmung des Begriffs „Swissness“ sollen die Anforderungen gelten, die künftig in Kraft gesetzt werden. Weiterhin gelten die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Herkunftsdeklaration. Die Koexistenz zwischen dem Lebensmittelrecht und dem Marken- und Wappenschutzrecht wäre ebenfalls noch umzusetzen und auch die Frage der rechtlichen Verknüpfung von ÖLN und Herkunft wäre noch abzuklären.

Im Zusammenhang mit dem Begriff „Swissness“ hat die AG Begleitmassnahmen sich darauf geeinigt, dass die GVO-Freiheit nicht Teil der „Swissness“ sein soll. Einerseits ist offen, wie es längerfristig in der Moratoriumsfrage weitergeht. Der Verzicht auf den Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen und Tiere bei der Produktion oder Verarbeitung von Lebensmitteln ist zwar Teil des Leitbildes der Beratenden Kommission für Landwirtschaft. In den Erläuterungen zu diesem Leitbild (siehe Anhang 1) wird dazu aber ausgeführt, dass die Frage wieder zu prüfen sei, wenn sich dazu neue Erkenntnisse ergeben. Andererseits bedarf es einer umfassenden Abklärung, was genau unter GVO-Freiheit zu verstehen ist. So werden heute in der Fütterung unerlässliche Vitamine und Enzyme mehrheitlich durch GVO hergestellt und sind teilweise kaum mehr in herkömmlicher Machart erhältlich. Trotz der Tatsache, dass diese Zusatzstoffe selber keine GVO sind und in Futtermitteln auch nicht deklariert werden müssen, ist deren Einsatz nicht mit der Verwendung der Auslobung „ohne Gentechnik hergestellt“ gemäss geltendem Lebensmittelrecht kompatibel. Die heutige Regelung behindert so die Inwertsetzung der Bemühungen der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft am Markt und die Weitergabe dieses Zusatznutzens an die Konsumentinnen und Konsumenten. Sie bedeutet teilweise auch eine Schlechterstellung gegenüber ausländischen Konkurrenten, z.B. in Deutschland.

Auf der Basis der Überlegungen zu „Swissness“ wird vorgeschlagen, ein einheitliches System zu schaffen für eine einfache und transparente Kennzeichnung von Schweizer Qualitätsprodukten.

Dieses soll aus zwei Stufen bestehen:

- Die erste Stufe bildet ein einheitliches Kennzeichen für Schweizer Qualitätsprodukte. Dieses soll dazu dienen, dass Schweizer Qualitätsprodukte auf breiter Basis als solche wahrgenommen werden können. Als Zeichen sieht die AG Begleitmassnahmen das Schweizer Kreuz oder das Schweizer Wappen.
- Die zweite Stufe bilden Kennzeichen, welche die besondere Herkunft, die Tradition der Herstellung, die Besonderheit der Produktionsmethoden u.a.m. hervorheben können.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des zweistufigen Kennzeichnungssystems sind ausreichend.

So fanden 2007 im Rahmen der AP 2011 in Artikel 14, Absätze 4 und 5 Bestimmungen Eingang in das Landwirtschaftsgesetz, welche es dem Bund erlauben würde, staatliche Logos für Qualitätsprodukte zu definieren. Andererseits soll im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und eines neuen Bundesgesetzes zum Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen die Grundlage geschaffen werden für den besseren Schutz der Marke Schweiz.

Artikel 14 bildet auch die Basis für die Kennzeichnung von Produkten der zweiten Stufe des Systems. In Artikel 14 Absatz 1 erhält der Bundesrat die Kompetenz, Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukte zu erlassen. Produkte können gekennzeichnet werden:

- a) die nach bestimmten Verfahren hergestellt werden;
- b) andere spezifische Eigenschaften aufweisen;
- c) aus dem Berggebiet stammen;
- d) sich aufgrund ihrer Herkunft auszeichnen;
- e) unter Verzicht auf bestimmte Verfahren hergestellt werden oder spezifische Eigenschaften nicht aufweisen.

Diese Möglichkeiten decken eine Vielfalt von Besonderheiten der Schweizer Qualitätsprodukte ab und sind aus Sicht der AG Begleitmassnahmen ausreichend, um die Produkte auf dem Markt zu differenzieren und ihre Leistungsmerkmale in den Vordergrund zu stellen.

Im Zusammenhang mit Anforderungen für die Kennzeichnung von Produkten gibt es zwei Vorschläge. Erstens sollen die Anforderungen für die Kennzeichnung von Bio-Produkten (Gesamtbetrieblichkeit) gelockert werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch Produkte aus Betrieben, die nur sektoriell Bio-Anbau betreiben mit dem BIO-Label gekennzeichnet werden dürfen (F 1.10). Zweitens sollen die Vorschriften für die Kennzeichnung von AOC/IGP-Produkten in BLW- resp. allenfalls EVD- oder gar BR-Verordnungen festgelegt werden (F 1.11). In der aktuellen Praxis werden die Pflichtenhefte in Form von BLW-Verfügungen festgelegt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, welche diesen Vorschlag unterstützen, argumentieren, dass damit eine bessere rechtliche Absicherung der in den Pflichtenheften festgelegten Anforderungen sichergestellt werden kann.

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Der Vorschlag, die „Swissness zu präzisieren“ (F 1.9; 15) wird breit unterstützt. Der Vorschlag, die „Kennzeichnung von Bioprodukten zu flexibilisieren und auch für den sektoriellen Bioanbau vorzusehen“ (F 1.10; 8) wird unterstützt, die „Schaffung einer BLW-, EVD- oder BR-Verordnung für die AOC/IGP“ (F 1.11; 6) hingegen nur teilweise.

3.1.4 Sicherung der Qualität

Die Möglichkeiten zur Kennzeichnung von Produkten sind wichtig im Hinblick auf eine Öffnung der Agrar- und Lebensmittelmärkte gegenüber der EU. Die Einhaltung der Regeln muss aber auch durch gute Qualitätssicherungssysteme abgesichert werden. Nach Artikel 11 des Landwirtschaftsgesetzes ist es möglich, dass sich der Bund an der Finanzierung von Qualitätssicherungsdiensten subsidiär beteiligen kann. Eine konkrete Umsetzung gibt es bis heute aber nicht. Die gesetzliche Grundlage im Landwirtschaftsgesetz ist darauf ausgelegt, dass Finanzhilfen primär für die Qualitätssicherung auf Stufe Landwirtschaft eingesetzt werden können. Allenfalls könnte eine erste Stufe der Verarbeitung einbezogen werden, nicht aber die Qualitätssicherung entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Die Gesetzesgrundlage bietet auch nicht Hand für die Finanzierung aller Aspekte rund um die Sicherung der Qualität. Finanzhilfen können insbesondere für Dienstleistungen eingesetzt werden, welche eine Optimierung und Absicherung der betrieblichen Produktionssysteme zum Ziel haben, nicht aber Qualitätskontrollen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

In der AG Begleitmassnahmen wurde ein Vorschlag eingebracht, welcher eine Förderung der Qualitätssicherung analog der EU verlangt (F 1.12). Die zwei weiteren Vorschläge der Arbeitsgruppe in diesem Bereich verlangen, dass der Bund konkrete Massnahmen ergreift, damit Schweizer Herkunftsangaben im Ausland durchgesetzt werden können (F 1.13) und auch die Arbeiten zur Institutionalisierung der Verfolgung von Zuwiderhandlungen an die Hand genommen werden und damit die in Artikel 182 des Landwirtschaftsgesetzes vorhandene Rechtsgrundlage umgesetzt wird (F 1.14).

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Die „Förderung von Massnahmen zur Qualitätssicherung analog der EU“ (F 1.12; 16) und „Massnahmen zur Durchsetzung von Schweizer Herkunftsangaben im Ausland“ (F 1.13; 15) werden breit unterstützt. Der Vorschlag, die „Institutionalisierung der Verfolgung von Zuwiderhandlungen“ (F 1.14; 9) wird unterstützt.

3.2 Massnahmenpaket zur Sicherung und zum Ausbau der Marktposition

Ein FHAL bringt auf allen Stufen der Wertschöpfungskette mehr Konkurrenz. Marktanteile zu halten oder auszubauen wird in diesem Umfeld schwieriger werden. Aus Sicht der Mitglieder der Arbeitsgruppe werden Massnahmen im Bereich der Absatzförderung und der Markttransparenz viel wichtiger werden als bisher. Die Anstrengungen sind insbesondere auch im Exportbereich zu intensivieren. Mit dem Freihandel werden überdies auch die in den letzten Jahren zunehmenden Schwankungen auf den Märkten für Agrarrohstoffe stärker auf die Schweiz übergreifen. Hier gilt es, möglichst marktgerechte Lösungen zu finden, damit die Auswirkungen derartiger Schwankungen sich nicht zu negativ auf die Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft auswirken. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft gegenüber der europäischen Konkurrenz nicht benachteiligt wird.

Die AG Begleitmassnahmen sieht zur Sicherung und zum Ausbau der Marktposition die nachfolgenden Massnahmenbereiche vor.

3.2.1 Stärkung der Absatzförderung

Die Stärkung der Absatzförderung ist für die Mitglieder der Arbeitsgruppe ein zentrales Element im Rahmen von Begleitmassnahmen. Dabei ist einerseits die institutionelle Ebene neu zu organisieren, andererseits auch die Palette der Massnahmen zu erweitern.

Die Absatzförderung ist heute in der Schweiz dezentral organisiert. Zwar werden in der AMS Agro Marketing Suisse verschiedene Aufgaben koordiniert, die Mitglieder der AMS bleiben aber autonom bezüglich der Stärke ihres Engagements und der Projekte, welche sie mittragen. In der Unterarbeitsgruppe der AG Begleitmassnahmen wurden die Eckpunkte für die künftige Gestaltung der Absatzförderung festgelegt.

Der gemeinsame Auftritt der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ist in einem europäischen Umfeld unabdingbar, damit sich die Schweizer Produkte erfolgreich absetzen lassen. Eine Grundvoraussetzung, um dies zu realisieren, wird in der strafferen Organisation der Absatzförderung gesehen. Eine völlige Zentralisierung kommt allerdings nicht in Frage.

In einer zentralen Plattform sollen folgende Aufgabenfelder organisiert werden (F 2.1):

- Dienstleistungen für den Aufbau von Exportmärkten analog denjenigen der Osec. Dabei ist darauf zu achten, dass Synergien zur Osec optimal genutzt werden;
- Aufbau und Betrieb von Dienstleistungen im Ausland vor Ort;
- Koordination der Kommunikation;
- Erarbeitung von Grundkonzepten und Grundbotschaften für Kommunikationskampagnen, die jeweils je nach Zielmarkt und Zielgruppe variierbar sein sollen;
- Koordination und Beratung bei der Umsetzung von Kommunikationskampagnen;
- Durchführung von Wirkungskontrollen der Kampagnen;
- Marktforschung im In- und Ausland.

Diese Aufgabenfelder betreffen sowohl den Heimmarkt als auch die ausländischen Märkte. In der Trägerschaft für eine solche zentrale Plattform sollen Vertreter aus der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft Einsitz haben. In der Trägerschaft soll auch der Bund vertreten sein. Die Finanzierung soll zwischen Bund und Privatakteuren aufgeteilt werden.

Die zentrale Plattform für die Absatzförderung soll vor allem zentrale Dienstleistungen anbieten und die Kommunikation der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Dies soll dazu beitragen, dass die Aktivitäten der Branchen einen einheitlichen Grundauftritt, z.B. an internationalen Messen (F 2.2), haben. Die einzelnen Marketingaktivitäten der Branchen sollen aber wie bisher dezentral bestimmt und durchgeführt werden. Dabei ist eine zentrale Voraussetzung für die Unterstützung von derartigen Massnahmen, dass diese auf den Grundbotschaften aufbauen und sich in das Grundkonzept einfügen sowie die „Swissness“ Anforderungen erfüllt sind (F 2.3). Wie bisher können private Unternehmen ihre Produkte auch ohne Vorschriften der zentralen Plattform vermarkten, wenn sie auf die staatliche Absatzförderung verzichten.

Besonders wichtig sind im Zusammenhang mit der Öffnung des Agrar- und Lebensmittelmarkts gegenüber der EU Massnahmen im Exportbereich. Deshalb soll dieser Bereich in einer ersten Arbeitsphase der zentralen Plattform ein besonderes Gewicht haben. Im Vordergrund stehen dabei die Entwicklung eines umfassenden Exportmarketingkonzepts und einer Strategie für eine Exportoffensive. Dabei wären auch Synergien mit anderen Branchen zu suchen, insbesondere mit Schweiz Tourismus.

Die Absatzförderung soll weiterhin grundsätzlich Sache der Privatwirtschaft und die Unterstützung des Bundes subsidiär sein, wobei sich der Mitteleinsatz generell erhöhen soll (F 2.4). Heute erhalten private Unternehmen keine direkte finanzielle Unterstützung für die Absatzförderung. Ein Vorschlag geht dahin, dass die Absatzförderung neben Branchenorganisationen unter bestimmten Bedingungen auch Firmen erhalten sollen (F 2.5). Dies soll allerdings nur für Massnahmen möglich sein, die im Einklang mit dem übergeordneten Grundkonzept der Kommunikation und der Qualitätsstrategie stehen und für das Ausland vorgesehen sind. Die Wettbewerbsneutralität, auch auf den ausländischen Märkten, muss dabei gewährt bleiben.

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Unbestritten sind die Vorschläge „Unterstützung von Basisplattformen an internationalen Messen“ (F 2.2; 17) und die „Erhöhung des Mitteleinsatzes für die Absatzförderung“ (F 2.4; 17). Breite Unterstützung erhalten die Vorschläge „Unterstützung von Branchenorganisationen und Unternehmen“ (F 2.5; 16), „Starke gemeinsame Plattform für die Koordination der Absatzförderung“ (F 2.1; 15) und die „Kommunikation der Swissness als Bedingung für die Unterstützung“ (F 2.3; 13). Innerhalb des Vorschlages F 2.5 war die Unterstützung der Unternehmen umstritten.

3.2.2 Intensivierung der Exportberatung

Die Erschliessung von neuen Märkten im Ausland ist aufwendig und verlangt gute Kenntnisse über die örtlichen Gepflogenheiten und die Abwicklung der Geschäfte. Die AG Begleitmassnahmen will, dass die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft beim Export für die technische Abwicklung der Geschäfte eine optimale Unterstützung erhält.

Dazu wurden zwei Vorschläge eingebracht (F 2.6). Eine Möglichkeit könnte sein, dass die Osec Beratungsdienstleistungen gezielt auch für die Land- und Ernährungswirtschaft zur Verfügung stellt. Eine andere Möglichkeit wäre, in wichtigen Exportländern an den Schweizer Botschaften einen „Guichet alimentaire“ einzurichten. Aus Sicht der AG Begleitmassnahmen ist durch den Bund zu prüfen, welche Massnahme geeigneter ist, um die Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft abzudecken. Ebenfalls soll die Aus- und Weiterbildung im Bereich Export verstärkt werden (F 2.7).

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Der Vorschlag die „Exportberatung entweder via Guichet alimentaire oder Osec“ (F 2.6; 14) zu intensivieren erhält breite Unterstützung, die „Aus- und Weiterbildung im Bereich Export“ (F 2.7; 8) wird unterstützt.

3.2.3 Förderung der Markttransparenz

Die Markttransparenz spielt in einem europäischen Umfeld eine sehr wichtige Rolle. In der AG Begleitmassnahmen wurde ein Vorschlag eingebracht, eine zentrale Stelle zu schaffen, welche Marktdaten über Produktion, Import und Export sowie über Produzenten- und Konsumentenpreise aufbereitet und den Marktakteuren, den politischen Entscheidungsträgern und den Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stellt (F 2.8). Die Stelle muss neutral angesiedelt sein.

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Der Vorschlag, das „Marktmonitoring bei einer neutralen Stelle anzusiedeln“ (F 2.8; 8) wird unterstützt.

3.2.4 Reduktion von Marktrisiken

Angebot und Nachfrage auf den Agrarmärkten sind insgesamt ziemlich unelastisch. Dies bedeutet, dass schon kleine Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage grosse Schwankungen bei den Preisen bewirken. Mit den Grenzschutzmassnahmen ist es heute möglich, dass starke Schwankungen wie sie z.B. 2007 und 2008 auf den Welt- und auch den europäischen Märkten für wichtige Produkte zu beobachten waren, nur eine eingeschränkte Wirkung in der Schweiz entfalten. Mit dem Eintritt in den europäischen Markt werden diese Schwankungen auch in der Schweiz stärker spürbar sein. Die AG Begleitmassnahmen sieht hier vor allem einen Handlungsbedarf auf der Stufe Landwirtschaft im Falle, dass die Preise auf Grund von Entwicklungen, welche von den Landwirten nicht beeinflusst werden können, Einbrüche erleiden.

Ein Vorschlag in dieser Hinsicht setzt im Versicherungsbereich an (F 2.9). In verschiedenen EU-Staaten gibt es Versicherungslösungen, die staatlich unterstützt werden. Diese reichen von der einfachen Hagelversicherung, über allgemeine Produktionsausfallversicherungen bis hin zu komplexen Lösungen, die sowohl Mengen- als auch Preisrisiken versichern. Solche Versicherungen sollen unterstützt werden. Die Versicherungen sollen allerdings nicht staatlich organisiert sein, sondern von Privaten angeboten werden. Der Staat würde sich finanziell an den Prämien der Landwirte beteiligen.

Die Selbsthilfe spielt in der Landwirtschaft mit der Liberalisierung im Marktbereich eine wichtige Rolle. Dabei können Selbsthilfemassnahmen unter gewissen Bedingungen durch den Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden. In einem offenen Agrar- und Lebensmittelmarkt mit der EU werden Zusammenschlüsse der Produzenten und Branchen und ein gemeinsames Handeln und Auftreten noch wichtiger. Ein Vorschlag der AG Begleitmassnahmen geht dahin insbesondere zu ermöglichen, einen einheitlichen Marktauftritt der Schweiz mit der Qualitätsstrategie allgemeinverbindlich erklären zu können (F 2.10).

Im Bereich der Reduktion von Marktrisiken gibt es verschiedene weitere Vorschläge. Teilweise geht es dabei darum, Marktmassnahmen gegenüber Drittstaaten aufrecht zu erhalten oder wieder einzuführen. So soll der Ausgleich des Rohstoff-Handicaps für Exporte in Drittstaaten aufrecht erhalten werden, solange kein Verbot durch ein WTO-Abkommen erfolgt (F 2.11), und die Zuteilung der Zollkontingente bei Fleisch aufgrund der Inlandleistung gegenüber Drittstaaten wieder eingeführt werden (F 2.12). Gegenüber der EU soll dieses Zuteilungssystem ebenfalls wieder eingeführt werden und bis zum Inkrafttreten des Freihandelsabkommens aufrecht erhalten werden (F 2.13). Schliesslich soll im Rahmen des bestehenden Agrarabkommens der Abbau von Handelshemmnissen, welche die Ausschöpfung der von der EU gewährten Zollkontingente erschwert, vorangetrieben werden (wie z.B. bei den Wurstwaren) (F 2.14).

Bei den Acker-, Fleisch- und Milchprodukten soll eine Marktintervention analog der EU geschaffen werden (F 2.15), damit die Schweiz bei Überschusssituationen dieselben Möglichkeiten zur Entlastung der Märkte hätte wie die EU. Diese Massnahmen wären bis zu jenem Zeitpunkt beizubehalten, bis die EU sie abschafft.

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Breit unterstützt werden die drei Vorschläge „Ausgleich des Rohstoff-Handicaps für Exporte in Drittstaaten“ (F 2.11; 15), „Abbau der Handelshemmnisse, welche die Ausschöpfung der EU Zollkontingente (wie z.B. Wurstwaren) behindern“ (F 2.14; 13) und „Schaffung einer Marktintervention analog der EU“ (F 2.15; 13). Unterstützung finden die Vorschläge „Mitfinanzierung bei Produktionsausfall-/Markterlösversicherungen,“ (F 2.9; 10), „Ausweitung der Möglichkeiten bei Selbsthilfemassnahmen“ (F 2.10; 9) und die „Zuteilung der Zollkontingente auf der Basis der Inlandleistung gegenüber der EU“ (F 2.13; 9). Teilweise unterstützt wird die „Zuteilung der Zollkontingente auf der Basis der Inlandleistung gegenüber Drittstaaten“ (F 2.12; 6).

3.3 Massnahmenpaket zur Schaffung attraktiver Standortbedingungen

Mit dem Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich nimmt der Wettbewerbsdruck auf die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zu. Dies gilt für alle Stufen der Wertschöpfungskette. Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hängt einerseits von den Akteuren sel-

ber ab, andererseits aber auch von den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und in der Landwirtschaft zusätzlich von den natürlichen Voraussetzungen. So sind z.B. die Löhne oder die Baukosten in der Schweiz europaweit die höchsten, auf der anderen Seite profitieren die Akteure von tiefen Zinsen und motivierten Mitarbeitern, die eine hohe effektive Arbeitszeit zur Verfügung stellen. Insgesamt sind die von den Akteuren nicht beeinflussbaren Produktionskosten auf dem Standort Schweiz aber auf allen Wertschöpfungsstufen im Vergleich zur europäischen Konkurrenz hoch.

Die AG Begleitmassnahmen will, dass die Land- und Ernährungswirtschaft ihre Position auch im Umfeld mit einer weit grösseren Konkurrenz als heute halten oder besser noch ausbauen kann. Die Massnahmenpakete zur Förderung der Stärken und damit der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft und zur Sicherung und zum Ausbau der Marktposition sind wichtige Voraussetzungen dazu. Diese müssen aus Sicht der AG Begleitmassnahmen ergänzt werden mit einem Paket, das für optimale Rahmenbedingungen zur Schaffung attraktiver Standortbedingungen sorgt. Die Vorschläge zielen ganz allgemein formuliert darauf ab, die Nachteile des höheren Kostenumfeldes direkt oder indirekt zu reduzieren und bei der direkten Unterstützung von Investitionen ähnliche Bedingungen wie in der EU zu schaffen.

Im Einzelnen sieht die AG Begleitmassnahmen folgende Massnahmenbereiche vor.

3.3.1 Ausweitung der Investitionshilfen

Die finanzielle Unterstützung von Investitionen der privaten Unternehmen durch den Staat ist in der EU (Ebenen Gemeinschaft, Land, Region) insgesamt mehr verbreitet als in der Schweiz. In der Landwirtschaft gibt es sowohl in der EU als auch in der Schweiz staatliche Unterstützungen für Investitionen. Bei den thematischen Förderschwerpunkten sind dabei nur wenig Unterschiede auszumachen. Das Förderkonzept ist jedoch anders aufgebaut. In der EU werden Investitionen ausschliesslich über A-fonds-perdu-Beiträge gefördert, in der Schweiz hingegen ist es entweder ein Mischsystem mit A-fonds-perdu-Beiträgen und zinslosen, aber rückzahlbaren Investitionskrediten oder ausschliesslich Investitionskrediten. Bis jetzt vorliegende Erfassungen der Subventionsgegenstände (F 3.1) und entsprechende Analysen zeigen, dass die Unterstützung in der EU auf der Basis von Investitionsäquivalenten vergleichbar ist mit derjenigen des Berggebiets in der Schweiz. Die Unterstützung im Talgebiet ist in der Schweiz deutlich tiefer. Bedeutender sind die Unterschiede bei der Förderung der Verarbeitungsbetriebe. In der EU können Investitionen von Verarbeitungsbetrieben sowohl über die Agrar- als auch über die Regionalpolitik unterstützt werden. Auf der Basis der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geschieht die Förderung im Rahmen der Massnahmen zur Marktstrukturverbesserung. Unterstützt werden können Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten oder weniger als 200 Mio. Euro Umsatz. Gemäss EU-Richtlinie können unter gewissen Bedingungen bis zu 50 Prozent des Investitionsvolumens durch staatliche Beiträge finanziert werden. Die effektiven Bedingungen legen die einzelnen Länder selber fest.

Die Förderung über die Regionalpolitik der EU ist zusätzlich möglich mit der Einschränkung, dass die Investitionshilfen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sein müssen. Hilfen über die Regionalpolitik fliessen vor allem in wirtschaftlich benachteiligte Gebiete, das heisst in Gebiete, deren Einkommen weit unter dem Landesdurchschnitt liegt. Die Beihilfenobergrenzen variieren innerhalb der EU sehr stark von 10 bis 70 Prozent. Bei grossen Investitionsvorhaben können im Einzelfall Investitionshilfen bis zu 100 Mio. Euro ausgerichtet werden. Im Gegensatz zur EU können in der Schweiz Verarbeitungsbetriebe in einem sehr beschränkten Umfang nur über die Agrarpolitik gefördert werden. Es be-

stehen Fördermöglichkeiten für gewerbliche Kleinbetriebe bis maximal 10 Vollzeitstellen oder einem maximalen Umsatz von 4 Mio. Franken. Maximal können 22 Prozent der anrechenbaren Kosten übernommen werden und der Maximalbeitrag liegt bei 300'000 Franken.

Für die AG Begleitmassnahmen bilden Landwirtschaft und Verarbeitungsbetriebe in einer Qualitätsstrategie für Schweizer Produkte eine untrennbare Einheit. Damit die von der Land- und Ernährungswirtschaft verfolgte Qualitätsstrategie erfolgreich sein kann, müssen Verarbeitungsbetriebe in der Schweiz tätig sein.

Aus Sicht der AG Begleitmassnahmen soll die Unterstützung des Staats auf der Ebene der Verarbeitungsbetriebe ausgeweitet werden, damit diese im Wettbewerb im europäischen Umfeld eine faire Chance haben. Die Massnahmen sollen sich aber darauf beschränken, offensichtliche Nachteile bei der Unterstützung gegenüber den EU-Staaten zu verringern und Verarbeitungskapazitäten für versorgungspolitisch wichtige Produkte in der Schweiz zu erhalten.

Das EU-System der Investitionshilfen soll nicht eins zu eins übernommen werden. So soll das Förderkonzept mit A-fonds-perdu-Beiträgen und Investitionskrediten beibehalten werden. Es soll aber für alle Massnahmen und in allen Regionen einheitlich angewendet werden, das heisst, alle Massnahmen sollen mit einer Mischung aus Beiträgen und Investitionskrediten unterstützt werden. Dabei sind die Zulassungskriterien gegenüber heute entsprechend anzupassen und die zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen. Die Investitionshilfen sollen aus einer Hand angeboten werden. Für die Ausweitung der Investitionshilfen auf die Verarbeitung müsste im Landwirtschaftsgesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Im Einzelnen werden im Bereich der Investitionshilfen folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- Das Förderkonzept der Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft soll vereinheitlicht werden (F 3.2).

Dies bedeutet einerseits, dass alle einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen sowohl mit Beiträgen als auch mit Investitionskrediten unterstützt werden sollen, andererseits, dass dieses System für Tal- und Berggebiet Gültigkeit hat. Mit dieser Vereinheitlichung können auch Anliegen der Früchte- und Gemüsebranche und des Tier- und Umweltschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Für die Gemüse- und Früchtebranche bedeutet dies, dass Hagelnetze, Tunnels, Gewächshäuser oder Bewässerungsanlagen mit Beiträgen und Investitionskrediten gefördert werden können und nicht nur mit Investitionskrediten wie heute (F 3.3) und für den Tier- und Umweltschutz, dass tierfreundliche Ställe und emissionsarme Stallsysteme in allen Regionen Beiträge und Investitionskredite erhalten würden (F 3.4).
- Mit dem Inkrafttreten des Freihandels im Agrar- und Lebensmittelbereich sollen in der Schweiz Investitionshilfen nicht nur für das Kleingewerbe, sondern auch für grössere Verarbeitungsbetriebe ausgerichtet werden (F 3.5). Wie bei der Landwirtschaft würden sich die Hilfen aus A-fonds-perdu-Beiträgen und Investitionskrediten zusammensetzen. Diese wären möglich für Neu- und Erweiterungsbauten, für die Modernisierung oder Erweiterung der Produktionsanlagen und auch für Energiesparmassnahmen (F 3.6). In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewirkt werden, die Verfahren zu harmonisieren (F 3.7). In dieses Fördersystem sollen auch regionale Vermarktungskoperationen integ-

riert werden (F 3.8). Insgesamt soll damit über die Verarbeitung hinweg eine möglichst gleichwertige Unterstützung wie in der EU ermöglicht werden. Umstritten war in der Arbeitsgruppe die Frage, wie weit diese Förderung gehen soll, das heisst, bis zu welcher Grösse Firmen davon profitieren können und ob auch Betriebe der zweiten Verarbeitungsstufe unter gewissen Bedingungen unterstützt werden könnten. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Ausweitung der Investitionshilfen auf die Verarbeitungsbetriebe durch die Verfassung abgedeckt wäre.

Diese Ausweitung des Bezückerkreises und des Bestimmungszweckes würde eine Erhöhung der Mittel bedingen (F 3.9).

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Breit unterstützt werden das „Schaffen von Transparenz bei den Subventionsgegenständen der EU“ (F 3.1; 16), die „Ausweitung der Investitionshilfen in der Landwirtschaft wie in der EU“ (F 3.2; 16), „Verarbeitungsbetriebe“ (F 3.5; 16) und „für Früchte und Gemüse“ (F 3.3; 15). Unterstützt werden die Vorschläge „Abgeltung von höheren Investitionskosten der landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe im Bereich Tier- und Emissionsschutz“ (F 3.4; 11), die „Investitionshilfen für gemeinschaftliche Massnahmen zur Vermarktungskoooperation“ (F 3.8; 11), die „Aufstockung der Mittel für die Investitionshilfen“ (F 3.9; 11), die „Förderung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie“ (F 3.6; 8) und die „Harmonisierung der Bewilligungsverfahren für Energieeffizienzmassnahmen und der Vergütungen für elektrische Energie aus Anlagen, die erneuerbare Energie erzeugen“ (F 3.7; 8).

3.3.2 Verarbeitungsbeiträge für die Versorgungssicherheit

Spezifischen Handlungsbedarf sieht die AG Begleitmassnahmen bei Verarbeitungsbetrieben, die aus der Optik der Versorgungssicherheit von Bedeutung sind. Diese Frage stellt sich bei allen Produkten, bei denen es nur noch ein oder zwei Verarbeitungsbetriebe in der Schweiz gibt und die Verarbeitung grundsätzlich auch im Ausland stattfinden könnte. Es wird vorgeschlagen, Verarbeitungsbeiträge wie sie z.B. für die Ölmühlen und die Zuckerfabriken bis und mit der Ernte 2008 bezahlt wurden für Verarbeitungsbetriebe vorzusehen, welche aus versorgungspolitischen Gründen in der Schweiz aufrecht erhalten werden sollten (F 3.10).

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Der Vorschlag „Verarbeitungsbeiträge für versorgungspolitisch wichtige Produkte“ (F 3.10; 9) wird unterstützt.

3.3.3 Anpassung der Direktzahlungen

Die Direktzahlungen bilden einen Sockel für die Einnahmen der Landwirtschaftsbetriebe. Dieser Sockel kann gering sein für Kulturen, die eine hohe Wertschöpfung pro Flächeneinheit haben wie zum Beispiel Früchte oder Gemüse. Die Direktzahlungen geben einen Anreiz für Leistungen, die durch den Markt nicht oder nicht in ausreichendem Mass gefördert werden. Mit einem EU-Agrarfreihandel wird die Bedeutung der Direktzahlungen für das landwirtschaftliche Einkommen eher noch zunehmen, da davon auszugehen ist, dass die Markterlöse abnehmen werden. Die AG Begleitmassnahmen sieht in den Direktzahlungen weiterhin das zentrale Instrument, damit die Landwirtschaft die in der Verfassung verankerten Leistungen auch in einem Umfeld mit Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU erbringen kann. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe betonen, dass die Anstrengungen der Landwirtschaft zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Priorität und Direktzahlungen nur ergänzenden Charakter haben. Sie anerkennen aber, dass die Landwirtschaft in der Schweiz von der Natur und der Zersiedelung her Nachteile gegenüber der EU-Konkurrenz hat und auch die Landwirtschaft mit dem allgemein höheren Kostenumfeld sowohl auf der Seite der Produktion als auch der Lebenshaltung konfrontiert ist.

Die Anreize für die Direktzahlungen sollen so gesetzt werden, dass die Produktionspotenziale in der Schweiz optimal genutzt werden können und auch alle Betriebszweige eine faire Chance erhalten, in der Schweiz produzieren zu können. Dies bedeutet, dass bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen nicht nur die natürlichen und topographischen Nachteile des Hügel- und Berggebiets berücksichtigt werden, sondern auch die Arbeitsintensität der Betriebszweige. Arbeitsintensive Betriebszweige sind mit dem Wegfall des Grenzschutzes gegenüber der EU besonders von den überdurchschnittlichen Löhnen in der Schweiz betroffen. Dies gilt insbesondere für die Spezialkulturen.

Die Mitglieder der AG Begleitmassnahmen haben auch Vorschläge zu den Direktzahlungen eingebracht. Diese wurden nicht weiter konkretisiert, da gleichzeitig die Bearbeitung des Berichts zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems lief. Der Bundesrat hat den Bericht Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems in Erfüllung der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats vom 10. November 2006 (06.3635) am 6. Mai verabschiedet und dem Parlament weiter geleitet. Die wichtigsten Elemente der Vorschläge des Bundesrats sind im Fact Sheet „Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems“ (F 3.11) zusammengefasst. Die Arbeitsgruppe hat den Bericht zur Weiterentwicklung der Direktzahlungen nicht diskutiert. Deshalb gibt es zu diesem Fact Sheet auch keine Haltung der Arbeitsgruppe.

3.3.4 Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Das hohe Kostenumfeld ist für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ein wesentlicher Faktor, welcher sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt. Für die Schweizer Landwirtschaft soll dieser Aspekt bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen und insbesondere bei der Höhe der entsprechenden finanziellen Mittel berücksichtigt werden. Insgesamt wurden in der AG Begleitmassnahmen zahlreiche Vorschläge diskutiert, welche zur Kostenentlastung der Land- und Ernährungswirtschaft einen Beitrag leisten können. Nachfolgend werden diese Vorschläge blockweise zusammengefasst. Ein erster Block umfasst die Bereiche Steuern und Abgaben.

Drei Vorschläge betreffen die Liquidationsgewinnsteuer. In den letzten Jahren konnten bei der Liquidationsgewinnsteuer erhebliche Verbesserungen für die Unternehmen und insbesondere auch für die Landwirtschaftsbetriebe erreicht werden. So wird mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II der Liquidationsgewinn von Personen, die älter als 55 Jahre sind, getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Für die Berechnung der Steuer aus dem Liquidationsgewinn gelten ähnliche Bedingungen wie bei Kapitalleistungen aus der Altersvorsorge. So würde sich die Bundessteuer bei einem Liquidationsgewinn von 300'000 Franken von heute rund 28'000 auf noch rund 4'600 Franken reduzieren. Da auch die Kantone ihre Steuergesetze anpassen müssen, dürfte sich die Steuerermässigung bei den Kantons- und Gemeindesteuern noch deutlicher auswirken.

Neu geregelt wird auch, dass stille Reserven auf Ersatzanlagen übertragen werden können, ohne dass diese besteuert werden. Die Einschränkung, dass die Ersatzanlage die gleiche Funktion erfüllen muss, fällt weg. Damit werden die Betriebe bei Investitionen viel flexibler. Eine weitere Verbesserung stellt auch der Steueraufschub bei einer Verpachtung des Betriebs dar. Das Geschäftsvermögen wird nicht mehr automatisch, sondern nur noch auf Antrag ins Privatvermögen überführt (F 3.12). Geplant ist, dass diese Neuerungen auf Bundesebene am 1. Januar 2011 in Kraft treten. In vielen Kantonen ist dies ebenfalls auf diesen Zeitpunkt geplant. Die AG Begleitmassnahmen sieht in diesem Bereich keinen weiteren Handlungsbedarf auf Gesetzesebene, sie weist aber darauf hin, dass bei der Umsetzung ein besonderes Augenmerk auf eine einheitliche Umsetzung in den Kantonen gelegt werden soll (F 3.13 und F 3.14).

Bei der Gewinnsteuer wird in einem Vorschlag eine Sonderbehandlung der Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft verlangt (F 3.15). Hier sollen vor allem bestehende Möglichkeiten konsequent ausgeschöpft werden, insbesondere durch eine flexible Anwendung der Abschreibungspraxis.

Zwei Vorschläge betreffen die Mehrwertsteuer. In einem der Vorschläge geht es um den Sondersatz für Lebensmittel (F 3.16). Das Mehrwertsteuergesetz wird gegenwärtig einer Totalrevision unterzogen. Im Teil A der Reformvorlage, der auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten wird, werden die Steuersätze nicht geändert. Der Teil B hingegen sieht einen Einheitssatz von 6.1% vor. Die Beratungen zum Teil B sind allerdings noch nicht aufgenommen worden. Im anderen Vorschlag geht es darum, den Mehrwertsteuersatz auf Gas und Elektrizität von 7,6 auf 2,4 Prozent zu reduzieren (F 3.17).

Zur Alkoholsteuer wird der Vorschlag gemacht, den Steuersatz für die gewerblich betriebenen Destillieren auf denjenigen der Kleinbrennereien herabzusetzen und gleichzeitig auf das Niveau der Nachbarländer zu reduzieren (F 3.18). Schliesslich soll gemäss einem weiteren Vorschlag die Mineralölsteuerrückerstattung für die Landwirtschaft beibehalten werden (F 3.19). Und bei einem letzten Vorschlag in diesem Block geht es um die LSVA. Schon heute gibt es eine Befreiung bei Holz-, Vieh- und Milchtransporten. Nun sollen Transporte aller landwirtschaftlichen Produktionsmittel, Agrarrohstoffe und Lebensmittel von der LSVA befreit werden (F 3.20).

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Breit unterstützt werden die Vorschläge „Sondersatz für Lebensmittel bei der Mehrwertsteuer“ (F 3.16; 16), „Mineralölsteuerrückerstattung beibehalten“ (F 3.19; 15), „Praxis der Liquidationsgewinnsteuer zwischen den Kantonen harmonisieren“ (F 3.14; 14) sowie „Sonder- resp. Restwertabschreibungen bei der Gewinnsteuer“ (F 3.15; 13). Unterstützt werden die „Abschaffung oder Reduktion der Liquidationsgewinnsteuer bei Verkauf an Selbstbewirtschafter“ (F 3.12; 12), die „Entlastung bei der Liquidationsgewinnsteuer“ (F 3.13; 11) und „bei der Alkoholsteuer die Herabsetzung des Satzes für gewerblich betriebene Destillieren“ (F 3.18; 10). Schliesslich teilweise unterstützt werden die „LSVA-Befreiung der Transporte von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, Agrarrohstoffen und Lebensmitteln“ (F 3.20; 7) und die „Reduktion der Mehrwertsteuer auf Gas und Elektrizität von 7,6 auf 2,4 Prozent sowie Befreiung von der CO₂-Besteuerung“ (F 3.17; 2).

In einem zweiten Block werden Vorschläge im Bereich der Tierhaltung zu Tierschutz, Tierseuchen und zu den Höchstbeständen zusammengefasst.

Im Bereich Tierschutz sind zwei Vorschläge eingebracht worden, welche eine Kostensenkung für die Landwirtschaft bewirken sollen. So sollen die Möglichkeiten, zootechnische Eingriffe durchzuführen, erweitert werden (F 3.21). Bereits heute können z.B. die künstliche Besamung oder Eingriffe wie die Kastration nicht nur durch Tierärzte, sondern auch durch KB-Techniker resp. Tierhalter mit Sachkundenachweis ausgeführt werden. Grundsätzlich durch das Binnenmarktgesetz bereits umgesetzt ist der Vorschlag, die schweizweite Praxisbewilligung für Tierärzte zu harmonisieren (F 3.22).

Weitere Vorschläge betreffen den Bereich Tierseuchen. Bei einem Vorschlag geht es um die Übernahme der Kosten für die Seuchenbekämpfung durch den Bund (F 3.23). Dies bedeutet, dass der Bund nicht nur wie heute die Kosten für hochansteckende Seuchen übernimmt, sondern alle Kosten der Landwirtschaft im Zusammenhang mit Seuchenbekämpfung. Im Bereich der Tiergesundheit, das heisst bei der Prävention von Tierseuchen, soll der Handlungsspielraum auf Bundesebene erweitert werden (F 3.24). Diese Forderung der AG Begleitmassnahmen geht in die gleiche Richtung wie die vom Bundesrat angenommene Motion Zemp (08.3012) „Prävention von Tierseuchen“. Konkret geht es vor allem darum, dass der Bund sich bei Überwachungs- und Koordinationsaufgaben, bei der Früherkennung und der Krisenvorsorge mehr engagiert und gegebenenfalls gezielt Massenimpfungen von Tieren finanziell unterstützt, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse der Schweiz ist. Schliesslich gibt es zwei Vorschläge im Bereich der Entsorgung von Schlachtnebenprodukten. Zum einen wird vorgeschlagen, die Beiträge für die Entsorgung von Schlachtnebenprodukten nicht nur für Schweine und Tiere der Rindergattung auszurichten, sondern auch für Geflügel (F 3.25). Zum andern sollen die Entsorgungsbeiträge, die heute befristet sind, ins ordentliche Recht überführt und gleichzeitig von der BSE-Problematik entkoppelt werden (F 3.26).

Die Tierhaltung ist auch betroffen beim Vorschlag, die Höchstbestandesregelung abzulösen (F 3.27).

Diese in den achtziger Jahren eingeführte Regelung soll abgelöst werden. In der Arbeitsgruppe wurde argumentiert, dass die gesetzlichen Vorschriften im Umwelt- und Tierschutzgesetz sowie die Anforderungen des Ökologischen Leistungsnachweises ausreichend sind, um eine industrielle Tierhaltung in

der Schweiz zu verhindern. Auf der anderen Seite wurde aber auch ins Feld geführt, dass die Beibehaltung der Regelung wichtig wäre, weil es ohne sie keine ausreichende Garantie gibt, dass nicht doch sehr grosse und von der Bevölkerung als industriell wahrgenommene Tierhaltungsbetriebe entstehen können.

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Unbestritten ist die „schweizweite Harmonisierung der Praxisbewilligung für Tierärzte“ (F 3.22; 17). Breit unterstützt werden die „Kostenübernahme für die Seuchenbekämpfung durch den Bund“ (F 3.23; 16), die „Ausweitung bei der Durchführung zootechnischer Eingriffe“ (F 3.21; 15), die „Erweiterung des Handlungsspielraums auf Bundesebene bei der Prävention von Tierseuchen“ (F 3.24; 15), die „Ausdehnung der Entsorgungsbeiträge auf das Geflügel“ (F 3.25; 14) sowie die „Überführung der Entsorgungsbeiträge ins ordentliche Recht und gleichzeitige Entkoppelung von der BSE-Problematik“ (F 3.26, 14) und schliesslich die „Ablösung der Höchstbestandesregelung“ (F 3.27; 14).

Ein nächster Block von Massnahmen betrifft das Bauwesen und die Landumlegung. Beim Bauwesen wird eine Vereinfachung einerseits der Bauvorschriften (F 3.28), anderseits der Verfahren bezüglich Baugesuchen (F 3.29) gefordert. In diesem Zusammenhang wird auch die Abschaffung der Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt (F 3.30). Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sich bewusst, dass Bauvorschriften in die Hoheit der Kantone und Gemeinden fallen. Sie sehen ihre Vorschläge als allgemeine Aufforderung, im Bauwesen nach Möglichkeiten zu suchen, kostentreibende Elemente abzubauen. In diese Richtung zielt auch der Vorschlag, die Bauvorschriften an diejenigen der EU anzugleichen. Die Bauvorschriften sind in der EU länderspezifisch geregelt. Deshalb ist eine Angleichung an ein bestimmtes EU-Niveau nicht möglich.

Beim Vorschlag zur Schaffung von finanziellen Anreizen für Landumlegungsprojekte (F 3.31) geht es einerseits darum, die Pachtlandarrondierung gezielt noch stärker zu fördern als es heute der Fall ist und anderseits um die Vereinfachung von Abläufen bei der Durchführung von Meliorationen.

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Breit unterstützt werden die beiden Vorschläge „Vereinfachung der Verfahren bezüglich Baugesuchen“ (F 3.29; 14) und die „Schaffung von finanziellen Anreizen für Landumlegungsprojekte“ (F 3.31; 14). Unterstützt wird der Vorschlag „die Bauvorschriften an das EU-Niveau anzupassen“ (F 3.28, 11). Teilweise unterstützt wird der Vorschlag die „Umweltverträglichkeitsprüfung abzuschaffen“ (F 3.30; 6).

In einem letzten Block zur Kostenentlastung werden verschiedene Vorschläge zusammengefasst.

In einem ersten Vorschlag wird verlangt, dass landwirtschaftliche Arbeitskräfte auch ausserhalb der EU rekrutiert werden können (F 3.32). Heute müssen Arbeitskräfte aus Drittstaaten besondere berufliche Qualifikationen aufweisen, um im Bewilligungskontingent unterzukommen.

Vorgeschlagen wurde auch eine Um- resp. Entschuldung von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben (F 3.33) sowie eine Verlängerung der Rückzahlungsperiode bei Investitionskrediten (F 3.34). Bereits heute können Betriebshilfedarlehen eingesetzt werden, um Hypothekarschulden durch zinslose, rückzahlbare Investitionskredite abzulösen. Es gibt dabei einerseits aber gewisse Restriktionen, andererseits ist die Umsetzung kantonal recht unterschiedlich. Der Zugang zu Betriebshilfedarlehen für Haupterwerbsbetriebe soll flexibilisiert und auch eine Harmonisierung zwischen den Kantonen vorangetrieben werden.

Zwei weitere Vorschläge betreffen die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft. Diese soll weiter gefördert werden. Zum einen gibt es einen Vorschlag, die generationenübergreifende Zusammenarbeit zu fördern (F 3.35), zum andern geht es um die Erweiterung der Möglichkeiten der überbetrieblichen Zusammenarbeit, z.B. dass für die Gewannebewirtschaftung eine anerkannte Gemeinschaftsform im Sinne der Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaft geschaffen wird (F 3.36). Schliesslich ist es ein Anliegen der AG Begleitmassnahmen, den Vollzug in allen Bereichen der Land- und Ernährungswirtschaft nach Möglichkeit weiter zu optimieren (F 3.37). Insbesondere sollen die Lebensmittel-, Agrar- und Tierschutzgesetzgebung besser aufeinander abgestimmt werden, vor allem auch auf institutioneller Ebene. Vor dem Hintergrund der weiteren Marktöffnung ist die Vollzugsstruktur auf Ebene Bund und Kantone zu verbessern.

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Unbestritten ist der Vorschlag, den „Vollzug zu optimieren“ (F 3.37; 17). Breit unterstützt werden die Vorschläge „Rekrutierungshilfen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Praktikanten in Drittstaaten“ (F 3.32; 14) und die „Erweiterung der Möglichkeiten für die überbetriebliche Zusammenarbeit“ (F 3.36; 14). Unterstützt werden die Vorschläge „Um- und Entschuldung landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe“ (F 3.33; 12), die „Förderung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit“ (F 3.35; 12) und die „Verlängerung der Rückzahlungsperiode bei Investitionskrediten“ (F 3.34; 9).

3.3.5 Anpassung verschiedener Rahmenbedingungen

In der AG Begleitmassnahmen wurden weitere Vorschläge zur Anpassung von Rahmenbedingungen eingebracht. Zwei davon betreffen die Raumplanung. Beim einen geht es um die Schaffung von Zonen mit besonderer Nutzung innerhalb der Landwirtschaftszone (F 3.38). Dabei soll sowohl die Erhaltung als auch der Ausbau bestehender Strukturen für paralandwirtschaftliche Tätigkeiten gefördert werden. Diesbezüglich ist auf die Wettbewerbsneutralität gegenüber dem Kleingewerbe zu achten. Beim andern wird vorgeschlagen, die Fruchtfolgeflächen besser zu schützen (F 3.39). Es wird eine

verbindliche nationale Gesetzgebung dazu verlangt und auch eine bessere Kontrolle bei der Umsetzung in den Kantonen.

Bei zwei weiteren Vorschlägen geht es um die Versorgungssicherheit. So schlägt die AG Begleitmassnahmen vor, dass mit dem Inkrafttreten des FHAL die Finanzierung der Pflichtlager für Agrarerzeugnisse weiterhin gewährleistet sein muss und diese staatlich finanziert werden sollen (F 3.40). Diese werden heute noch mit Abgaben an der Grenze finanziert. Mit dem Wegfall der Zölle gegenüber der EU fällt diese Einnahmequelle zum grössten Teil weg.

Im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit war auch die Ernährungssouveränität ein Thema (F 3.41). Diese Thematik wird auch durch die parlamentarische Initiative Bourgeois (08.457) aufgenommen. In der Initiative wird eine Ergänzung von Artikel 2 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes mit Buchstabe a^{bis} wie folgt vorgeschlagen: *„Er (der Bund) stellt sicher, dass der Bedarf der Bevölkerung vorwiegend durch eine qualitativ hochwertige, nachhaltige und diversifizierte einheimische Produktion gedeckt wird.“* Die Ergänzung bezweckt, dass die Vielfalt der Produktion im Rahmen des in der Schweiz vorhandenen Produktionspotenzials sichergestellt werden kann.

Das FHAL wird für die Land- und Ernährungswirtschaft Perspektiven bieten, aber auch grosse Anstrengungen erfordern. Die Perspektiven sind je nach Produktion unterschiedlich. Es kann auch zu sozialen Härten kommen. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der vor- und nachgelagerten Stufen können bei einer allfälligen Entlassung die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen. Dies beinhaltet einerseits Taggelder in der Höhe von 80 Prozent des letzten Monatslohns während 18 Monaten sowie Beratungs- und Weiterbildungsangebote. Die Landwirte und Landwirtinnen können diese ALV-Leistungen als selbständig Erwerbende nur bedingt in Anspruch nehmen (F 3.42).

In der AG Begleitmassnahmen wurde auch vorgeschlagen, in den Kantonen für Landwirtschaftsfamilien, die in Not geraten sollten, spezifische Anlaufstellen zu schaffen (F 3.43). Diese sollen sich den Problemen der Bauernfamilien sach- und fachgerecht annehmen. In den letzten 10 Jahren sind in verschiedenen Kantonen derartige Anlaufstellen geschaffen worden.

Zwei weitere Vorschläge betreffen den Konsumentenschutz. In den vergangenen Jahren hat die öffentliche Wahrnehmung des Konsumentenschutzes zugenommen und gerade im Zuge allfälliger Agrarmarktöffnungen wird dies weiterhin der Fall sein. In Sachen Verbraucherschutz und -information steht die Schweizer Bevölkerung im Vergleich mit der EU aber schlechter da. Jene Konsumenten und Konsumentinnen sind rechtlich besser geschützt und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind, je nach Land, einiges höher als in der Schweiz. Darum wurde einerseits die Forderung nach einer Stärkung der Konsumentenrechte eingebracht (F 3.44), andererseits auch das Anliegen für eine stärkere finanzielle Unterstützung der Konsumentenorganisationen (F 3.45).

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Breit unterstützt werden die Vorschläge für die „staatliche Finanzierung der Pflichtlager für Agrarerzeugnisse“ (F 3.40; 16), den „besseren Schutz der Fruchtfolgeflächen“ (F 3.39; 15), den „Anschluss an die Arbeitslosenversicherung für Landwirte, die aussteigen“ (F 3.42; 14) und die „Stärkung der Konsumentenrechte“ (F 3.44; 13). Unterstützt werden die Vorschläge für „die stärkere finanzielle Unterstützung der Konsumentenorganisationen“ (F 3.45; 11), die „Schaffung von Zonen mit besonderer Nutzung innerhalb der Landwirtschaftszone“ (F 3.38; 9), die „Schaffung eines Artikels für die Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz“ (F 3.41; 8). Teilweise unterstützt wird der Vorschlag „Soziale Anlaufstellen bei den Kantonen“ (F 3.43; 7).

3.4 Massnahmenpaket zur temporären Begleitung des Übergangs

Mit dem Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich werden die Zölle für Agrarrohstoffe und daraus hergestellte Produkte zwischen der EU und der Schweiz vollständig beseitigt. In einem gegenseitig offenen Markt werden sich die Preisniveaus unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede angleichen. Für die landwirtschaftlichen Produzentenpreise würde dies bei den aktuellen Preisunterschieden eine Reduktion nach sich ziehen und sowohl die Einnahmen als auch das Einkommen reduzieren. Die Landwirtschaftsbetriebe können diese Verluste kurzfristig nicht mit einer Erhöhung der Produktivität ausgleichen. Etwas anders gelagert ist die Situation bei den Verarbeitungsbetrieben. Sie profitieren von den tieferen Einstandspreisen. Damit haben sie grundsätzlich gleichwertige Bedingungen wie die EU-Verarbeitungsbetriebe. Bei gewissen Branchen kann es sein, dass es noch Lager an Produkten gibt, die unter den alten Bedingungen zu höheren Preisen eingekauft wurden. Für diese Ware würde ein Wettbewerbsnachteil bestehen. Die Verarbeitungsbetriebe sind mit einer Marköffnung aber vor allem mit dem Problem der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der EU-Konkurrenz konfrontiert. Unter Umständen müssen sie neu investieren, damit sie mit der Konkurrenz mithalten können. Damit verbunden können Sonderabschreibungen für Investitionen sein, welche auf die alten Rahmenbedingungen ausgerichtet waren. Der Handel schliesslich profitiert von tieferen Einstandspreisen und kann zudem Nahrungsmittel ohne Zollbelastung aus dem Ausland importieren.

Die AG Begleitmassnahmen ist sich einig, dass ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich vor allem für die Landwirtschaft Veränderungen mit sich bringt, die über die eigenen Möglichkeiten zur Anpassung hinausgehen. Für die Mitglieder der Arbeitsgruppe ist es deshalb unbestritten, dass es ein Massnahmenpaket zur Begleitung des Übergangs braucht.

Diese Massnahmen können für den Bund erhebliche finanzielle Konsequenzen haben. Die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel ist eine wichtige Voraussetzung, damit dieses Massnahmenpaket glaubwürdig bleibt. Wie viele finanzielle Mittel benötigt werden hängt von verschiedenen Faktoren ab, so von den effektiven Preisunterschieden zum Zeitpunkt des Inkraftsetzens des Abkommens und von der Art und Weise, wie die Marköffnung vor sich geht, das heisst, ob die Zölle in einem oder mehreren Schritten herabgesetzt werden und wie viele Schritte resp. Jahre der Abbau dauert.

Es hängt auch davon ab, wie rasch sich die Akteure an die neuen Bedingungen anpassen und die Chancen, die sich mit der Grenzöffnung bieten, ergreifen und in positive wirtschaftliche Resultate umsetzen können.

Im Einzelnen schlägt die Arbeitsgruppe Übergangsmassnahmen vor, die spezifisch auf die Landwirtschaft ausgerichtet sind und solche, die für die Land- und Ernährungswirtschaft gelten.

3.4.1 Übergangsmassnahmen für die Landwirtschaft

Mit den Übergangsmassnahmen für die Landwirtschaft werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollen sie dazu beitragen, die mit dem Preisrückgang verbundenen Einkommenseinbussen in einem sozialverträglichen Mass zu halten, zum andern denjenigen helfen, welche die Landwirtschaft aufgeben und sich umschulen lassen oder frühzeitig in Pension gehen wollen. In der AG Begleitmassnahmen werden deshalb einerseits zeitlich befristete degressive Ausgleichszahlungen, andererseits Umschulungs- und Ausstiegshilfen vorgeschlagen.

Mit den zeitlich befristeten degressiven Ausgleichszahlungen soll eine sozialverträgliche Entwicklung sichergestellt werden (F 4.1). Der Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich würde unter der Annahme der heute beobachteten Preisdifferenzen bei den landwirtschaftlichen Produkten zu einem Rückgang der Einnahmen in der Landwirtschaft führen. Da die Landwirte diese Verluste nur teilweise mit tieferen Preisen für die Produktionsmittel oder durch Anpassung der Strukturen kompensieren können, werden die Einkommenseinbussen spürbar sein. Die zeitlich befristeten degressiven Ausgleichszahlungen sollen dazu beitragen, die Einkommensrückgänge abzufedern und in einem sozialverträglichen Rahmen zu halten. Insbesondere Betriebe, die in den letzten Jahren in die Zukunft investiert und ihre Strukturen verbessert haben, würden von Preisrückgängen hart getroffen, da sie hohe Abschreibungen und Zinszahlungen zu tätigen haben.

Die AG Begleitmassnahmen ist der Ansicht, dass mit zeitlich befristeten degressiven Ausgleichszahlungen während der Übergangszeit ein starkes Zeichen gesetzt wird für Betriebe, die vorangehen wollen und schon heute in eine Zukunft in einem europäischen Umfeld investieren. Sie könnten davon ausgehen, dass ihr Einkommen nicht von einem auf das andere Jahr stark sinken würde. Die AG Begleitmassnahmen sieht für zeitlich befristete degressive Ausgleichszahlungen einige Eckpunkte vor.

So sollen sie abgestimmt sein auf allfällige schrittweise Öffnungen. Für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichszahlungen soll die jeweils in einem Jahr beobachtete Preissituation berücksichtigt werden. Dies heisst, dass gegenüber heute höhere Preise in der EU weniger Ausgleichszahlungen zur Folge hätten. Die zeitlich befristeten degressiven Ausgleichszahlungen sollen betriebszweigspezifisch ausgerichtet werden, da die Preisdifferenzen von Betriebszweig zu Betriebszweig beträchtliche Unterschiede aufweisen. Schliesslich sollen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Anspruch auf zeitlich befristete degressive Ausgleichszahlungen haben, die weiter in der Landwirtschaft tätig sein wollen, nicht jedoch Personen, die sich für die Umschulung oder den vorzeitigen altersbedingten Ausstieg aus der Landwirtschaft entscheiden.

Neben den zeitlich befristeten degressiven Ausgleichszahlungen soll es Massnahmen für den vorzeitigen Ausstieg aus der Landwirtschaft geben. Damit soll die Freigabe von Flächen für Betriebe, die sich weiter entwickeln wollen, gefördert werden.

So sollen die heute bereits bestehenden aber bis 2015 befristeten Umschulungsbeihilfen weitergeführt werden (F 4.2). Die Umschulungsbeihilfe soll wie bisher ein Angebot für aufgabewillige Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unter 52 Jahren sein. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe betonen, dass die Bewirtschaftung definitiv aufgegeben werden muss. Aktuell können Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben mit einer Standardarbeitskraft (SAK) ab 0,75 Umschulungsbeihilfen beantragen. Dieser Wert soll auf 0,5 SAK herabgesetzt werden, damit diese Option möglichst vielen Betrieben offen steht. Die Umschulungsbeihilfe soll nach Inkrafttreten des Abkommens für 8 bis 10 Jahre angeboten werden.

Ein anderer Vorschlag sieht die Einführung einer Vorruhestandsregelung für ältere Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen vor (F 4.3). Wer die landwirtschaftliche Tätigkeit vorzeitig aufgibt und die Flächen an Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen anderer Betriebe langfristig verpachtet oder verkauft, würde eine Rente erhalten, die es ermöglichen würde, den Lebensunterhalt bis zum Eintritt ins AHV-Alter zu bestreiten. Die Rente beantragen könnten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen ab dem 55. Altersjahr. Das Angebot würde ab dem Inkrafttreten des Abkommens für fünf Jahre gelten.

Ein weiterer Vorschlag für die Bewältigung des Übergangs betrifft die zeitlich befristete finanzielle Unterstützung von Produzentenorganisationen, welche ihr Angebot in gemeinsamen Aktionen bündeln (F 4.4).

3.4.2 Übergangsmassnahmen für die Land- und Ernährungswirtschaft

Bei den Übergangsmassnahmen, die für die Land- und Ernährungswirtschaft gelten, geht es zum einen um Lagerbewertungen, zum andern um Wertverluste bei Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen, die durch das tiefere Preisniveau entstehen können. Die Lagerbewertungen sind ein kurzfristiges Problem. Insbesondere die Verarbeitungsbetriebe erleiden Einbussen, wenn sie noch Ware an Lager haben, die sie zu den hohen Preisen vor Inkrafttreten des Abkommens gekauft haben und erst nach dem Inkrafttreten verarbeiten und zu dann tieferen Preisen absetzen können.

Zwei Vorschläge der AG Begleitmassnahmen sehen die Kompensation von Lagerabwertungen vor (F 4.5 und F 4.6).

Diese Massnahmen haben dieselben Abhängigkeiten wie die zeitlich befristeten degressiven Ausgleichszahlungen. Je geringer die Preisdifferenzen, desto tiefer die Entschädigungen. Die Massnahme gilt grundsätzlich für alle Produktbereiche, dürfte aber vor allem dort zum Tragen kommen, wo Ware vor der Verarbeitung gelagert wird wie z.B. bei Getreide oder bei Ölsaaten, für Produkte, die nach der Verarbeitung nicht sofort abgesetzt werden und schliesslich für Produkte, die nach der Ernte noch gelagert werden und nicht sofort abgesetzt werden können wie z.B. Äpfel oder Kartoffeln.

Ein weiterer Vorschlag betrifft die einmalige Abschreibungsbeihilfe an Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft (F 4.7). Dabei geht es darum, den mit dem Inkrafttreten verbundenen Wertverlust von getätigten Investitionen auszugleichen. Ausgangsbasis wäre der Restwert der getätigten Investitionen. Dabei würden die unterschiedlichen Abschreibungszeiten für Gebäude, Einrichtungen und Maschinen berücksichtigt. Für die Bestimmung des effektiven Wertverlusts und damit der Höhe der Abschreibungsbeihilfe gelten ebenfalls die bei den degressiven Ausgleichszahlungen aufgezählten Abhängigkeiten.

In der AG Begleitmassnahmen wurde auch ein Vorschlag eingereicht, der einmalige Investitionshilfen für die Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft vorsieht (F 4.8). Für diese Massnahme gelten dieselben Überlegungen, wie sie zum Vorschlag der permanenten Investitionshilfen (F 3.2 und F 3.5) gemacht wurden. Im Gegensatz zu diesen wäre diese Massnahme befristet und die Betriebe könnten nur während der Übergangsphase einmalig davon profitieren. Ebenfalls eine einmalige Angelegenheit bietet der Vorschlag, die Wertverluste bei Flächen, Gebäuden und Anlagen, welche bei einem FHAL entstehen könnten, abzuschreiben (F 4.9).

Haltung der AG Begleitmassnahmen

Unbestritten ist der Vorschlag „Umschulungsbeihilfe weiterzuführen“ (F 4.2; 17). Breit unterstützt werden „zeitlich befristete degressive Ausgleichszahlungen“ (F 4.1; 15), die „Kompensation der Lagerabwertung“ (F 4.5 und F 4.6 mit jeweils 15) und die „einmalige Abschreibungshilfe für Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft“ (F 4.7; 15). Unterstützt werden „einmalige Investitionshilfen für Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft“ (F 4.8; 11), „einmalige Abschreibung der Wertverluste bei Flächen, Gebäuden und Anlagen“ (F 4.9; 11), „befristete finanzielle Unterstützung von Produzentenorganisationen für gemeinsame Aktionen zur Bündelung des Angebots“ (F 4.4; 10) und „Ausstiegshilfen für ältere Landwirte“ (F 4.3; 9).

4 Schlussfolgerungen des Berichts

- In der AG Begleitmassnahmen ist es unbestritten, dass ein allfälliges Abkommen Schweiz-EU im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) oder ein möglicher WTO-Abschluss von der Land- und Ernährungswirtschaft grosse Anstrengungen erfordert und Begleitmassnahmen notwendig sind.
- Die Herausforderung besteht nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für die ganze Wertschöpfungskette. Für die AG Begleitmassnahmen ist es deshalb wichtig, dass bei der Konzeption von Begleitmassnahmen die ganze Wertschöpfungskette berücksichtigt wird. Die einzelnen Branchen sind allerdings unterschiedlich betroffen, entsprechend sind auch die Begleitmassnahmen zu differenzieren.
- Artikel 104 BV stellt die nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion in den Mittelpunkt. Diese Leitidee soll auch im Umfeld mit offeneren Agrarmärkten das Handeln von Staat und privaten Akteuren bestimmen. Die Beratende Kommission für Landwirtschaft hat 2004 die Vorstellungen einer nachhaltigen und auf den Markt ausgerichteten Land- und Ernährungswirtschaft in einem Leitbild konkretisiert. Für die Arbeitsgruppe ist das Leitbild eine Referenz für ihre Überlegungen. Dieses betont die Bedeutung der ganzen Wertschöpfungskette für eine nachhaltige Agrarproduktion in der Schweiz.
- Die AG Begleitmassnahmen ist sich einig, dass eine verlässliche und rechtlich gesicherte Finanzierung unabdingbar ist, wenn Begleitmassnahmen glaubwürdig sein sollen. Dabei streicht sie heraus, dass dieser Finanzbedarf zusätzlich erforderlich ist und auch die Kantone bei verschiedenen Massnahmenvorschlägen zusätzliche Finanzmittel bereitstellen müssen.
- Die Mitglieder der AG Begleitmassnahmen waren aufgerufen, Vorschläge für Massnahmen zur Begleitung eines allfälligen FHAL oder eines möglichen WTO-Abschlusses zu machen. Nicht Teil des Mandats war die Frage, wie die Massnahmen konkret zu finanzieren sind. Entsprechend dem Anliegen, dass Begleitmassnahmen die ganze Wertschöpfungskette abdecken müssen, waren die Massnahmenvorschläge breit gefächert. Es wurden rund 250 Vorschläge eingereicht.
- Die Arbeitsgruppe tagte vier Mal. In einer ersten Phase konnten die Mitglieder Massnahmenvorschläge einreichen. Diese wurden anschliessend diskutiert. Gewisse Massnahmen wurden nicht weiter berücksichtigt und die Übrigen auf rund 80 zusammengefasst. Die Begleitmassnahmen decken die vier Hauptziele ab:
 - sie sollen die Stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft gezielt unterstützen;
 - sie sollen erlauben, die Marktposition zu sichern und auszubauen;
 - sie sollen mithelfen, die Standortbedingungen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und
 - sie sollen dazu beitragen, den Übergang sozialverträglich zu gestalten.

- Die Massnahmenvorschläge wurden auf der Basis dieser Ziele in vier Pakete eingeteilt.

1. Förderung der Stärken und der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft

- Zu den Stärken der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zählt die nachhaltige Qualitätsproduktion. Diese gilt es auch in einem Umfeld mit offenen Grenzen zur EU aufrecht zu erhalten. Die AG Begleitmassnahmen fasst Massnahmen zur Unterstützung dieser Zielsetzung in einem ersten Paket zusammen. Dabei geht es einerseits darum, das bisherige Instrumentarium nicht abzuschwächen, andererseits soll es gezielt angepasst und ergänzt werden, damit die Stärken offensiv ausgespielt werden können. Dazu gehören die Vorschläge zur Förderung von Forschung, Bildung und Beratung, zu den Anforderungen an eine nachhaltige Produktion, zur Kennzeichnung von Produkten oder zur Unterstützung der Qualitätssicherung.
 - Im Zusammenhang mit diesem Massnahmenpaket stehen für die AG Begleitmassnahmen folgende Elemente im Vordergrund:
 - „Swissness“ als Auszeichnung für die umwelt- und tiergerecht hergestellten, hochwertigen Produkte der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft etablieren.
 - Die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf eine „Qualitätsstrategie“ ausrichten.

2. Sicherung und Ausbau der Marktposition

- Mit dem Freihandel im Lebensmittelbereich wird die Sicherung der Marktposition im In- und Ausland viel wichtiger als bisher. Dies bedeutet z.B., dass die Aktivitäten auf den ausländischen Märkten ausgebaut, die Kräfte im Bereich der Absatzförderung gebündelt oder die „Swissness“ der Produkte stärker in den Vordergrund gerückt werden muss. Zu diesem Paket zählen die Massnahmen im Bereich der Absatz- und speziell der Exportförderung, aber auch diejenigen zur Reduktion der Marktrisiken.
 - Im Zusammenhang mit diesem Massnahmenpaket stehen für die AG Begleitmassnahmen folgende Elemente im Vordergrund:
 - Die Organisation der Absatzförderung straffen und die Stärken der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft im In- und Ausland zielgerichteter kommunizieren.
 - Die Anstrengungen im Exportbereich intensivieren.

3. Schaffung attraktiver Standortbedingungen

- Die Rahmenbedingungen für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft unterscheiden sich gegenüber der EU-Konkurrenz in verschiedenen Punkten. So sind beispielsweise tiefe Zinsen und niedrige Steuern Pluspunkte, auf der anderen Seite wirken sich aber das allgemein hohe Kostenumfeld und insbesondere die höheren Löhne nachteilig auf die Konkurrenzfähigkeit aus. Offeneren Märkte im Landwirtschafts- und Lebensmittelbereich, sei es im Rahmen eines allfälligen FHAL oder eines möglichen WTO-Abschlusses, werden diese Kostennachteile nicht gänzlich beseitigen. In diesem Paket werden Massnahmen vorgeschlagen, welche die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft in eine gute Ausgangslage für den Wettbewerb im europäischen Umfeld bringen sollen. Zu diesen Massnahmen zählen z.B. die Anpassung des Direktzahlungssystems, der Ausbau von Investitionshilfen oder Anpassungen bei der Gewinn- und der Mehrwertsteuer.
 - Im Zusammenhang mit diesem Massnahmenpaket stehen für die AG Begleitmassnahmen folgende Elemente im Vordergrund:
 - Das Direktzahlungssystem für die Landwirtschaft an ein Umfeld mit offeneren Agrarmärkten anpassen.
 - Äquivalente Standortbedingungen für die Land- und Ernährungswirtschaft, namentlich auch gleichwertige Investitionshilfen, gewährleisten.

4. Sozialverträglicher Übergang

- Der allfällige Freihandel mit der EU im Agrar- und Lebensmittelbereich ist für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ein grosser Schritt. Mit dem Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich werden die Zölle für Agrarrohstoffe und daraus hergestellte Produkte zwischen der EU und der Schweiz vollständig beseitigt. In einem gegenseitig offenen Markt werden sich die Preisniveaus unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede angleichen. Ein möglicher WTO-Abschluss wird ebenfalls zu beträchtlichen Preissenkungen führen. Die Möglichkeiten Kosten im selben Ausmass zu senken bleiben hingegen sowohl bei einem allfälligen FHAL als auch bei einem möglichen WTO-Abschluss beschränkt. Damit keine Brüche in der Entwicklung entstehen, sind für den Übergang staatliche Massnahmen notwendig. Dabei handelt es sich vor allem um eine befristete finanzielle Unterstützung. Schwerpunkte sind dabei degressive Ausgleichszahlungen für die Landwirte und finanzielle Hilfen für die Abschreibung von im alten Umfeld getätigten Investitionen und von Lagerbeständen.
 - Im Zusammenhang mit diesem Massnahmenpaket stehen für die AG Begleitmassnahmen folgende Elemente im Vordergrund:
 - Degressive Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft sind notwendig, damit die Entwicklung sozialverträglich bleibt.
 - Massnahmen zur Lagerabwertung und einmalige Abschreibungshilfen für die Land- und Ernährungswirtschaft sind erforderlich, um den Übergang zu bewältigen.

- Die Massnahmenvorschläge bilden insgesamt ein Ganzes. Es handelt sich auf der einen Seite um befristete Massnahmen zur Abfederung des Übergangs, auf der anderen Seite um Vorschläge, welche die Land- und Ernährungswirtschaft in einem Umfeld mit offenen Grenzen im Agrar- und Lebensmittelbereich permanent unterstützen. Dabei ist die Unterstützung des Staats vielfach nur subsidiär. Gefordert sind insbesondere auch die Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft, so z.B. bei der Umsetzung einer Qualitätsstrategie oder bei der offensiven Bearbeitung des Exportmarkts.

5 Fact Sheets

Auf den folgenden Seiten werden die einzelnen Massnahmen als Fact Sheets aufgeführt.

5.1 Fact Sheets zur Förderung der Stärken und der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft

F 1.1

Breit unterstützt

Förderung der Stärken

Forschung, Bildung und Beratung

Permanent

Massnahme	Ausbau der produkt- und marktorientierten Forschung durch Lockerung der Vergabevorschriften bei KTI-Projekten, finanzielle Beteiligung an Forschungsprojekten der EU, Unterstützung des F&E-Konsortiums der Land- und Ernährungswirtschaft „Swiss Food Research“
Ziel	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation.
Aktuelle Situation	<p>Das LwG ermöglicht, Marktstudien für Exportchancen von Schweizer Produkten in Europa zu unterstützen (Anschubfinanzierung).</p> <p>Die Förderagentur für Innovation (KTI) unterstützt marktorientierte Projekte in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung, die Unternehmen zusammen mit Hochschulen durchführen. Projektgesuche werden nach dem „bottom-up“-Prinzip eingereicht. Als Evaluationskriterien werden die innovative Bedeutung des Produktes/des Prozesses und das Marktpotenzial herangezogen. Die Fördertätigkeit der KTI steht allen Sektoren gleichermaßen offen. Aus ordnungspolitischen Gründen werden in den Projekten keine Markteinführungskosten oder Kosten für den Übergang zur Serienfertigung finanziert.</p> <p>Im Rahmen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms beteiligt sich die KTI an den so genannten Netzwerken der European Research Area und an einem Ergänzungsprogramm zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und zur Förderung von Innovation (insbesondere Öko-Innovation). Dieses Programm unterstützt Projekte für den Transfer und die Nutzung von Technologien sowie für die Umsetzung und die Markteinführung bestehender sowie neuer Technologien. Die anderen Aktivitäten der KTI (besonders der Wissens- und Technologietransfer) könnten ebenfalls genutzt werden, um den Agrar- und Lebensmittelsektor im Bereich Innovation zu unterstützen. Eine Zusammenarbeit zwischen der KTI und dem F&E-Konsortiums der Land- und Ernährungswirtschaft „Swiss Food Research“ besteht bereits.</p>
Änderungsvorschlag	Ausbau der produkt- und marktorientierten Forschung. KTI bietet Hilfe bei der Entstehung weiterer spezifischer Konsortien. Finanzielle Beteiligung an Forschungsprojekten der EU. Unterstützung des F&E-Konsortiums der Land- und Ernährungswirtschaft „Swiss Food Research“.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p>Sensibilisierungsmassnahmen, um die KTI im Agrar- und Lebensmittelsektor bekannter zu machen.</p> <p>Verstärkte finanzielle Mittel an bestehende und neue Forschungsinfrastrukturen, die der Agrar- und Lebensmittelbranche von Nutzen sind.</p> <p>Bessere Koordination der Forschungsprojekte (Ressortforschung BAG, landwirtschaftliche Forschungsanstalten, Hochschulen).</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Art. 77 a und b LwG für Ressourcen anpassen.</p> <p>SR 420.132 (Beteiligung an Forschungsprojekten der EU) anpassen.</p>
Finanzielle Konsequenzen	Keine; Priorisierung zugunsten der Agrar- und Ernährungsforschung

Förderung der Stärken

Forschung, Bildung und Beratung

Permanent

Massnahme	Beiträge zur Erarbeitung von Projekten zur Rationalisierung von Prozessen, der Kooperation zwischen Unternehmungen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch organisatorische Massnahmen (Rationalisierung betriebsindividueller Prozesse, Kooperationsprojekte, branchenübergreifende Zusammenarbeit).
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Die Rationalisierung von betrieblichen Prozessen fördert der Bund (indirekt) über die angewandte Forschung. Ziel der angewandten Forschung ist u.a. die Verbesserung, Vereinfachung und damit Rationalisierung von Prozessen. Diese unterstützt der Staat mit Forschungsgeldern.</p> <p>Eine Kooperation zwischen Unternehmungen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen fördert der Bund durch gemeinschaftliche Massnahmen, sofern sie Teil eines Projektes zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten sind (Art. 93 1 c und Art. 107 1 d LwG).</p> <p>Heute kann der Aufbau bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und Betriebsführung mit Investitionskrediten unterstützt werden (LwG Art. 107 1 c).</p> <p>EU:</p> <p>In der EU (Beispiel Deutschland) werden Produkt- und Prozessinnovationen z.B. im Bereich Obst- und Gemüsebau mit Beihilfen gefördert.</p>
Änderungsvorschlag	Förderung der Rationalisierung und der betrieblichen Zusammenarbeit mit finanziellen Anreizen resp. Schaffung einer „Kooperationsagentur“.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p>Gewährung einer Anschubfinanzierung. Der Bund übernimmt einen Teil der Kosten für Planungs- und Beratungsarbeiten sowie einen Teil der Kosten für die Geschäftsführung im ersten Jahr.</p> <p>Schaffung einer „Kooperationsagentur“ (Förderung der betrieblichen Zusammenarbeit, Beratungsleistungen, Plattform für Knowhow-Transfer).</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Art. 103 BV (Strukturpolitik); ev. Spezialgesetzgebung.</p> <p>LwG Art. 93 und 107 1 c erweitern.</p>
Finanzielle Konsequenzen	Je nach Ausgestaltung der Massnahme und Höhe der Unterstützung wären zusätzliche Beiträge in der Höhe von 3 - 5 Mio. Fr. notwendig.

Förderung der Stärken

Forschung, Bildung und Beratung

Permanent

Massnahme	Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Markt, Marketing und Handel intensivieren
Ziel	Knowhow und Qualifikationen im Marktbereich verbessern, um Chancen eines FHAL optimal nutzen zu können.
Aktuelle Situation	In den Lehrplänen der höheren Berufsbildung (Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung, höhere Fachschulen) und der Fachhochschulen spielen Bildungsziele im Bereich der Ausrichtung auf den Markt bereits heute eine wichtige Rolle. Sie sind noch vorwiegend auf das schweizerische Umfeld ausgerichtet.
Änderungsvorschlag	Definition von neuen Richtzielen für die höheren Fachschulen / Hochschulen in Bezug auf Marktkenntnis, Marketing, internationale Handelsschulung. Anpassung der Richtziele von landwirtschaftlichen Beratungsorganisationen an die neue Marktsituation, vermehrte Ausrichtung der Beratung auf Marketing, Handel, Absatz.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Das BBT achtet in seinen Empfehlungen und Rahmenlehrplänen sowie durch den Erlass der Bildungsverordnungen konsequent auf Lehrziele aus den Bereichen Markt, Marketing, Handel und Exportchancen. Die Beratungsinstitutionen (AGRIDEA, Beratungsdienste der Kantone und von landwirtschaftlichen Institutionen) bieten Weiterbildungsveranstaltungen zu den genannten Themen an.
Rechtliche Grundlagen	Berufsbildungsgesetz Art. 26 Fachhochschulgesetz Art. 3 LwG Art. 136
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Förderung der Stärken

Forschung, Bildung und Beratung

Permanent

Massnahme	Weiterbildungsgutscheine (Bereiche Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung, Marketing)
Ziel	Förderung der Weiterbildung durch Weiterbildungsgutscheine.
Aktuelle Situation	Seit dem Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs NFA 2008 leistet der Bund keine Finanzhilfe mehr an die kantonale Beratung, finanziert aber weiterhin die Beratungszentralen von AGRIDEA. 2003 verfügten rund zwei Drittel der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter über eine Grundausbildung oder eine höhere Ausbildung.
Änderungsvorschlag	Einführung von Weiterbildungsgutscheinen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Wer eine Weiterbildung machen möchte, verwendet einen Weiterbildungsgutschein als Zahlungsmittel bei einem Bildungsinstitut seiner Wahl (kurze Kurse der Landwirtschaftsschulen oder kantonalen Beratungsstellen; entspricht z.B. nicht den Vorbereitungskursen für Meisterprüfungen). Jede und jeder ausgebildete Betriebsleiter jünger als 60 hätte ein Anrecht auf entsprechende Gutscheine.
Rechtliche Grundlagen	LwG Art. 136 Abs. 1 (Beratung) als Grundlage. Für die Finanzierung braucht es eine Änderung von LwG Art. 136 Abs. 3 (entgegen dem Grundsatz der NFA). Landwirtschaftsberatungsverordnung SR 915.1, Art. 10a neu Weiterbildungsguthaben.
Finanzielle Konsequenzen	2 Mio. Fr. / Jahr (geschätzte 10'000 Gutscheine zu 200 Fr. werden eingelöst; entspricht den Kosten für 2 bis 3 Weiterbildungstage bei kantonalen Beratungsdiensten oder Schulen).

Förderung der Stärken

Forschung, Bildung und Beratung

Permanent

Massnahme	Beiträge an Ausbildungs-, Beratungs- und Forschungsinstitutionen analog zu Regelungen in der EU
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch gezielte Anstrengungen im Bildungs-, Beratungs- und Forschungsbereich.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Der Bund trägt die Agrar-Forschung von Agroscope (BLW) und beteiligt sich finanziell an der Forschung an den Hochschulen (SBF, BBT). Zudem fördert der Bund die Berufsbildung und die Fachhochschulen (BBT) und die Beratungszentralen (BLW) durch Beiträge, nicht mehr hingegen die kantonalen Beratungsdienste.</p> <p>Das BLW kann erfolgversprechende Forschungsprojekte von Dritten mit Beiträgen unterstützen. Auch die AGFF verfügt beispielsweise über einen Fonds, aus dem sie gezielt Forschungsprojekte und deren Umsetzung im Futterbau unterstützen kann. Als weitere Beispiele sind das Projekt Produktionskosten Milch und Profilait zu erwähnen, bei dem SMP, regionale Milchverbände, die SHL, AGRIDEA und die kantonalen Beratungsdienste Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für die Milchproduzenten erarbeiten und einsetzen.</p> <p>EU:</p> <p>Forschung, Bildung und Beratung ist in erster Linie Angelegenheit der Mitgliedsländer oder der Bundesländer.</p> <p>Baden-Württemberg unterstützt beispielsweise Beratungsringe (Zusammenschluss von Produzenten mit Weiterbildungs- und Informationsbedarf in einem spezifischen Produktionsfeld) finanziell mit bis zu 50%.</p> <p>In Frankreich verwaltet das Landwirtschafts- und Fischereiministerium das nationale Agrar-Entwicklungsprogramm, das über das Sonderkonto «landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung» (CASDAR) finanziert wird. 2008 finanzierte es «innovative und partnerschaftliche» landwirtschaftliche und ländliche Entwicklungsprojekte in der Höhe von 12 Mio. €.</p>
Änderungsvorschlag	Beiträge an Ausbildungs-, Beratungs- und Forschungsinstitutionen analog zu Regelungen in der EU: Neu sollen nicht nur Forschungs-, sondern auch Umsetzungsprojekte im Sinne von speziellen Kampagnen finanziert werden können.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Bei den Projekten und Kampagnen ist konsequent darauf zu achten, dass die verschiedenen, im gegebenen Thema kompetenten Partner zusammen arbeiten: Branchenorganisationen, AGRIDEA, Beratungsdienste, Fachhochschulen. Vorrang haben transdisziplinäre, das heisst auf die Umsetzung ausgerichtete Projekte. Die Beteiligung von Landwirten und Bäuerinnen kann zusätzlich mit Weiterbildungsgutscheinen (Massnahme F 1.4) gefördert werden.
Rechtliche Grundlagen	LwG Art. 136 Abs. 3 erweitern.
Finanzielle Konsequenzen	500'000 Fr. jährlich (drei Projekte / Kampagnen pro Jahr zu je 150'000 Fr. bis 200'000 Fr.).

Förderung der Stärken

Forschung, Bildung und Beratung

Permanent

Massnahme	Züchtung: Unterstützung von Forschung und Entwicklung von Schweizer Sorten
Ziel	Erhaltung und Weiterentwicklung der Schweizer Züchtung.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Öffentliche Institutionen:</p> <p>Agroscope: Leistungsauftrag mit BLW. Ertrags-, Qualitäts- und Resistenzzüchtung (z.B. Feuerbrandresistenz) für standortangepasste, robuste Acker-, Futter-, Obst-, Reben-, Arznei- und Gewürzpflanzen mit modernen markergestützten Züchtungsmethoden (gentech-freie Sorten) unter Berücksichtigung der Anbaumethoden (low-Input, IP, Biolandbau). Verantwortung für den Erhalt der Genressourcen (alte Schweizer Pflanzensorten, Originalmaterial).</p> <p>Universitäten, ETH-Z: Grundlagenforschung und Entwicklung neuer Züchtungsmethoden; internationale Vernetzung mit der Europäischen Technologieplattform (ETP) Plants for the future;</p> <p>Private Institutionen:</p> <p>Syngenta: Marktführer beim Verkauf von Saatgut in den Regionen Europa, Afrika und Mittlerer Osten. Einführung neuer und besonders leistungsfähiger Hybridsorten. Verstärkter Einsatz von Markertechnologie zur Verbesserung von Resistenz- und Qualitätseigenschaften. Neue Sorten zur Erzeugung von Biogas und Bioethanol.</p> <p>FiBL: Leistungsauftrag mit BLW. Prüfung von Neuzüchtungen und alter Sorten unter Biobedingungen.</p> <p>Delley Samen und Pflanzen AG: Züchtung, Sortenprüfung, Erhaltungszüchtung (Reinhaltung), Sortenvertretung und Produktion von Basissaatgut leistungsfähiger Sorten für die Landwirtschaft (Getreide, Kartoffeln, Mais, Futterpflanzen, Soja, Eiweisserbsen). Neuer Zusammenarbeitsvertrag mit Agroscope in Bearbeitung. Vertrag mit dem BLW über ein Mitinhaber- und Vertretungsrecht von Sorten für das In- und Ausland.</p> <p>Weitere Akteure: Internutrition (Plattform für Gentechnologie); Private Pflanzenzüchter; Stiftung Pro Specie Rara (Erhaltung gefährdeter Kulturpflanzen).</p> <p>Die Züchtungsziele grosser, privater Firmen sind auf den globalen Markt ausgerichtet, lokale Besonderheiten werden nicht berücksichtigt. Kleine, private Züchter sind in hohem Masse auf erarbeitetes Grundlagenwissen der öffentlichen Forschung angewiesen.</p> <p><i>Politisches Umfeld / parlamentarische Vorstösse:</i></p> <p>08.3584 – Postulat: Keine Diskriminierung der Bio-Getreidezüchtung. BR beantragt Ablehnung; im Plenum noch nicht behandelt.</p> <p>08.3319 – Motion: Konkurrenzfähigkeit des nationalen Agrar- und Ernährungssektors. Stärkung des Forschungs- und Innovationsplatzes Schweiz. BR beantragt Ablehnung, SR Annahme, NR Ablehnung, erledigt 25.05.2009.</p> <p>08.3293 – Interpellation: Verstärkung der ökologischen Agrarforschung und Nutzbarmachung der Resultate, erledigt 3.10.2008.</p> <p>08.3291 – Interpellation: Gentech-Moratorium gefährdet den Forschungsstandort Schweiz, erledigt 3.10.2008.</p> <p>EU:</p> <p>Wie in der Schweiz wird die Züchtung von öffentlichen und privaten Institutionen getragen. Letztere richten sich auf den globalen Markt aus. Pflanzenzüchtung hat einen hohen Stellenwert in der Diskussion über die Weiterentwick-</p>

	<p>lung des Agro-Food-Sektors v.a. im Hinblick auf die künftige globale Versorgung mit Nahrungsmitteln und den Klimawandel. Ähnlich wie in der Schweiz sind die Meinungen über den Weg, den die Pflanzenzüchtung gehen soll, geteilt. Dies widerspiegelt sich in den Aktivitäten verschiedener Initiativen wie dem Europäischen Konsortium für ökologische Pflanzenzüchtung (ECO-PB) und der ETP Plants for the future. Zurzeit herrscht noch weitgehend Zurückhaltung in der Zulassung von gentechnisch veränderten Sorten. Hohe Erwartungen werden in moderne Züchtungen mit erhöhtem Anteil wertvoller Inhaltsstoffe gesetzt (z.B. FP7 Projekt INSTAPA) und ausgeprägter Stresstoleranz (Trockenheit). Biologische Vielfalt soll durch in-situ-Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen durch Züchtung und Vermarktung von Landrassen und -sorten gefördert werden.</p>
Änderungsvorschlag	<p>Ausweitung der Schweizer Pflanzenzüchtung durch vertiefte Bearbeitung bei bestehenden Kulturen beziehungsweise durch Aufnahme von Züchtungsprogrammen für „neue“ landwirtschaftliche Produkte.</p>
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p>Entwicklung geeigneter Strukturen zur Förderung der Kooperation zwischen öffentlicher Züchtungsforschung und privaten Züchtern und Sortenprüfern.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>LwG SR 910.1: Art. 1, 114, 115, 116. Bundesgesetz über die Forschung (FG) SR 420.1. Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) SR 232.16. Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich SR 814.91. Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft SR 0.910.6. Landwirtschaftliches Hilfsstoffbuch SR 916.052, Abschnitt Sämereien.</p>
Finanzielle Konsequenzen	<p>Budget für Forschung um jährlich 2 Mio. Fr. erhöhen.</p>

Förderung der Stärken

Anforderungen an eine nachhaltige, qualitätsorientierte Produktion

Permanent

Massnahme	Investitionshilfen oder Direktzahlungen für Massnahmen zum Ressourcenschutz (z.B. für Schleppschläuche)
Ziel	Förderung des Ressourcenschutzes und damit Stärkung der ökologischen Führungsrolle der Schweizer Landwirtschaft.
Aktuelle Situation	Die Förderung gemeinschaftlicher Maschinenkäufe, beispielsweise von Schleppschlauch-Verteilern, ist mittels Investitionskrediten bereits heute möglich (mindestens 2 Betriebe, Art. 107 1 b LwG). Eine Förderung mit A-fonds-perdu-Beiträgen ist dann möglich (Art. 77a LwG), sofern die Kantone diese Maschinenkäufe in ein Ressourcenprojekt aufnehmen, welches die erforderlichen Kriterien erfüllt. Im Bereich Gewässerschutz hat der Bund die Möglichkeit (Art. 62a GSchG), die Kantone bei Sanierungsprojekten von durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft belasteten Gewässern massgeblich zu unterstützen. Zu diesem Zweck finanziert der Bund einen Grossteil der Kosten und Mindererträge, welche betroffenen Landwirtschaftsbetrieben durch landwirtschaftliche Massnahmen zur Verminderung dieser Stoffeinträge entstehen.
Änderungsvorschlag	Massnahmen im Bereich Ressourcenschutz noch verstärkt fördern und ausbauen durch Investitionshilfen und/oder Direktzahlungen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Mittels eines geeigneten Anreizsystems sollen Massnahmen im Bereich Ressourcenschutz gefördert werden: Ausweitung der Möglichkeiten für ressourcenschonende Anbaumethoden via Anreiz mit Direktzahlungen oder Ausweitung des Zwecks von einzelbetrieblichen Investitionskrediten.
Rechtliche Grundlagen	LwG Art. 77a, 106 sowie 107 1 b ausbauen.
Finanzielle Konsequenzen	Je nach Höhe der Pauschalen und Ausgestaltung der Massnahme wären zusätzliche A-fonds-perdu-Beiträge in der Höhe von zirka 10 Mio. Fr. notwendig.

Förderung der Stärken

Anforderungen an eine nachhaltige, qualitätsorientierte Produktion

Permanent

Massnahme	Die Schweiz muss ihre Hoheit bezüglich Tierschutz halten, d.h. keine Übernahme in diesem Bereich der weniger strengen EU-Gesetze, keine Verschärfung der Tierschutzbestimmungen
Ziel	Keine Erhöhung der Produktionskosten durch eine Verschärfung der Tierschutzbestimmungen.
Aktuelle Situation	<p>Der erste Teil dieses Anliegens ist bei den Forderungen zum Verhandlungsmandat, im Anhang des Berichts, aufgeführt.</p> <p>Betreffend „keine Verschärfung der Tierschutzbestimmungen“ ist festzuhalten, dass gerade die neue Tierschutzgesetzgebung in einem langjährigen Prozess entstanden ist, unter Einbezug aller interessierten Kreise und unter Berücksichtigung der wissenschaftlich gestützten Erkenntnisse über die Bedürfnisse der Tiere. Auch die wirtschaftlichen Aspekte wurden berücksichtigt, u.a. mit Übergangsfristen von bis zu zehn Jahren und Regelungen, die zum Teil nur bei Neubauten gelten. Der Investitionsschutz für die Landwirtschaft ist denn auch explizit rechtlich verankert (Tierschutzgesetz, Art. 8). Bei der Festlegung der Anforderungen für die Nutztierhaltung in der Tierschutzverordnung orientierte man sich an einem Zeitrahmen von rund 20 Jahren.</p> <p>Die heutigen Regelungen für die Nutztierhaltung dürften in den nächsten Jahren nicht grundsätzlich infrage gestellt werden. Es muss jedoch möglich bleiben, unter Einbezug der Anliegen der Nutztierhalter, punktuell Anpassungen vorzusehen, die den aktuellen Wissensstand berücksichtigen.</p>
Änderungsvorschlag	Die Schweiz muss ihre Hoheit bezüglich Tierschutz halten, d.h. keine Übernahme in diesem Bereich der weniger strengen EU-Gesetze, keine Verschärfung der Tierschutzbestimmungen: Höhere Anforderungen als heute sollen über Labelprogramme umgesetzt und entschädigt werden.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	
Rechtliche Grundlagen	Tierschutzgesetzgebung
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Förderung der Stärken

Kennzeichnung von Produkten

Permanent

Massnahme	Begriff „Swissness“ präzisieren
Ziel	Klare Regeln für die Anforderungen an „Swissness“-Produkte und „Swissness“ als Teil der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft etablieren.
Aktuelle Situation	Die Definition der Anforderungen an die Deklaration des Produktionslandes ist im Lebensmittelrecht geregelt (Art. 15 und 16 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, LKV). Die entsprechende horizontale Regelung ist im Rahmen der „Swissness“-Vorlage in Vorbereitung. Der Bundesrat hat einen Zwischenentscheid gefällt, wonach ein mit der Bezeichnung „Schweiz“ oder dem Schweizerkreuz ausgezeichnetes Lebensmittel in der Schweiz verarbeitet und zu mindestens 80% aus Schweizer Rohstoffen hergestellt werden muss, es sei denn, der betreffende Rohstoff werde in der Schweiz nicht angebaut oder sei temporär nicht in angemessener Quantität verfügbar.
Änderungsvorschlag	Begriff „Swissness“ präzisieren.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Koexistenz der markenrechtlichen mit den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.
Rechtliche Grundlagen	Art. 46 und 47 LwG und entsprechende Ausführungsbestimmungen unverändert beibehalten.
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Förderung der Stärken

Kennzeichnung von Produkten

Permanent

Massnahme	Sektoriieller Bioanbau: Flexibilität erhöhen
Ziel	Inländische Nachfrage nach Bio-Ackerbauprodukten mit Schweizer Bio-Produkten decken können. Wettbewerbsfähigkeit der Bioproduktion im Schweizer Ackerbau verbessern.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Gemäss Bio-Verordnung bestehen bereits Abweichungen vom Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit:</p> <p>Innerhalb eines Biobetriebs können Flächen mit Dauerkulturen nicht biologisch bewirtschaftet werden, sofern für diese Flächen der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird.</p> <p>Innerhalb eines nicht biologisch bewirtschafteten Betriebs können Flächen mit Dauerkulturen biologisch bewirtschaftet werden.</p> <p>Flächen mit Dauerkulturen müssen während mindestens fünf Jahren dieselben sein.</p> <p>Für die Anerkennung eines selbständigen Biobetriebes müssen die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich die biologische Produktion, der getrennte Warenfluss und die jederzeitige Kontrollierbarkeit.</p> <p>Politische Situation: Die Gesamtbetrieblichkeit ist im LwG (Art. 15 Abs. 2) verankert. Im Parlament wurde dieses Thema bereits zweimal diskutiert: 1997 bei der Grundlagendiskussion zur Bio-Verordnung, und 2007 im Rahmen der AP 2011. Beide Male hat sich das Parlament für den Grundsatz der Gesamtbetrieblichkeit als unverzichtbaren Wert für den Biolandbau entschieden und nur gewissen Ausnahmen unter restriktiven Bedingungen zugestimmt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die restriktive Bewilligungspraxis des BLW in einem Präzedenzfall gestützt.</p> <p>EU:</p> <p>In der EU sind die Bedingungen für die Gesamtbetrieblichkeit etwas lockerer gehalten als in der Schweiz, z.B. im Bereich der Tierhaltung oder bei der Produktion von Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial oder Jungpflanzen, sowie bei Grünland für die Weidewirtschaft (Verordnung EG 834/2007 sowie Verordnung EG 889/2008). Es ist aber auch in der EU nicht möglich, z.B. einzelne Parzellen im Ackerbau isoliert biologisch zu bewirtschaften.</p>
Änderungsvorschlag	Biolandbau: Ausweitung der Möglichkeiten zur Abweichung vom Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Harmonisierung mit den EU-Verordnungen würde Lockerung bringen, bringt für Ackerbaubetriebe aber auch Nachteile (keine Düngerabnahmeverträge mit ÖLN-Betrieben, verzögerte Umstellvermarktung).
Rechtliche Grundlagen	Art. 15 Abs. 2 LwG, Bio-Verordnung anpassen (Art. 5-6-7, SR 910.18).
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Förderung der Stärken

Kennzeichnung von Produkten

Permanent

Massnahme	AOC/IGP: Verankerung der Pflichtenhefte als BR-, EVD- oder BLW-Verordnungen
Ziel	Rechtliche Absicherung verbessern und damit Rechtsunsicherheit abbauen. In der Schweiz soll dasselbe Niveau erreicht werden wie in der EU, denn dort sind diese Bezeichnungen besser geschützt.
Aktuelle Situation	<p>CH: Die Gleichwertigkeit der rechtlichen Grundlagen der Schweiz und der EU sowie der Umfang des Schutzes von GUB und GGA wurden im Rahmen der bilateralen Abkommen anerkannt. Es besteht kein Unterschied zwischen der Schweiz und der EU betreffend den Schutz der Bezeichnungen.</p> <p>In der Schweiz entscheidet das BLW über die Pflichtenhefte. Es wurde vom Bundesrat mit der Verantwortung für ein Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben betraut. Der Name einer eingetragenen und geschützten Bezeichnung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert.</p> <p>EU: Es besteht kein Unterschied zur Schweiz.</p> <p>Auch in der EU sind die Pflichtenhefte der Produkte keine Rechtsakte. Die Kommission publiziert im Amtsblatt einzig den Namen der eingetragenen und geschützten Bezeichnung.</p>
Änderungsvorschlag	Verankerung der Pflichtenhefte von GUB/GGA als Verordnungen (BR, EVD oder BLW).
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Umwandlung der Pflichtenhefte von GUB/GGA in BR-, EVD- oder BLW-Verordnungen.
Rechtliche Grundlagen	Die geforderte Änderung würde eine Revision der Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (SR 910.12) voraussetzen. Sie könnte die Gleichwertigkeit gegenüber der EU in Frage stellen und stellt eine problematische Übertragung der Verantwortung dar – sowohl bezüglich des Schutzes des geistigen Eigentums als auch aus Verfahrenssicht (Recht der Einsprecher).
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Förderung der Stärken

Sicherung der Qualität

Permanent

Massnahme	Förderung von Massnahmen zur Qualitätssicherung analog EU
Ziel	Gleich lange Spiesse im Bereich Qualitätssicherung.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Derzeit kann der Bund die Kantone und die Organisationen verpflichten, Qualitätssicherungsdienste zu unterhalten (Art. 11 LwG). Der Bund kann sich an der Finanzierung dieser Dienste beteiligen. Für die Akkreditierung und Zertifizierung kommt der Bund nicht auf.</p> <p>Die Qualitätskontrolle erfüllt ganz bestimmte Kriterien, die je nach Produkt variieren. Die Normen sind in der Schweiz und der EU nicht dieselben.</p> <p>EU:</p> <p>In der EU werden die Kosten für Akkreditierung und Qualitätskontrolle von der EU übernommen. Die Konformitätskontrollen der Produkte beruhen auf Handelsnormen. Diese privaten Normen vereinfachen die Transaktionen zwischen Handelspartner (Klasse, Fruchtgrösse, Sorte), sind jedoch nicht Bestandteil der Definition der Produktqualität. Die EU kommt für die Konformitätskontrollen auf (ermöglicht einen Informationsaustausch über die Warenflüsse [Mengen, Produkt], anhand derer die EU über Marktstützungsmassnahmen entscheidet [Eingreifen bei Produktionsüberschuss]).</p>
Änderungsvorschlag	<p>Kostenübernahme für Akkreditierung und Zertifizierung der Unternehmen. Die Schweizer Kontrollstellen müssen von der EU anerkannt werden, diese Kosten soll der Bund finanzieren. Der Bund unterstützt finanziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von branchenspezifischen Qualitäts- und Umweltstandards sowie Massnahmen zur Verbesserung von Qualität und Produktsicherheit; • Zertifizierung von Betrieben nach branchenspezifischen Qualitäts- und Hygienestandards; • Branchenübergreifende Monitoring-Systeme zur Überwachung und Kontrolle von Pflanzenschutzmittelrückständen und phytosanitären Risiken; • Qualitätskontrollen und externe Beratung zur Qualitätsförderung auf den Betrieben; • Harmonisierung der Normen und Vorschriften CH-EU / Verbindlichkeit der harmonisierten Normen; • Harmonisierung der Deklarationsvorschriften – Herkunft muss auch bei Importware nach Land deklariert werden.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p>Verbesserung der Kontrollverfahren.</p> <p>Harmonisierung der Qualitätsnormen und der qualitätsspezifischen Gesetzgebung.</p> <p>Verwendung derselben Methoden wie in der EU bei der Kontrolle der Produktkonformität.</p> <p>Die Akkreditierung muss vom Bund getragen werden.</p>
Rechtliche Grundlagen	Im Rahmen von Art. 11 LwG bereits möglich, Lebensmittelgesetz.
Finanzielle Konsequenzen	10 Mio. Fr. als erste Schätzung nur für Konformitätskontrolle, nicht inbegriffen Kontrolle von Pflanzenschutzmittelrückständen oder Beratung.

Förderung der Stärken

Sicherung der Qualität

Permanent

Massnahme	Massnahmen zur Durchsetzung von Schweizer Herkunftsangaben im Ausland
Ziel	Vermehrte finanzielle und personelle Unterstützung der Anstrengungen der Land- und Ernährungswirtschaft im Bereich Durchsetzung der Rechte an schweizerischen Herkunftsbezeichnungen im Ausland.
Aktuelle Situation	Das Parlament schuf die nötige Rechtsgrundlage im Rahmen der AP 2011 (Art. 16b LwG). Das Grundkonzept wurde festgelegt mit den Voraussetzungen für eine Bewilligung und den Kriterien für die Prüfung der Gesuche. Je nach konkreten Gesuchen, die dem BLW von den betroffenen Branchenorganisationen und Produzentenvereinigungen unterbreitet werden, sowie anhand der Erfahrungen im Ausland wird das Grundkonzept weiterentwickelt und vervollständigt.
Änderungsvorschlag	Massnahmen zur Durchsetzung von Schweizer Herkunftsangaben im Ausland: Vollzugskonzept (weiter)entwickeln. Marken von Branchenorganisationen sollen dabei eingeschlossen werden.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Umsetzung der Rechtsgrundlage (Art. 16b LwG).
Rechtliche Grundlagen	Gesetzliche Grundlage für Herkunftsangaben vorhanden: Art. 16b LwG, nicht jedoch für private Marken.
Finanzielle Konsequenzen	< 1 Mio. Fr. pro Jahr

Förderung der Stärken

Sicherung der Qualität

Permanent

Massnahme	Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen
Ziel	Konformität von einheimischen und eingeführten Lebensmitteln, deren Bezeichnung bzw. Herkunft geschützt ist oder die gemäss einer bestimmten Herstellungsmethode produziert wurden, mit dem Lebensmittelgesetz verifizieren. Schweizweit homogene Kontrollpraktiken und Vervollständigung der Aufgaben der Kantonschemiker.
Aktuelle Situation	CH: Föderalistische Vollzugsstruktur, Kompetenz mehrheitlich bei den Kantonen, keine zentrale Betrugsbekämpfungsstelle. Mit der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) wurde ein Schritt in diese Richtung getan. EU: Unterschiedliche Vollzugsstrukturen je nach Mitgliedstaat.
Änderungsvorschlag	Schaffung einer zentralen Bundesstelle im Sinne von Art. 182 LwG (Betrugs- und Missbrauchsbekämpfung, insbesondere in den Bereichen der geschützten Kennzeichnungen, der Ein-, Aus- und Durchfuhr, sowie der Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode).
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Schaffung einer solchen Stelle steht im Gesamtzusammenhang mit der Frage der Reorganisation der Bundesverwaltung.
Rechtliche Grundlagen	Art. 182 LwG
Finanzielle Konsequenzen	Schwierig zu schätzen

5.2 Fact Sheets zur Sicherung und Ausbau der Marktposition

F 2.1

Breit unterstützt

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Stärkung der Absatzförderung

Permanent

Massnahme	Starke gemeinsame Plattform für die Koordination der Absatzförderung
Ziel	Absatz im In- und Ausland sichern resp. ausbauen.
Aktuelle Situation	<p>Die meisten Branchenorganisationen der Schweizer Landwirtschaft sind in einer gemeinsamen Organisation zusammengeschlossen, der Agro-Marketing Suisse (AMS). AMS bündelt die Marketing-Bedürfnisse seiner Mitglieder und handelt günstige Kaufkonditionen aus für Marktstudien oder Werbeflächen. Zudem organisiert sie Weiterbildungsseminare. Sie stellt den Branchenorganisationen ihr Knowhow in Bereich Standbau und Planung zur Verfügung. Mit der AMS besteht bereits heute eine gemeinsame Plattform für Werbeaktionen der Schweizer Landwirtschaft im Ausland. Der Bund finanziert Werbemassnahmen und nicht den Betriebsablauf von AMS.</p> <p>Sektorielle Marketingplattformen (z.B. Käse, Fleisch) sind im Rahmen der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung (LAFV) aktiv. Für national organisierte Vorhaben wird je Produkt oder Produktgruppe jeweils nur ein Projekt unterstützt (Art. 6 LAFV).</p>
Änderungsvorschlag	<p>Errichtung einer Organisation, die alle Branchen zusammenschliesst (bottom-up) und subsidiär durch die öffentliche Hand finanziert wird. Diese Organisation muss den spezifischen Bedürfnissen der verschiedenen Produktionszweige Rechnung tragen und rasch über die nötigen strategischen Ausrichtungen entscheiden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, ob es einen Leistungsauftrag des Bundes geben soll. Diese Frage muss weiter vertieft werden.</p>
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p>Anpassen des LwG</p> <p>Gemeinsame Plattform mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktforschung; • Kommunikation (insbesondere Exportmarketing, Promotionsunterstützung im In- und Ausland); • Beratung; • Marketingorganisation; • Labelprogramme.
Rechtliche Grundlagen	Anpassung von Art. 12 (Absatzförderung) und Art. 180 LwG: Organisationen können nur unterstützt werden, wenn sie die Kompetenzen zum Vollzug des Gesetzes haben.
Finanzielle Konsequenzen	Hängt ab von der Umsetzung (Leistungsauftrag oder subsidiäre Kofinanzierung).

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Stärkung der Absatzförderung

Permanent

Massnahme	Unterstützung von Basisplattformen an internationalen Messen
Ziel	Unterstützung beim Auf- und Ausbau der Exporttätigkeit.
Aktuelle Situation	Osec oder landwirtschaftliche Marketingorganisationen (z.B. Switzerland Cheese Marketing) organisieren einen „stand suisse“ an internationalen Fachmessen, für alle Sektoren gemeinsam. Das BLW unterstützt nur die Teilnahme an Handelsmessen. Über die Absatzförderungsverordnung ist dies für Handelsmessen (EU-Länder) bereits möglich, aber nur an einem gemeinsamen Stand (z.B. SCM-Stand am SIAL). Wünscht ein Unternehmen eine separate Fläche, kommt sie selbst für die Kosten auf, profitiert jedoch von den gemeinsamen Flächen (Raum für Kundenempfänge und Verhandlungen, Restaurant). Osec bietet ihre Dienstleistungen für eine breitere Messe-Palette an: Das Unternehmen bezahlt je nach gewünschter Stand-Fläche, profitiert jedoch von den von Osec erbrachten Dienstleistungen und Arbeiten (Flächenreservation zu Vorteilspreisen, Pressekonferenzen, Anzeige im Messekatalog, Standbau usw.). Dem Unternehmen entstehen keine Zollkosten (Sonderkontingent für nicht verkaufte Ware).
Änderungsvorschlag	Verbesserung der Koordination durch spezifische Massnahmen; Kostenübernahme von Promotionsmassnahmen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Die teilnehmenden Organisationen/Unternehmen koordinieren ihr Exportmarketingkonzept.
Rechtliche Grundlagen	Art. 12 LwG
Finanzielle Konsequenzen	Zusätzlich 10 Mio. Fr. jährlich (Teilnahme an den wichtigsten Messen Europas).

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Stärkung der Absatzförderung

Permanent

Massnahme	Kommunikation der Swissness als Bedingung für die Unterstützung
Ziel	Die Schweiz tritt einheitlich auf, wenn es um die Auslobung der Schweizer Herkunft geht. Eine hoch positionierte „Marke Landwirtschaft Schweiz“ wird von den Konsumenten erkannt.
Aktuelle Situation	In der Kommunikation ist ein einheitlicher Auftritt mit dem gemeinsamen Erscheinungsbild „Schweiz.Natürlich“ bereits Voraussetzung für den Erhalt von Finanzhilfen für Absatzförderungsprojekte. Die Verwendung von „Schweiz.Natürlich“ ist de facto mit ÖLN verbunden, aber nicht mit GVO-Freiheit. Im privatrechtlich organisierten Bereich fehlt ein konsequentes einheitliches Herkunftszeichen auf den Produkten. Die landwirtschaftlichen Branchen haben sich nicht auf ein einheitliches Zeichen geeinigt, und der Bund hat keine entsprechenden Vorgaben gemacht.
Änderungsvorschlag	Die „Swissness“ soll gemäss Vorschlag der Unterarbeitsgruppe Voraussetzung für den Erhalt von Finanzmitteln für die Absatzförderung sein.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	
Rechtliche Grundlagen	Absatzförderungsverordnung LAfV, Art. 7
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Stärkung der Absatzförderung

Permanent

Massnahme	Erhöhung des Mitteleinsatzes für die Absatzförderung
Ziel	Weitere Stärkung der Marktposition von Schweizer Produkten im In- und Ausland.
Aktuelle Situation	Der Bund finanziert derzeit 50% der Absatzförderungsmassnahmen, was rund 55 Mio. Fr. pro Jahr entspricht. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (LAFV): Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.
Änderungsvorschlag	Erhöhung der finanziellen Mittel des Bundes für Absatzförderungsmassnahmen. Erweiterung der Finanzhilfen auf Projekte Einzelner.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Aufstockung der Mittel.
Rechtliche Grundlagen	Eine Anpassung des LwG (Art. 12) und der LAFV wäre nötig, um eine Finanzhilfe für Projekte Einzelner (einzelner Unternehmen) zu ermöglichen.
Finanzielle Konsequenzen	Der Staat finanziert diese Massnahmen subsidiär. 50% müssen die privaten Akteure beitragen. Zusätzliche Mittel des Bundes bedingen auch zusätzliche Mittel der privaten Akteure. So würde eine Erhöhung der Mittel für die Absatzförderung um 10% (5,5 Mio. Fr.) auch eine entsprechende Erhöhung der finanziellen Mittel der privaten Akteure bedingen.

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Stärkung der Absatzförderung

Permanent

Massnahme	Unterstützung von branchen- und unternehmensspezifischen Massnahmen (im Export)
Ziel	Erhöhung der Exporte durch breite Unterstützung von Marketingmassnahmen.
Aktuelle Situation	Marketingmassnahmen von Branchenorganisationen können unterstützt werden, nicht hingegen von privaten Unternehmen.
Änderungsvorschlag	Unterstützung von Marketingmassnahmen von Branchenorganisationen und unter bestimmten Voraussetzungen auch von privaten Unternehmen oder Zusammenschlüssen aus diesen im Bereich Export.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Ausdehnung der Berechtigung der Unterstützung von Marketingmassnahmen auf private Exporteure.
Rechtliche Grundlagen	Schaffung einer «Exportförderungsverordnung» auf der Grundlage von Art. 12 LwG oder Erweiterung der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung (LAFV), um Finanzhilfen für Projekte Einzelner (einzelner Unternehmen) zu ermöglichen.
Finanzielle Konsequenzen	Zusätzlich 9,5 Mio. Fr. jährlich.

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Intensivierung der Exportberatung

Permanent

Massnahme	Exportberatung für Unternehmen: z.B. durch ein Guichet alimentaire bei den Schweizer Botschaften im Ausland oder die Osec
Ziel	Erleichterte und verstärkte Exporttätigkeit für Unternehmen.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Die Unterstützung der Exporttätigkeit wird durch verschiedene Ämter / Departemente wahrgenommen.</p> <p>Das BLW bietet umfassende Unterstützung zugunsten der Absatzförderung von Landwirtschaftsprodukten, inkl. Finanzhilfen für Zielmärkte grenznahe Ausland, Marketing-Kommunikation, internationale Veranstaltungen/Messen/Ausstellungen, Marktforschungen und Wirkungskontrollen. Die Dienstleistungen richten sich an Verbände sowie Verbund natürlicher/juristischer Personen.</p> <p>Das EDA-Aussennetz stellt die „Grundversorgung“ sicher. In den Staaten ohne Swiss Business Hub (SBH) ist das EDA für Auskünfte zur Schweizer Wirtschaft, Vermittlung von Kontakten zu Wirtschaftsvertretern und Wirtschaftsorganisationen, Beratungs- und Türöffnerdienste, Unterstützung für Auslandmarketing zuständig.</p> <p>Leistungen der Osec (Schwergewicht der SBH zunehmend auf Emerging Markets, in Europa existieren aktuell SBH in D, Fr, GB, E, It, A, PL; ein teilweiser Abbau ist geplant):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe für Schweizer Unternehmen zur schrittweisen Entwicklung ihrer internationalen Märkte. - Länderspezifische Auskünfte und Ratschläge, persönliche Beratung der Unternehmen (Marktstudien, Suche nach Handelspartnern, rechtliche Aspekte). - Organisation der Teilnahme an grossen internationalen Salons und Fachmessen. Ein gewisser Teil der Teilnahmekosten wird fallweise übernommen. Die Messeteilnahme auf dem gemeinsamen Stand wird den Unternehmen in Rechnung gestellt. - Mit Ausnahme der Basisberatung werden die Osec-Dienstleistungen, insbesondere die Detailberatung, zu Marktpreisen verrechnet. - Osec ist zuständig für die Koordination des Innen- (kantonale Handelskammern, Branchenverbände etc.) und des Aussennetzes (16 SBH und Handelskammern). <p>EU:</p> <p>Deutschland: Das Bundeslandwirtschaftsministerium will seine Exportförderung verstärken. Die Privatwirtschaft soll ebenfalls einen Beitrag leisten. Das Referat für die Koordination der Exportangelegenheiten soll personell verstärkt, die Mittel für die Beteiligung an Auslandsmessen auf 5 Mio. € aufgestockt (2010) und die Zahl der deutschen Agrarattachés erhöht werden. Daneben wird eine intensivere Zusammenarbeit mit den weltweit rund 80 Aussenhandelskammern angestrebt. (http://www.agrarexportfoerderung.de/de/serviceangebot/aktionsplan-exportfoerderung/).</p> <p>Niederlande: Das Landwirtschaftsministerium koordiniert die Export(Absatz)förderung. Ca. 40 Beamte der Abteilung Industrie und Handel (I & H) sind für die gesamte Agrar- und Nahrungsmittelbranche zuständig (Personalkosten I & H 2005 ca. 2,4 Mio. €). I & H arbeitet eng mit den agrardiplomatischen Vertretungen der NL in 46 Ländern zusammen. Diese fungieren als</p>

	<p>Türöffner, für Planung/Durchführung von Investitionen in der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft. Die Agrarräte sind nicht dem Aussen-, sondern dem Landwirtschaftsministerium unterstellt (agrardiplomatischer Dienst mit ca. 120 Mitarbeitern und jährlichen Kosten von etwa 18 Mio. €).</p> <p>Irland: Die öffentlich-rechtliche Körperschaft Bord Bia ist für die Durchführung von Absatzförderungsmassnahmen zugunsten aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Ausnahme Molkerei- und Meeresprodukte) zuständig. Ca. ¾ der Aktivitäten konzentrieren sich auf das Ausland. Im Jahr 2007 setzte Bord Bia mit knapp 44 Mio. € etwa 35% mehr Mittel als im Vorjahr ein. Davon brachte das Landwirtschaftsministerium mit gut 34 Mio. € rund 78% auf. Die Organisation erhielt ausserdem 4,4 Mio. € aus Dienstleistungsentgelten und freiwilligen Beiträgen der Wirtschaft.</p> <p>Zusammenstellung von Exportförderungsaktivitäten in ausgewählten EU-Mitgliedsländern: http://www.bauernverband.de/?redid=261516</p>
Änderungsvorschlag	Ausdehnung der Osec-Aktivitäten auf die Land- und Ernährungswirtschaft oder allenfalls Schaffung eines „Guichet alimentaire“ bei den Schweizer Botschaften (im Rahmen bestehender Osec Swiss Business Hubs oder durch Zusatzaktivitäten BLW oder EDA).
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Ausdehnung der Leistungen der Osec auf den Landwirtschaftsbereich. Kostenbeteiligung des Bundes.
Rechtliche Grundlagen	Je nach Wahl der Lösung Anpassung des Exportfördergesetzes (SR 946.14) und der Leistungsvereinbarung SECO-Osec. Alternativ: Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung für den Agrarbereich. Ev. auch Anpassung der Vereinbarungen EDA-Osec sowie Memorandum of Understanding zwischen EDA, Osec und SECO.
Finanzielle Konsequenzen	<p>Abhängig vom Lösungsmodell:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das BLW unterstützt die Teilnahme an Fachmessen mit 1 Mio. Fr. jährlich. Dieses Budget könnte aufgestockt werden. - Personalkosten für Agrarattachés/Agrarräte betragen ca. 160'000 Fr. pro Person/Jahr zuzüglich Arbeitsplatzkosten. - Ausdehnung Beratungstätigkeit der Osec auf den Landwirtschaftsbereich im Rahmen bestehender SBH: Kosten für Schulung, Berater und Beteiligung an Beratungsaufwendung. Falls Zusatzstelle notwendig, Kosten ca. 160'000 Fr. - Falls Förderaktivitäten geplant sind, fallen Kosten zusätzlich zu den genannten Personalkosten an.

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Intensivierung der Exportberatung

Permanent

Massnahme	Aus- und Weiterbildung im Bereich Export
Ziel	Förderung des Knowhows im Bereich der Exporttätigkeiten.
Aktuelle Situation	<p>CH: Aus Subsidiaritätsgründen bietet Osec selber keine Ausbildung mehr an. Osec vermittelt jedoch Aus- und Weiterbildungskurse im Bereich Exportförderung, die von privaten Drittanbietern durchgeführt werden. Diese stehen interessierten KMUs (grundsätzlich auch Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, sofern das Angebot ihre Interessen abdeckt) offen.</p> <p>EU: Spanien: Aussenhandelsinstitut ICEX (Instituto español de comercio exterior). Das ICEX führt im Auftrag des Ministeriums für Industrie, Tourismus und Handel die Exportförderung für alle Branchen durch. Für das Jahr 2009 ist ein Budget von rund 236 Mio. € veranschlagt. Rund 16% der Mittel werden für das Agrarmarketing eingesetzt (2009: 38 Mio. €). Die Aktivitäten umfassen Informationsdienstleistungen (Auslands- und Marktberichte, Handbücher, Dokumentationen etc.), Sektorprogramme (Förderung von Konsortien, KMU etc.) und Absatzförderung (Pressearbeit, Gemeinschaftsstände auf Messen, Events, Degustationen).</p>
Änderungsvorschlag	Spezifische Kurse für die Land- und Ernährungswirtschaft. Bundesbeteiligung an den Kosten für Privatkurse.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Leistungsauftrag an die Osec ausweiten. Die Dienstleistung (Kurse) müsste gemäss Subsidiaritätsprinzip durch Private angeboten werden.
Rechtliche Grundlagen	Anpassung der Leistungsvereinbarung Exportförderung Osec-SECO.
Finanzielle Konsequenzen	Kosten der Privatkurse müssten durch den Bund übernommen werden. Kurskosten ca. 4'000 Fr. pro Kurstag bei bestehender Expertise (ansonsten zumindest anfänglich zuzüglich Kosten externer Berater).

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Förderung der Markttransparenz

Permanent

Massnahme	Schaffung einer zentralen Marktbeobachtungsstelle
Ziel	Bessere Informationen über den Markt (Preise, Preisentwicklungen und Transparenz) für die gesamte Branche.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Der Fachbereich Marktbeobachtung des BLW erhebt Agrarmarktdaten. Konsumenten- und Produzentenpreise werden aufbereitet und in Form von Berichten den interessierten Kreisen in drei Sprachen kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage werden ausgewählte Daten anderen Ämtern, den Medien, diversen inländischen Organisationen und der EU weitergegeben. Der Ressourcenaufwand und entsprechend auch die erzielten Resultate lassen sich nicht mit jenen der ehemaligen ZMP (Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle in Bonn) vergleichen.</p> <p>EU:</p> <p>Die ZMP wird in der Schweiz als Vorzeigebispiel gehandelt. Sie hat die Märkte umfassend beobachtet, publizierte u.a. Tagespreise, erstellte Prognosen, berichtete von der Marktfrent und bot Dienstleistungen in der Marktforschung an. Den Kunden wurde eine kundenfreundliche, aktuelle und interaktive Website angeboten. Entsprechend waren die aufgewendeten Ressourcen um ein vielfaches höher als in der Schweiz. Die bisherige Finanzgrundlage der ZMP wurde vor kurzem per Gerichtsentscheid für nichtig erklärt. Neu soll die Tätigkeit von einer dem deutschen Bauernverband nahestehenden Organisation ausgeführt werden. Die Neutralität der erhobenen Daten würde damit in Frage gestellt.</p>
Änderungsvorschlag	<p>Ausdehnung der beobachteten Märkte, z.B. spezifische Produkte (Zucker, Ölsaaten, nachwachsende Rohstoffe, Produktionsmittel, etc.) und Marktsegmente (Labels, „Swissness“, Tiefpreislinien, Gastronomie, etc.).</p> <p>Beobachten von Marktstellungen und Anteilsentwicklungen.</p> <p>Aufbau einer kundenspezifischen, interaktiven Web-Site.</p> <p>Ergänzung der Berichterstattung mit Hintergrundinformationen und internationalen Vergleichen, um die wirtschaftliche Leistung besser messen zu können.</p> <p>Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern, insbesondere den entsprechenden Marktbeobachtungsstellen in den europäischen Ländern.</p> <p>Aufbau eines Bereichs Marktforschung (Kaufverhalten, Absatzerfolg).</p>
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p>Eine neutrale Stelle, frei von Interessenbindungen.</p> <p>Dreisprachige, regelmässig aufdatierte (mindestens wöchentlich), kostenlose Publikationen.</p> <p>Sanktionsmöglichkeiten zur Beschaffung der Daten. Branchenorganisationen und mit Verbandsinteressen verbundene Marktbeobachter haben bei sich verschärfendem Wettbewerb erfahrungsgemäss zunehmend Mühe, das Zahlenmaterial zu beschaffen.</p>
Rechtliche Grundlagen	Art. 27 LwG (SR 910.1) und die zugehörige Verordnung über die Marktbeobachtung (SR 942.30) sind ev. zu ergänzen.
Finanzielle Konsequenzen	2,7 bis 3,4 Mio. Fr. zusätzlich pro Jahr (Personalaufbau/Räumlichkeiten: 1,3 - 1,5 Mio. Fr., IT/Infrastruktur: 400'000 – 500'000 Fr., Datenbeschaffung (Erhebungen/Einkauf, Einforderungsaufwand, Aufbereitung): 800'000 – 1,1 Mio. Fr., Übriges: 230'000 – 340'000 Fr.).

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Reduktion der Marktrisiken

Permanent

Massnahme	Produktionsausfallversicherung (Ernteauffälle auf Grund von meteorologischen Ereignissen, Sanitärereignissen und Marktschwankungen)
Ziel	Risiko für Einkommensschwankungen der Landwirtschaftsbetriebe reduzieren.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>In der Schweiz werden Ernteversicherungen (Ernteauffälle aufgrund von meteorologischen Ereignissen) von privaten Akteuren übernommen (beschränkte Unterstützung in 5 Kantonen).</p> <p>EU:</p> <p>Diese Versicherungen werden teilweise durch das gemeinschaftliche Budget oder in einigen EU-Ländern durch das Budget der Mitgliedstaaten gedeckt.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/200.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO).</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse.</p>
Änderungsvorschlag	<p>Produktionsausfallversicherung (Ernteauffälle auf Grund von meteorologischen Ereignissen, Sanitärereignissen und Marktschwankungen): Ähnliche Massnahmen wie diejenigen in der EU, z.B. Prämienvergünstigung für die Produzenten durch den Staat (Ernteauffälle auf Grund von meteorologischen Ereignissen und Sanitärereignissen).</p> <p>Der Bund soll sich gemäss dem Subsidiaritätsgrundsatz an den Ausgaben der Betriebe für Versicherungen gegen Ernteauffall auf Grund von meteorologischen Ereignissen (z.B. Hagelversicherung) und Sanitärereignissen beteiligen.</p>
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Es geht darum, Betrieben, die aus klimatischen oder sanitären Gründen erhebliche Ernteverluste erleiden, die ihr Überleben gefährden könnten, eine vorübergehende Hilfe zu sichern: private Versicherung mit Vergünstigung der Prämien durch den Staat, analog EU für die landwirtschaftliche Produktion, entweder bei Unterschreiten einer festgesetzten Schwelle oder Beteiligung des Bundes (z.B. 50 - 60%) an den Versicherungsprämien.
Rechtliche Grundlagen	Das LwG müsste in diesem Sinne angepasst werden.

**Finanzielle
Konsequenzen**

Erste Schätzung (nur Ernteauffälle auf Grund von meteorologischen Ereignissen). Je nach Subventionierungsgrad der Prämie und EU-CH Preisentwicklungsszenarien (best- resp. worstcase-Szenarien) wären die möglichen Konsequenzen folgende (jährlicher Bedarf):

- Subventionierungsgrad von 25% der Prämie: 9.0 bis 11.4 Mio. Fr.
- Subventionierungsgrad von 50% der Prämie: 18.4 bis 23.4 Mio. Fr.
- Subventionierungsgrad von 65% der Prämie: 24.5 bis 31.1 Mio. Fr.

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Reduktion der Marktrisiken

Permanent

Massnahme	Stärkung und Vereinfachung der Möglichkeiten im Bereich Selbsthilfemassnahmen (Allgemeinverbindlichkeitserklärung)
Ziel	Ausdehnung von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen auf Absatzmassnahmen. Bessere finanzielle Unterstützung von beschlossenen Selbsthilfemassnahmen.
Aktuelle Situation	Gestützt auf die Art. 8 und 9 LwG kann der Bundesrat die von Branchen- und Produzentenorganisationen gemeinschaftlich beschlossenen Massnahmen zur Absatzförderung, Qualitätsverbesserung und Anpassung des Angebots an die Nachfrage für allgemein verbindlich erklären. Die Organisationen müssen repräsentativ sein. Entscheidungen sind mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu treffen. Die meisten Branchenorganisationen der Schweiz funktionieren nach diesen Prinzipien. Im Rahmen der AP 2011 beschränkte das Parlament die Unterstützung des Bundesrats auf Selbsthilfemassnahmen zur Anpassung des Angebots an die Nachfrage auf ausserordentliche Situationen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind. Auch der Nationalrat befasste sich im Dezember 2008 mit dieser Frage und zwar bei der Behandlung der Motion Kunz (08.3623 Allgemeinverbindlichkeit für privatrechtliches Mengenmanagement). Er beschloss, Art. 9 LwG unverändert zu belassen und lehnte die Motion ab.
Änderungsvorschlag	Vereinfachung von Branchenbeschlüssen und Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit auf Absatz- und Produktionslenkungsmassnahmen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Anpassungen der VBPO, Art. 4 und 5, Vereinfachung von Branchenbeschlüssen; Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung auf Absatz- und Produktionslenkungsmassnahmen.
Rechtliche Grundlagen	LwG: Art. 9 für die „Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung auf Absatzmassnahmen“; VBPO: Art. 4 + 5 anpassen für die „Vereinfachung von Branchenbeschlüssen“.
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Reduktion der Marktrisiken

Permanent

Massnahme	Ausgleich des Rohstoffpreis-Handicaps für Exporte in Drittstaaten („Schoggigesetz“)
Ziel	Rohstoffpreis-Handicap für verarbeitete landwirtschaftliche Produkte ausgleichen.
Aktuelle Situation	<p>Ziel des Schoggigesetzes ist es, das agrarpolitisch bedingte Rohstoffpreis-Handicap von landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten (Schokolade, Biskuits, Getränke u.a.) mittels Preisausgleichsmassnahmen (Einfuhrzölle und Ausfuhrbeiträge) auszugleichen. Die relevantesten Rohstoffe sind Butter, Mager- und Vollmilchpulver sowie Weichweizenmehl. Das Schoggigesetz gleicht bestehende Marktpreisdifferenzen aus und ist deshalb a priori kein agrarpolitisches Instrument.</p> <p>Im Rahmen der Bilateralen Abkommen II zwischen der EU und der CH wurde das Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft vom 22. Juli 1972 revidiert und wird seit dem 1. Februar 2005 angewendet. Für gewisse Produkte wurde gegenseitige Zollfreiheit eingeführt (z.B. für Kaffee, Energy drinks wie Red Bull und Spirituosen).</p> <p>Mit der Einführung der „Nettopreiskompensation“ werden für „Schoggigesetz-Produkte“ nur noch die Preisdifferenzen zwischen der Schweiz und der EU ausgeglichen. Für diesen Bereich hat die Schweiz sowohl die Einfuhrzölle wie auch die Ausfuhrbeiträge reduziert; die EU hat die Einfuhrzölle und die Ausfuhrbeiträge fallen gelassen. Beide Parteien können so massgebliche Beträge im Bereich der Ausfuhrbeihilfen (Schoggigesetz-Budget) einsparen. Die zur Festsetzung der Preisausgleichsmassnahmen definierten Referenzpreise werden mindestens einmal pro Jahr ausgehandelt.</p> <p>Für Zucker in verarbeiteten Agrarprodukten wird mit der EU eine Doppel-Null-Lösung angewendet; verarbeiteter Zucker wird gegenseitig nicht verzollt.</p> <p>Die Revision des Protokolls Nr. 2 war ein wichtiger Liberalisierungsschritt im Agrar-Handel mit der EU. Bei einem allfälligen Agrar-Freihandelsabkommen mit der EU würde das revidierte Protokoll Nr. 2 die Annäherung der Marktpreise im Gleichschritt nachvollziehen und würde bei definitiver Umsetzung somit obsolet. Eine geordnete Überführung in den Freihandel ist mit der bestehenden Lösung gewährleistet.</p> <p>Für alle Drittstaaten werden die Importzölle und die Ausfuhrbeiträge aufgrund der Preisdifferenzen zwischen dem CH-Preis und dem Weltmarktpreis berechnet. Diese werden autonom durch die Schweiz angepasst, wenn erforderlich. Bei den meisten Freihandelsabkommen, die die CH unterzeichnet hat mit Drittländern (z.B. Kanada, Südafrikanische Zollunion und Japan), sind diese Exportrückerstattungen abgeschafft worden, mindestens für diejenigen Produkte, die eine Konzession vom Partnerland bekommen haben. Somit ist die Anwendung dieses Instrumentes weitgehend beschränkt.</p>
Änderungsvorschlag	Ausgleich des Rohstoffpreis-Handicaps für Exporte in Drittstaaten.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	In den aktuellen Verhandlungen der Doha-Runde in der WTO ist vorgesehen, dass alle Formen von Exportsubventionen abgeschafft werden müssen. Wird ein Abkommen abgeschlossen, muss das Schweizer Schoggigesetz abgeschafft werden; ebenso das Protokoll Nr. 2 mit der EU.
Rechtliche Grundlagen	SR 632.111.72 Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten SR 0.632.401.2; Protokoll Nr. 2 vom 22. Juli 1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse.

Finanzielle Konsequenzen	Keine Änderungen vor einem Agrarabkommen mit der EU oder einem Abschluss der WTO-Verhandlungen. FHAL: Schoggigesetzbeiträge für EU fallen bei vollständiger Grenzöffnung weg. Bei einem Abschluss der WTO-Doha-Runde fallen alle Schoggigesetzbeiträge in der Höhe von rund 70 Mio. Fr. weg.
-------------------------------------	--

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Reduktion der Marktrisiken

Permanent

Massnahme	Zuteilung der Zollkontingentsanteile bei Fleisch aufgrund der Inlandleistung (bezüglich Drittstaaten: unbefristet)
Ziel	Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wertschöpfungskette in der Fleischbranche durch Beseitigung der belastenden Elemente bei der Zuteilung der Zollkontingente bezüglich Drittstaaten.
Aktuelle Situation	Zollkontingentsanteile von Fleisch werden zu 100% versteigert. Ausgenommen davon sind 10% der Zollkontingentsanteile von Fleisch von Tieren der Rindergattung (ohne Rindsbinden) und der Schafgattung.
Änderungsvorschlag	Zuteilung der Zollkontingentsanteile aufgrund der Inlandleistung, bemessen an den Schlachtungen bzw. der Einsatzmengen (geschnittene Rindsbinden). (Bezüglich Drittstaaten: unbefristet).
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Umsetzung bedingt Änderung von Art. 48 LwG.
Rechtliche Grundlagen	Auftrag durch die überwiesene Motion Büttiker „Agrarpolitische Marktordnungen. Weiterentwicklung (06.3735)“; Änderung von Art. 48 LwG.
Finanzielle Konsequenzen	Die Versteigerungserlöse in die Bundeskasse sinken um ca. 50 Mio. Fr. pro Jahr. Anstelle von 150 Mio. Fr. pro Jahr wären die Erlöse noch 100 Mio. Fr. pro Jahr.

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Reduktion der Marktrisiken

Permanent

Massnahme	Zuteilung der Zollkontingentsanteile bei Fleisch aufgrund der Inlandleistung (bezüglich EU: befristet)
Ziel	Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wertschöpfungskette in der Fleischbranche durch Beseitigung der belastenden Elemente bei der Zuteilung der Zollkontingente bezüglich EU.
Aktuelle Situation	Zollkontingentsanteile von Fleisch werden zu 100% versteigert. Ausgenommen davon sind 10% der Zollkontingentsanteile von Fleisch von Tieren der Rindergattung (ohne Rindsbinden) und der Schafgattung.
Änderungsvorschlag	Zuteilung der Zollkontingentsanteile aufgrund der Inlandleistung, bemessen an den Schlachtungen bzw. der Einsatzmengen (geschnittene Rindsbinden). (Bezüglich EU: befristet).
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Umsetzung bedingt Änderung von Art. 48 LwG.
Rechtliche Grundlagen	Auftrag durch die überwiesene Motion Büttiker „Agrarpolitische Marktordnungen. Weiterentwicklung (06.3735)“; Änderung von Art. 48 LwG.
Finanzielle Konsequenzen	Die Versteigerungserlöse in die Bundeskasse sinken um ca. 100 Mio. Fr. pro Jahr. Anstelle von 150 Mio. Fr. pro Jahr wären die Erlöse noch 50 Mio. Fr. pro Jahr.

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Reduktion der Marktrisiken

Permanent

Massnahme	EU-Zollkontingent (z.B. Wurstwaren): Abbau der Handelshemmnisse, die die Ausschöpfung des Zollkontingents behindern
Ziel	Ausschöpfung der Möglichkeiten, die durch von der EU der Schweiz gewährten Nullzollkontingente für die Einfuhr von Agrarprodukten (z.B. Wurstwaren) aus der Schweiz entstehen, aber in der heutigen Ausgestaltung nicht genutzt werden können.
Aktuelle Situation	Der Bundesrat ist sich der Probleme bei der Nutzung des Nullzollkontingentes für Wurstwaren bewusst. In den Verhandlungen über die entsprechenden Anpassungen des Agrarabkommens konnte er die Hindernisse bereits reduzieren: Die für eine Importlizenz nötige Ein- und Ausfuhrmenge in den beiden Vorjahren konnte von 50 auf 25 t, die nötige Mindestmenge von 25 auf 1 t reduziert werden. Ausserdem hat der Bundesrat die EU Ende 2008 erneut auf die Schwierigkeiten hingewiesen.
Änderungsvorschlag	Abbau der nichttarifären Handelshemmnisse, wie z.B. solche bei Wurstwaren, die die Ausschöpfung von Zollkontingenten behindern: Die „horizontale“ Bestimmung, wonach für die Gewährung von EU-Einfuhrlizenzen im Rahmen des Nullzollkontingents bereits bestehende Handelsbeziehungen nachgewiesen werden müssen, soll gestrichen werden.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Thematisierung dieser Handelshemmnisse im Gemischten Ausschuss.
Rechtliche Grundlagen	Verordnung (EG) Nr. 1355/2007, Art. 4.
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Sicherung und Ausbau der Marktposition

Reduktion der Marktrisiken

Permanent

Massnahme	Marktintervention (analog EU)
Ziel	Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen.
Aktuelle Situation	<p>CH: Zölle, Zollkontingente, Schwellenpreise, Einfuhrbewilligungen, Kompensationen, Ausfuhrbeiträge. Im Rahmen sukzessiver Reformen der Agrarpolitik hat die Schweiz schrittweise die öffentlichen Interventionen auf den Agrarmärkten reduziert (z.B. Auflösung der Käseunion und der BUTYRA, Aufhebung der Obergrenze beim Zucker, Abschaffung der Weizenlagerung durch den Bund).</p> <p>EU: In der EU werden zurzeit je nach Markt verschiedene agrarpolitische Instrumentarien angewandt, welche die Schweiz nicht oder nicht mehr kennt. Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und der in der Verordnung (EG) Nr. 72/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 beschriebenen Anpassungen sind öffentliche Interventionsmassnahmen unter bestimmten Umständen und für bestimmte Agrarprodukte möglich. Folgende Produkte sind betroffen: Öffentliche Intervention für Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum; der Referenzpreis wurde auf 101.31 €/t festgelegt. Der Interventionszeitraum ist vom 1. November bis 31. Mai und ist für Hartweizen, Gerste, Mais, Sorghum und Paddy-Reis für 2009/2010 auf 0 t gesetzt. Die Weichweizenmenge über der Kontingentsmenge von 3 Mio. t kann von der Kommission im Interventionszeitraum versteigert werden. Öffentliche Intervention für weissen Zucker oder Rohzucker, vorausgesetzt es handelt sich um Quotenzucker (die Schweiz kennt keine staatlichen Zuckerquoten), der aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr aus der EU hergestellt wurde. Die Intervention ist beschränkt auf 600'000 t Zucker für den Vermarktungszeitraum 2009/2010 zu einem Referenzpreis von 404.4 €/t (2008/2009: 541.5 €/t). Im Rahmen der EU-Zuckerreform wurde der Interventionspreis für Zucker (80% des Referenzpreises) progressiv reduziert. Frisch- oder Gefrierfleisch im Bereich Rindfleisch; Butter, die direkt und ausschliesslich aus Past-Rahm in einem gemäss L 299/22 zugelassenen Unternehmen hergestellt wurde und einen minimalen Butterfettgehalt von 82 Gewichtsprozent und einen maximalen Wassergehalt von 16 Gewichtsprozent aufweist; beschränkt auf 30'000 t, darüber: Bietverfahren); Magermilchpulver erster Qualität, das durch Sprühtrocknung in einem zugelassenen Unternehmen der EU direkt und ausschliesslich aus Magermilch gewonnen wurde und einen minimalen Eiweissgehalt von 35,6 Gewichtsprozent bezogen auf die fettfreie Trockenmasse aufweist (beschränkt auf 109'000 t, darüber: Bietverfahren); Private Lagerhilfen für Rahm, Butter, Käse (zwingend), weisser Zucker, Olivenöl, Rindfleisch, Magermilchpulver erster Qualität, Ziegen-/Schafkäse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch (optional).</p>
Änderungsvorschlag	Die Interventionsinstrumente und die Liste der von diesen Massnahmen betroffenen Produkte von der EU übernehmen.

Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Analoge Massnahmen und analoger Bezügerkreis wie in der EU zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung eines FHAL.
Rechtliche Grundlagen	L 299/22, Anpassung LwG 3. und 4. Abschnitt.
Finanzielle Konsequenzen	Ein nationales Interventionssystem ist nur dann sinnvoll, wenn es an jenes der EU gekoppelt ist, insbesondere bezüglich des Interventionspreises. In diesem Rahmen wären die finanziellen Konsequenzen von den Marktbedingungen in der Zone EU-Schweiz abhängig.

5.3 Fact Sheets zur Schaffung attraktiver Standortbedingungen

F 3.1

Breit unterstützt

Attraktive Standortbedingungen

Ausweitung der Investitionshilfen
(A-fonds-perdu-Beiträge und Investitionskredite)

Permanent

Massnahme	Erfassen der Subventionsgegenstände in der EU
Ziel	Schaffen von Transparenz.
Aktuelle Situation	<p>Die EU-Kommission führt ein „State Aid Register“. Dieses enthält u.a. alle bewilligungspflichtigen Einzelbeihilfen seit 2000. Entweder sind es ad hoc Beihilfen oder solche, die im Rahmen von nationalen/regionalen Programmen ausgerichtet werden, deren Genehmigung durch die Kommission an die Bedingung geknüpft wurde, dass ihr auch die Einzelbeihilfen unterbreitet werden. Es sind elektronische Registerabfragen möglich (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/).</p> <p>Die sogenannten De-minimis-Beihilfen mit einer Beihilfegrenze von 200'000 € pro Unternehmen (die Beihilfe darf im Zeitraum von drei Steuerjahren 200'000 € nicht übersteigen) unterliegen im Gegensatz zu den oben erwähnten Beihilfen nicht der Anmeldepflicht nach Art. 88 Abs. 3 des EG-Vertrags, da sie laut der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen. Sie sind deshalb von der Veröffentlichungspflicht im europäischen „State Aid Register“ befreit.</p> <p>Weiter ist zu beachten, dass im Bereich der Landwirtschaft subventionierte Massnahmen durch Beihilfen aus verschiedenen EU-Fonds (Politiken) finanziert werden können. So kann z.B. die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der EU im Rahmen der zweiten Säule der GAP (Agrarpolitik) wie auch im Rahmen der Regionalpolitik mit Investitionshilfen gefördert werden. Eine BLW-interne Analyse hat dazu gezeigt, dass zahlreiche Aufgabenfelder der zweiten Säule der GAP in der Schweiz nicht wie in der EU in die Verantwortung der Agrarpolitik fallen, sondern durch die Umwelt-, Tourismus- und Regionalpolitik sowie andere Sektoralpolitiken abgewickelt werden (siehe dazu die Tabelle Zuordnung der politischen Massnahmen in der Schweiz zur zweiten Säule der GAP).</p>
Änderungsvorschlag	Die Verwaltung schafft Transparenz, indem sie Informationen aufbereitet und veröffentlicht.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Eine vollständige Transparenz ist praktisch nicht möglich, weil die Mitgliedstaaten unterschiedliche Schwerpunkte der Förderung setzen. Zudem bestehen je nach Region auch Unterschiede innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten. Ebenso können die einzelnen Bundesländer / Departemente / Provinzen eigene Förderprogramme mit eigenen Mitteln durchführen.
Rechtliche Grundlagen	
Finanzielle Konsequenzen	Schwierig zu schätzen

Fördermassnahmen der Europäischen Union und der Schweiz in der ländlichen Entwicklung

Der ländliche Raum der Schweiz und der EU sieht sich aufgrund einer immer stärker werdenden globalisierten Wirtschaft mit stark veränderten Rahmenbedingungen konfrontiert. Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus befinden sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel, der die ländliche Bevölkerung vor grosse Herausforderungen stellt. Auf staatlicher Ebene sind in der Schweiz und in der EU eine Vielzahl an Massnahmen vorgesehen, um der negativen demographischen Entwicklung im ländlichen Raum entgegenzuwirken.

Schwerpunkte des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU hat in den letzten Jahren die Fördermöglichkeiten im Rahmen der zweiten Säule zur Entwicklung ländlicher Räume erweitert. Die Grundlage der Politik für die ländliche Entwicklung in der EU bildet die ELER-Verordnung (Verordnung Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums; <http://eur-lex.europa.eu/>). Sie stellt den gesetzlichen Rahmen für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums von 2007-2013 dar. Die Schwerpunkte im Rahmen der ELER-Verordnung werden vom europäischen Rat in den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums festgesetzt. Es gelten folgende drei Prioritäten (thematische Achsen) für den Planungszeitraum 2007-2013:

1. Achse: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft:

Die Fördermassnahmen der Bereiche „Humanressourcen“, „Physisches Kapital“ und „Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Erzeugnisse“ sollen zu einem starken und dynamischen europäischen Agrarlebensmittelsektor beitragen. Die Unterstützungsprioritäten sind: Wissenstransfer, Modernisierung, Innovation und Qualität in der Lebensmittelkette.

2. Achse: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft:

Die Fördermassnahmen der Bereiche „Nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen“ und „Nachhaltige Bewirtschaftung bewaldeter Flächen“ sollen zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen und der Landschaft im ländlichen Raum beitragen. Die Prioritäten werden dabei vor allem auf drei Gebiete gelegt: 1) biologische Vielfalt, 2) Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditioneller Kulturlandschaften, 3) Wasser und Klimawandel.

3. Achse: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft:

Die Fördermassnahmen der Bereiche „Lebensqualität“, „Diversifizierung der Wirtschaft“ und „Erwerb von berufsbildenden Fertigkeiten und Animation“ sollen Beschäftigungsmöglichkeiten und Voraussetzungen für Wachstum schaffen. Folgende Prioritäten werden besonders berücksichtigt: Schaffung von Kapazitäten, Förderung des Erwerbs von Qualifikationen und der Organisation für die örtliche strategische Entwicklung, Diversifizierung → Ausbildung, Information, Unternehmergeist.

Die drei thematischen Achsen werden durch eine „methodische“ vierte Achse ergänzt, die dem LEADER-Ansatz gewidmet ist (LEADER-Achse).

4. LEADER-Achse: Mobilisierung und Umsetzung von ländlicher Entwicklung in lokalen ländlichen Gemeinschaften

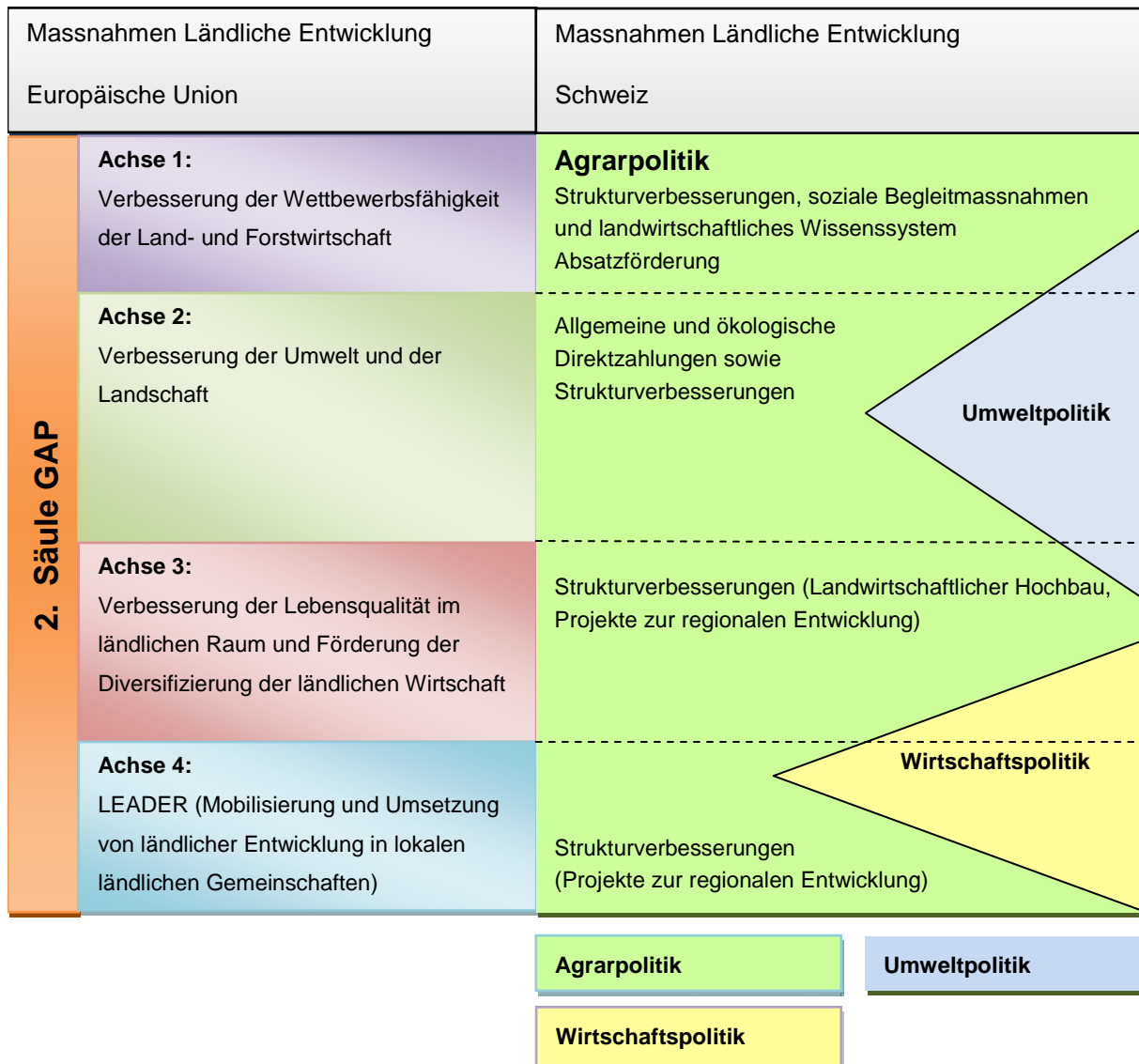
Die Mittel sollen die prioritären Massnahmen der Achsen 1 und 2 sowie insbesondere der Achse 3 unterstützen. Weitere Prioritäten stellen hier die Verbesserung der Verwaltungsprozesse und die Erschliessung des endogenen Entwicklungspotenzials der ländlichen Gebiete dar.

Baugerüst der ländlichen Entwicklung der EU



Die Mitgliedstaaten wählen unter Berücksichtigung der EU-Zielsetzungen und der festgelegten Massnahmenpalette der drei Achsen jene Massnahmen aus, die die spezifischen Besonderheiten der Regionen berücksichtigen und die regionalen Potenziale besonders stark fördern können.

Zuordnung der politischen Massnahmen in der Schweiz zur zweiten Säule der GAP



Die konzeptionellen Unterschiede bei der Förderung des ländlichen Raums wirken sich nur geringfügig auf die Ausrichtung der thematischen Förderschwerpunkte aus. Die Mehrzahl der Zielsetzungen und Fördergegenstände der ELER-Massnahmen werden mit Ausnahme gewisser forstwirtschaftlicher Ziele und der Dorferneuerung auch in der Schweiz durch die Agrar-, Umwelt-, Tourismus- und Regionalpolitik sowie andere Sektoralpolitiken verfolgt. Dabei werden vor allem die ersten drei ELER-Schwerpunkte „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“, „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ und „Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ auch in der Schweiz mit thematisch verwandten Massnahmen gefördert.

Attraktive Standortbedingungen

Ausweitung der Investitionshilfen
(A-fonds-perdu-Beiträge und Investitionskredite)

Permanent

Massnahme	Gleichwertige finanzielle Unterstützung wie in der EU (Bereich Landwirtschaft - Strukturverbesserungen)
Ziel	Verbesserung der Betriebsgrundlagen und damit der Wettbewerbsfähigkeit durch Senkung der Investitionskosten.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Wie in der EU werden auch in der Schweiz Investitionshilfen zur Strukturverbesserung und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gewährt. Im Unterschied zur EU werden die Investitionshilfen in der Schweiz nicht nur mit A-fonds-perdu-Beiträgen (Finanzierungsanteile: 50% Bund / 50% Kanton) sondern auch in Form von zinslosen, aber rückzahlbaren Investitionskrediten (Anteil: 100% Bund) ausgerichtet. Damit sind in der Schweiz besonders Betriebe im Talgebiet gegenüber den Betrieben in der EU benachteiligt, da diese im Bereich des Hochbaus nur mit Investitionskrediten gefördert werden, während Betriebe in der EU nicht rückzahlbare Beiträge erhalten.</p> <p>EU:</p> <p>Aufgrund der grossen Vielfalt der ländlichen Räume der EU, lässt die Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums (EG) Nr. 1698/2005 ELER den Mitgliedstaaten der Union bei der Umsetzung der strategischen Leitlinien des Rates einen grossen Spielraum. Die einzelnen Regionen der Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit unter Berücksichtigung der EU-Zielsetzungen und der festgelegten Massnahmenpalette der drei Achsen (zweite Säule GAP) jene Massnahmen auszuwählen, die die spezifischen Besonderheiten der Regionen berücksichtigen und die regionalen Potenziale besonders stark fördern können. Die Regionen (Bundesländer) der europäischen Mitgliedstaaten besitzen dazu weiterhin die Möglichkeit, auch andere Fördermassnahmen ausserhalb der ELER-Massnahmenpalette durchzuführen. Diese national und regionalspezifischen Massnahmen werden jedoch ausschliesslich mit Landesmitteln finanziert und haben kein Anrecht auf eine Kofinanzierung mit EU-Mitteln.</p> <p>In der EU können Investitionshilfen für landwirtschaftliche Betriebe zur Verbesserung der Struktur und der Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch verschiedene Massnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gewährt werden. Alle diese Investitionshilfen werden ausschliesslich in Form von Beiträgen (Finanzierungsanteile: 50% EU; 50% Mitgliedstaat) ausgerichtet. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 beträgt die maximale Fördergrenze in nicht benachteiligten Gebieten 40% der zuschussfähigen Investitionen (Art. 4, Abs. 2b).</p>
Änderungsvorschlag	A-fonds-perdu-Beiträge für alle baulichen Massnahmen in allen Gebieten sowohl für einzelbetriebliche als auch gemeinschaftliche Massnahmen. Die Mittel für die A-fonds-perdu-Beiträge müssten entsprechend erhöht werden. Die Investitionskredite (IK) bleiben als Ergänzung zu den A-fonds-perdu-Beiträgen → kombinierte Unterstützung wie bisher im Berggebiet.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Gewährung von Investitionshilfen in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen an Bewirtschafter im Berg- und Talgebiet.

Rechtliche Grundlagen	Die Gewährung von A-fonds-perdu-Beiträgen für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen in allen Regionen erfordert eine Gesetzes- sowie Verordnungsänderung: LwG (Art. 94 2 c LwG) + SVV (Art. 18 und 19).
Finanzielle Konsequenzen	Je nach Höhe der Pauschalen wären zusätzliche A-fonds-perdu-Beiträge in der Höhe von zirka 40 Mio. Fr. notwendig. Als Verbundaufgabe müssten auch die kantonalen Mittel aufgestockt werden.

Attraktive Standortbedingungen

Ausweitung der Investitionshilfen
(A-fonds-perdu-Beiträge und Investitionskredite)

Permanent

Massnahme	Früchte und Gemüse: Unterstützung wie in der EU, insbesondere auch für Hagelnetze, Tunnels, Gewächshäuser, Bewässerungsanlagen, Anpassung der Produktion an die Marktbedürfnisse
Ziel	Förderung einer den Marktbedürfnissen entsprechenden Infrastrukturanpassung.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>a. Infrastruktur Eine Förderung von landwirtschaftlichen Anlagen wie Hagelnetze, Tunnels, Gewächshäuser oder Bewässerungsanlagen ist in der Schweiz mit zinslosen Investitionskrediten möglich (Art. 106 1 d / 2 e, Art. 107 b). Zusätzlich können Bewässerungsanlagen (Art. 14 1 c SVV) mit A-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt werden, sofern die Bewässerungsbedürftigkeit nachgewiesen ist.</p> <p>b. Pflanzen / Marktanpassung Gemeinschaftliche Produktionsanpassungen an Marktbedürfnisse werden mit A-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt (Art. 58 2 LwG, befristet bis 2011).</p> <p>EU:</p> <p>Jährlich wird den Produzentenorganisationen (PO) der Obst- und Gemüsebranche über die von diesen PO definierten Aktionsprogramme (Verordnung EG Nr. 1234/2007) und gemäss der vom Mitgliedstaat festgelegten nationalen Strategie eine gemeinschaftliche Finanzhilfe à-fonds-perdu zugesprochen. Diese Programme können Investitionen in Immobilien, Anlagen, Qualitätssicherungsmassnahmen, Umweltmassnahmen usw. umfassen. Die EU-Finanzhilfe beläuft sich auf maximal 4,1% des Umsatzes der PO und verdoppelt die von den Mitgliedern der PO in den Fonds zur Deckung der Kosten des Programms einbezahlten Beiträge. Zusätzliche nationale Finanzhilfen können hinzukommen (max. 80% der Beiträge der Mitglieder der PO). Die EU-Hilfe kann grundsätzlich 50% des Betrags der im Rahmen des Programms getätigten Ausgaben nicht übersteigen.</p>
Änderungsvorschlag	Früchte und Gemüse: Unterstützung wie in der EU, insbesondere auch für Hagelnetze, Tunnels, Gewächshäuser, Bewässerungsanlagen, Anpassung der Produktion an die Marktbedürfnisse. Ergänzung der Investitionskredite mit A-fonds-perdu-Beiträgen, Erhöhung des Beitragsanteils an der Gesamtinvestition der Infrastruktur. Anpassung der Garantiebedingungen sowie Unterstützung der Marktanpassung mit A-fonds-perdu-Beiträgen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Gewährung von Investitionshilfen (A-fonds-perdu-Beiträge und IK) an Früchte- und Gemüse-Produzenten.
Rechtliche Grundlagen	Art. 93 und 58 LwG.
Finanzielle Konsequenzen	Je nach Höhe der Pauschalen und Ausgestaltung der Massnahmen wären zusätzliche A-fonds-perdu-Beiträge in der Höhe von zirka 10 Mio. Fr. notwendig. Als Verbundaufgabe müssten auch die kantonalen Mittel aufgestockt werden.

Attraktive Standortbedingungen

Ausweitung der Investitionshilfen
(A-fonds-perdu-Beiträge und Investitionskredite)

Permanent

Massnahme	Erhöhung der Investitionshilfen zur Abgeltung höherer Investitionskosten (Tierschutz, Emissionen) für Tierhaltungsbetriebe ab 1 SAK
Ziel	Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit durch Senkung der Produktionskosten.
Aktuelle Situation	<p>CH: Ökonomiegebäude können mit Investitionskrediten und Ställe für Raufutter verzehrende Tiere im Hügel- und Berggebiet zusätzlich mit A-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt werden (Art. 94 2 a und Art. 106 1 b LwG). Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme werden schon heute mit erhöhten Pauschalen gefördert. Die heutige Förderung beschränkt sich, je nach Massnahme, auf Betriebe mit 1.25 – 1.75 SAK (Art. 3 SVV).</p> <p>EU: In der EU werden Ställe, auch im Talgebiet, mit Beiträgen gefördert.</p>
Änderungsvorschlag	<p>Mehrkosten infolge strengerer Auflagen der Schweiz, wie Tierschutzgesetzgebung, Emissionsgrenzwerte, Gewässerschutzbestimmungen, werden mit A-fonds-perdu-Beiträgen abgegolten.</p> <p>Senkung der SAK-Grenze auf 1 in allen Regionen.</p>
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Gewährung von Investitionshilfen (A-fonds-perdu-Beiträge und IK) an Tierhaltungsbetriebe mit mindestens 1 SAK in allen Gebieten.
Rechtliche Grundlagen	LwG Art. 94 2 a und Art. 106 1 b anpassen. SVV Art. 3 (Senkung der SAK-Grenze), 19 (A-fonds-perdu-Beiträge) und 20 (kantonale Leistung) anpassen.
Finanzielle Konsequenzen	Je nach Höhe der Pauschalen und Ausgestaltung der Massnahme wären zusätzliche A-fonds-perdu-Beiträge in der Höhe von zirka 8 Mio. Fr. notwendig. Als Verbundaufgabe müssten auch die kantonalen Mittel aufgestockt werden.

Attraktive Standortbedingungen

Ausweitung der Investitionshilfen
(A-fonds-perdu-Beiträge und Investitionskredite)

Permanent

Massnahme	Gleichwertige finanzielle Unterstützung wie in der EU für Verarbeitungsbetriebe (Schlachthöfe, Molkereien, Mühlen, Mostereien, Ölmühlen, Zuckerfabriken, usw.)
Ziel	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Senkung der Investitionskosten. Schaffung gleicher Voraussetzungen wie in der EU für Investitionen in bauliche Anlagen und Maschinen sowie Sicherung von Arbeitsplätzen.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>In der Schweiz können die Verarbeitungsbetriebe im Gegensatz zur EU nur durch die Agrarpolitik gefördert werden und es können nur sehr kleine Betriebe unterstützt werden. So bestehen einzig Fördermöglichkeiten für gewerbliche Kleinbetriebe (max. 10 100%-Arbeitsstellen oder max. 4 Mio. Fr. Umsatz) im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten. Die maximale Investitionshilfe pro Betrieb liegt bei 300'000 Fr. Es können maximal 22% der anrechenbaren Kosten übernommen werden.</p> <p>EU:</p> <p>Die Verarbeitungsbetriebe können in der EU sowohl durch die Agrarpolitik wie auch durch die Regionalpolitik gefördert werden. In der Agrarpolitik geschieht die Förderung im Rahmen der ELER-Massnahme „Marktstrukturverbesserung“. Diese Investitionshilfe ist auf Betriebe begrenzt mit weniger als 750 Beschäftigten oder weniger als 200 Mio. € Jahresumsatz (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005, Art. 28). Die Regionalpolitik der EU kann Investitionshilfen nur gewähren, wenn diese mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind (Art. 87 des EG-Vertrags). Beihilfeobergrenzen sind je nach Gebiet und je nach Grösse des Unternehmens aber sehr verschieden. So variiert die Beihilfeobergrenze je nach Gebiet von 10% bis 70%. Bei grossen Investitionsvorhaben können bis 100 Mio. € an Investitionshilfen an ein Unternehmen ausgerichtet werden.</p>
Änderungsvorschlag	Ausdehnung der Investitionshilfen auf grössere Verarbeitungsbetriebe und Ausrichtung in allen Regionen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p>Gewähren von A-fonds-perdu-Beiträgen und Investitionskrediten (IK) für einzelbetriebliche Projekte wie Neubauten, Erweiterungsbauten, Modernisierungen, Kapazitätserweiterungen.</p> <p>Verarbeitungsbetriebe in allen Regionen, insbesondere in den Bereichen Gemüse- und Früchteverarbeitung, Kartoffelveredelung, Mühlen, Speiseöle, -fette (Ölmühlen), Zuckerverarbeitung, Margarineherstellung, Milchverarbeitung, Hefeherstellung sollen Anspruch geltend machen können.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Eine Ausdehnung der Investitionshilfen für gewerbliche Betriebe auf das Talgebiet und eine umfassendere Förderung von Verarbeitungsbetrieben, von Verbänden oder Organisationen erfordern eine Gesetzesänderung: LwG (Art. 3, 87, 93 und 107a).</p> <p>Ob eine Verfassungsänderung notwendig ist (BV Art. 104 oder 103), ist zu prüfen.</p>
Finanzielle Konsequenzen	Je nach Höhe der Pauschalen und der Ausgestaltung der Massnahme wären zusätzliche A-fonds-perdu-Beiträge in der Höhe von zirka 30 Mio. Fr. notwendig. Als Verbundaufgabe müssten auch die kantonalen Mittel aufgestockt werden.

Attraktive Standortbedingungen

Ausweitung der Investitionshilfen
(A-fonds-perdu-Beiträge und Investitionskredite)

Permanent

Massnahme	Unterstützung von Unternehmen, die erneuerbare Energien produzieren (Kraft-Wärme-Kopplung, Geothermie, Wind- und Sonnenenergie), mit Investitionshilfen
Ziel	Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Förderung von Energiesparmassnahmen insbesondere bei Spezialkulturen.
Aktuelle Situation	CH: In der Schweizer Landwirtschaft ist es bei Umbauten von Wohn- und Ökonomiegebäuden möglich (Art. 106 1 b LwG), mit Investitionskrediten Energiesparmassnahmen indirekt zu finanzieren. Unternehmen in Verarbeitung und Handel können bei Neu- oder Umbauten ebenfalls unterstützt werden, soweit diese grundsätzlich berechtigt sind, Investitionshilfen zu erhalten (Art. 93 1 d, 94 2 c, 107 1 b und 107a LwG). Zudem können Bauten und Einrichtungen, um Energie aus Biomasse zu gewinnen, mit Investitionskrediten gefördert werden (LwG Art. 106 1 c und 107 1 b). EU: In verschiedenen EU-Ländern wird eine Optimierung der Energieproduktionsmassnahmen in gedeckten Kulturen mit Beihilfen gefördert.
Änderungsvorschlag	Investitionshilfen für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Investitionen in bauliche Energiesparmassnahmen und in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen in allen Gebieten (Ergänzung der Pauschalen).
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Gewährung von Investitionshilfen für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Investitionen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse, Photovoltaikanlagen, Geothermie und Wind. Eine Koordination mit der Förderung erneuerbarer Energie sowie der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ist sicher zu stellen.
Rechtliche Grundlagen	Gesetzesänderung für Photovoltaikanlagen (LwG Art. 107 1 b und 107a).
Finanzielle Konsequenzen	Sofern die baulichen Massnahmen mit Investitionskrediten (keine A-fonds-perdu-Beiträge) unterstützt werden, kann dies weitgehend aus dem bestehenden Fonds de roulement finanziert werden.

Attraktive Standortbedingungen

Ausweitung der Investitionshilfen
(A-fonds-perdu-Beiträge und Investitionskredite)

Permanent

Massnahme	Harmonisierung der Zulassungsverfahren für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (auf Gemeinde- und Kantonsebene); Verpflichtung, Strom aus Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen zum Einstandspreis zurückzukaufen; kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien
Ziel	Vereinfachung, Harmonisierung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Energiesparmassnahmen. Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.
Aktuelle Situation	Das revidierte Energiegesetz (EnG) schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen. Hauptpfeiler ist die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energien. Die vielen eingegangenen Anmeldungen haben jedoch bereits wenige Monate nach Inkrafttreten zur Ausschöpfung der gesetzlich festgelegten KEV-Gesamtsumme geführt. Betreffend Harmonisierung der Abläufe in den Kantonen: Sogenannte Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (z.B. MuKE n 2008) streben eine möglichst weitgehende Harmonisierung an.
Änderungsvorschlag	Harmonisierung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Energiesparmassnahmen und für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Erhöhung der KEV-Gesamtsumme, so dass alle Elektrizität aus Installationen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen eingespiessen werden kann. Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbarer Energie kostendeckend gestalten.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Vereinfachung und Harmonisierung der Bewilligungsverfahren für Energiesparmassnahmen.
Rechtliche Grundlagen	Gesetzesänderung für Photovoltaikanlagen (LwG Art. 107 1 b und 107a). Allenfalls Anpassung Energiegesetz (Erhöhung KEV-Gesamtsumme sowie Anteil für Photovoltaikanlagen).
Finanzielle Konsequenzen	Schwierig zu schätzen

Attraktive Standortbedingungen

Ausweitung der Investitionshilfen
(A-fonds-perdu-Beiträge und Investitionskredite)

Permanent

Massnahme	Investitionshilfen für gemeinschaftliche Massnahmen zur regionalen Vermarktungskoooperation
Ziel	Mit regionalen Vermarktungskoooperationen (Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel und Tourismus) soll der Absatz gefördert und die Kooperation von Landwirtschaft und Gewerbe insbesondere in Tourismusregionen gefördert werden.
Aktuelle Situation	<p>Bauten gewerblicher Kleinbetriebe können im Berggebiet mit A-fonds-perdu-Beiträgen (Art. 93 1 d) und Investitionskrediten (Art. 107a) unterstützt werden, sofern auch die erste Verarbeitungsstufe eingeschlossen ist.</p> <p>Gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten können in allen Zonen mit Investitionskrediten und im Berggebiet zusätzlich mit A-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>Sofern ein Projekt die Voraussetzungen zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten erfüllt, sind in allen Gebieten A-fonds-perdu-Beiträge und IK möglich (Art. 93 1 c und Art. 107 1 d LwG).</p>
Änderungsvorschlag	Investitionshilfen für gemeinschaftliche Massnahmen zur regionalen Vermarktungskoooperation. Koordination der regionalen Vermarktungskoooperationen unter „Swissness“.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Investitionshilfen (A-fonds-perdu-Beiträge und IK) für gemeinschaftliche Massnahmen an Trägerschaften von Landwirtschaft und mindestens einer nachgelagerten Stufe.
Rechtliche Grundlagen	Allgemeinere Fassung insbesondere von LwG Art. 93 1 d, 94 2 c und 107 1 b und d zur Förderung der Kooperation zwischen Landwirtschaft, Gewerbe und Handel innerhalb von regionalen Vermarktungsstrukturen.
Finanzielle Konsequenzen	Je nach Höhe der Pauschalen und Ausgestaltung der Massnahmen wären zusätzliche A-fonds-perdu-Beiträge in der Höhe von 8 – 12 Mio. Fr. notwendig. Als Verbundaufgabe müssten auch die kantonalen Mittel aufgestockt werden.

Attraktive Standortbedingungen

Ausweitung der Investitionshilfen
(A-fonds-perdu-Beiträge und Investitionskredite)

Permanent

Massnahme	Mittel für A-fonds-perdu-Beiträge und Investitionskredite aufstocken														
Ziel	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Senkung der Strukturkosten.														
Aktuelle Situation (Mittel 2006 – 2008)	<p>A-fonds-perdu-Beiträge (exkl. Kantone):</p> <table> <tr> <td>Bodenverbesserungen</td> <td>70.6 Mio. Fr.</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftlicher Hochbau</td> <td>25.5 Mio. Fr.</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>96.1 Mio. Fr.</td> </tr> </table> <p>Investitionskredite (neue Bundesmittel): 51.0 Mio. Fr.</p> <p>Bewilligte Investitionskredite (aus Fonds de roulement):</p> <table> <tr> <td>Bodenverbesserungen (inkl. Baukredite)</td> <td>28.4 Mio. Fr.</td> </tr> <tr> <td>Gemeinschaftliche Massnahmen</td> <td>24.7 Mio. Fr.</td> </tr> <tr> <td>Einzelbetriebliche Massnahmen</td> <td>254.0 Mio. Fr.</td> </tr> <tr> <td>Total bewilligte Investitionskredite</td> <td>307.1 Mio. Fr.</td> </tr> </table>	Bodenverbesserungen	70.6 Mio. Fr.	Landwirtschaftlicher Hochbau	25.5 Mio. Fr.	Total	96.1 Mio. Fr.	Bodenverbesserungen (inkl. Baukredite)	28.4 Mio. Fr.	Gemeinschaftliche Massnahmen	24.7 Mio. Fr.	Einzelbetriebliche Massnahmen	254.0 Mio. Fr.	Total bewilligte Investitionskredite	307.1 Mio. Fr.
Bodenverbesserungen	70.6 Mio. Fr.														
Landwirtschaftlicher Hochbau	25.5 Mio. Fr.														
Total	96.1 Mio. Fr.														
Bodenverbesserungen (inkl. Baukredite)	28.4 Mio. Fr.														
Gemeinschaftliche Massnahmen	24.7 Mio. Fr.														
Einzelbetriebliche Massnahmen	254.0 Mio. Fr.														
Total bewilligte Investitionskredite	307.1 Mio. Fr.														
Änderungsvorschlag	Erhöhung der finanziellen Mittel für Investitionshilfen.														
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p>Nach Art. 93 Abs. 3 LwG setzt die Gewährung eines Bundesbeitrages die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons voraus (Verbundaufgabe). Eine Erhöhung des Bundesbeitrages ist nur möglich, sofern die Kantone ihren Beitrag ebenfalls erhöhen oder die erforderliche kantonale Leistung reduziert würde.</p> <p>Bei den Investitionskrediten entsprechen die bewilligten Kredite den eingegangenen Gesuchen und deren Bewilligungsfähigkeit.</p>														
Rechtliche Grundlagen	5. Titel LwG														
Finanzielle Konsequenzen	Um welche Summe die Investitionshilfen (A-fonds-perdu-Beiträge und Investitionskredite) aufgestockt werden müssen, hängt von der Art und Ausgestaltung der Massnahmen sowie der Preissituation CH-EU bei Inkrafttreten des Abkommens ab.														

Attraktive Standortbedingungen

Verarbeitungsbeiträge für die Versorgungssicherheit

Permanent

Massnahme	Verarbeitungsbeiträge z.B. Ölsaaten, Zuckerrüben, Getreide und Kartoffeln
Ziel	Erhaltung der Versorgungssicherheit, des Knowhows und der Verarbeitungsstätten.
Aktuelle Situation	<p>Der Grenzschutz von Ölsaaten wird nach Verwendungszweck unterschieden. Das Parlament hat im Rahmen der Behandlung der Agrarpolitik 2011 (AP 2011) die Bestimmungen der Art. 54, 56 und 57, welche die Grundlage für die Verarbeitungs- und Verwertungsbeiträge für Zucker, Ölsaaten und Kartoffeln bilden, aufgehoben. Eine Marktstützung wird gegebenenfalls einzig über Anbaubeiträge vorgenommen. Für Getreide gab es nie Verarbeitungsbeiträge.</p> <p>Die Ackerbaubeitragsverordnung (ABBV, SR 910.17) sieht vor, dass 2009 für Ölsaaten Anbaubeiträge in Höhe von Fr. 1000.–/ha ausbezahlt werden. 2008 belief sich diese Summe auf 38,5 Mio. Fr. Bei den Zuckerrüben macht der Anbaubeitrag 2009 Fr. 1'900.–/ha aus. Auch für Saatgut von Kartoffeln und anderes Saatgut wird ein Beitrag von Fr. 1000.–/ha ausbezahlt.</p>
Änderungsvorschlag	Einführung von Verarbeitungsbeiträgen für Ackerbauprodukte und für die Hefeproduktion bei Gefährdung der bestehenden Verarbeitungsbetriebe. Eine Alternative zu Verarbeitungsbeiträgen wären Beiträge, die direkt an die Produktion gelangen würden.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Für die Ölmühlen würden die Verarbeitungsbeiträge wie sie 2008 ausliefen wieder eingeführt, für die Hefeproduktion neu eingeführt etc.
Rechtliche Grundlagen	Für die Unterstützung der Verarbeitung von Agrarprodukten müsste eine gesetzliche Grundlage geschaffen bzw. neu in Kraft gesetzt werden.
Finanzielle Konsequenzen	<p>Voranschlag für den Finanzbedarf basierend auf einer Kompensierung, die auf die Situation 2009 und eine Angleichung ohne Übergangsfrist an die europäischen Preiskonditionen (Landwirtschaft) aufdatiert ist:</p> <p>Getreide: Der Verlust beläuft sich auf maximal 23.–/dt. Auf der Basis eines Ertrags von 60 dt/ha beträgt der Verlust Fr. 1'380.–/ha. Die Gesamtkosten für Getreide (150'000 ha) würden rund 207 Mio. Fr. pro Jahr ausmachen.</p> <p>Raps und Sonnenblumen: Verlust von 50% des Umsatzes (aktueller Durchschnittspreis von rund Fr. 80.–/dt Rapssamen); entspricht, ausgehend von einem Ertrag von 30 dt/ha, einer Erhöhung des Anbaubeitrags für Raps von Fr. 1200.–/ha. Bei den Sonnenblumen fällt der Umfang des Umsatzverlusts in vergleichbarem Masse aus. Diese Massnahme würde 30 Mio. Fr. kosten.</p> <p>Kartoffeln: Die Preisdifferenz zwischen der Schweiz und der EU wird auf Fr. 24.–/dt geschätzt, was einem durchschnittlichen Verlust von Fr. 9'600.–/ha (Ertrag von 400 dt/ha) entspricht. Insgesamt belaufen sich die gesamtschweizerischen Verluste auf rund 105 Mio. Fr. pro Jahr.</p> <p>Zucker: Die Koppelung des schweizerischen und europäischen Zuckermarktes gemäss der sogenannten «Doppelnülllösung» des Protokolls Nr. 2 führt zu einer Angleichung der Zuckerpreise in der Schweiz und der EU. Für dieses Produkt ist keine zusätzliche Kompensation notwendig.</p>

F 3.11

Attraktive Standortbedingungen

Anpassung der Direktzahlungen

Permanent

Massnahme	Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemäss Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 10. November 2006 (06.3635)
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Schliessen von Ziellücken • Erhöhung der Vereinbarkeit mit internationalen Vorgaben (WTO) und Entwicklungen (Multifunktionalität, Ressourcenschutz, Ernährungssicherheit) • Verbesserung der Schnittstellen zu anderen Politikbereichen • Berücksichtigung der optimalen Regelungsebene bei der Zieldefinition und Ausgestaltung von Massnahmen • Verbesserung der Kommunizierbarkeit • Reduktion von Fehlanreizen • Förderung der Wettbewerbsfähigkeit
Aktuelle Situation	<p>Der Bundesrat hat am 6. Mai 2009 den Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verabschiedet.</p> <p>Im Rahmen der Beratungen zur Agrarpolitik 2011 hat das Parlament eine Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (06.3635) verabschiedet, die den Bundesrat beauftragt, bis 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Im Bericht präsentiert der Bundesrat eine fundierte Auslegeordnung. Die relevanten innen- und aussenpolitischen Rahmenbedingungen sowie die Entwicklungen bei den Direktzahlungen im Ausland werden analysiert und Kriterien für ein wirksames und effizientes Direktzahlungssystem definiert. Ein zentrales Element des Berichts bildet die Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die Definition konkreter Ziele für jede dieser Leistungen.</p> <p>Die Einführung des heutigen Direktzahlungssystems hat zwar zu deutlichen Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Tierwohl geführt. Trotzdem werden die definierten Ziele gegenwärtig nur teilweise erreicht. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass für gewisse in der Bundesverfassung verankerten Zielsetzungen (Art. 104 BV) keine spezifischen Direktzahlungsinstrumente bestehen (z.B. für die Pflege der Kulturlandschaft), andererseits sind insbesondere die Massnahmen der allgemeinen Direktzahlungen zu wenig konsequent auf die Ziele ausgerichtet. Teilweise beeinträchtigen letztere sogar die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen oder hemmen in unerwünschter Weise die Strukturentwicklung.</p>
Änderungsvorschlag	<p>Kernelement der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist die Verbesserung der Zielausrichtung. Der Bundesrat schlägt fünf permanente Direktzahlungsinstrumente vor, die jeweils nach deren Hauptzielsetzung benannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturlandschaftsbeiträge zur Offenhaltung der Kulturlandschaft; • Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung der Produktionskapazitäten für den Fall von Versorgungsengpässen; • Biodiversitätsbeiträge zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität; • Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften; • Tierwohlbeiträge zur Förderung einer Tierhaltung, die über den Standard des Tierschutzgesetzes hinausgeht. <p>Einige der heutigen Direktzahlungstypen sind in teilweise angepasster Form in das weiterentwickelte Direktzahlungssystem integriert (Flächen- und Hangbei-</p>

	<p>träge sowie ökologische Direktzahlungen inkl. Bio- und Extensobeiträge), andere sind nicht mehr vorgesehen (Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere und Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen). Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen gilt weiterhin die Einhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN). Zur Schliessung von Ziellücken im Umweltbereich sollen ergänzend zum ÖLN ressourcenschonende Techniken und betriebliche Innovationen befristet mit Ressourceneffizienzbeiträgen gefördert werden. Mit der Einführung von sozial motivierten Anpassungsbeiträgen wird neu klar unterschieden zwischen den leistungsbezogenen Direktzahlungen und Zahlungen zur Sicherstellung einer sozialverträglichen Entwicklung. Dadurch lassen sich die strukturhemmenden Wirkungen des heutigen Direktzahlungssystems stark reduzieren.</p> <p>Mit dem vorgeschlagenen Konzept werden die gemeinwirtschaftlichen Leistungen wirksam und effizient gefördert. Gleichzeitig ist das System flexibel für unterschiedliche agrarpolitische Rahmenbedingungen und ist mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar.</p>
<p>Relevanz/Einfluss FHAL</p>	<p><i>Mittelverteilung und Wirkung FHAL auf Zielerreichung</i></p> <p>Die Analyse der heutigen Ziellücken in Bezug auf die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gibt den Rahmen für die Mittelverteilung resp. die Wirkung eines FHAL auf die Zielerreichung.</p> <p>Bereits die AP 2011 und verstärkt noch ein FHAL können zu einem Rückgang der ackerbaulichen Produktion in der Schweiz führen. Die Kalorienproduktion kann dadurch zurückgehen. Im Berg- und Sömmerungsgebiet dürfte der Effekt des Preisrückgangs durch die Mittelaufstockung im Rahmen der AP 2011 ausgeglichen werden. Beim FHAL wäre hingegen die Auswirkung auf die Bewirtschaftung in den höheren Lagen und die dezentrale Besiedlung negativ. Ebenfalls eher negativ wirken sich die AP 2011 und das FHAL auf die Landschaftsqualität aus; der höhere wirtschaftliche Druck und die damit einhergehende Vergrösserung der Strukturen und die stärkere Spezialisierung wirken tendenziell in Richtung Reduktion der landschaftlichen Vielfalt. Im Gegensatz dazu führen die instrumentellen Anpassungen im Rahmen der AP 2011 und der Preisrückgang durch die AP 2011 und das FHAL zu einer Verbesserung im Bereich der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Mittelaufstockung bei den Tierwohlbeiträgen im Rahmen der AP 2011 verbessert zudem die Zielerreichung beim Tierwohl.</p> <p><i>Abhängigkeit der Produktion marktfähiger Güter und Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen</i></p> <p>Das Leitbild der Schweizer Agrarpolitik ist eine multifunktionale Landwirtschaft. Gemäss Art. 104 der Bundesverfassung soll die Landwirtschaft die gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion erbringen. Da die für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehende Fläche mit 0,14 ha pro Einwohner sehr klein ist, sollte das natürliche Potenzial zur Produktion von qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln soweit wie möglich genutzt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund der weltweiten Verknappung von Lebensmitteln bzw. der begrenzten natürlichen Ressourcen sinnvoll. Das Produktionsniveau muss dabei nachhaltig sein, d.h. die Tragfähigkeit der Ökosysteme darf nicht überschritten werden. Mit den Direktzahlungen werden für die Landwirtschaft gezielte Anreize geschaffen, um die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im gesellschaftlich erwünschten Umfang sicherzustellen. Die Produktion marktfähiger Güter als auch die Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen als Charakteristik der Multifunktionalität sind somit gleichwertig und in hohem Mass voneinander abhängig.</p> <p><i>Einfluss der Bezugskriterien auf die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen</i></p> <p>Die Bezugskriterien haben eine unterschiedliche Wirkung auf die Erreichung der mit den Direktzahlungen verfolgten Ziele.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbezogene Beiträge sind am besten geeignet, um Leistungen in den Bereichen Kulturlandschaft und natürliche Lebensgrundlagen zu fördern. Auch für Leistungen im Bereich Versorgungssicherheit sind sie geeignet, wenn sie an gewisse Produktionsanforderungen gekoppelt sind. • Tierbezogene Beiträge sind vor allem geeignet für die Förderung des Tierwohls. Der Einfluss tierbezogener Beiträge auf die Versorgungssicherheit auf dem Grünland ist positiv, gleichzeitig wird jedoch insbesondere im Talgebiet die ackerbauliche Nutzung konkurrenziert, die für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung ist. Zudem sind tierbezogene Zahlungen kritisch bezüglich Green-Box-Tauglichkeit in der WTO und verursachen teilweise unerwünschte ökologische Nebenwirkungen. • Das Bezugskriterium Arbeit ist wenig geeignet, da kein direkter Zusammenhang zwischen Arbeits-Input und Output an gemeinwirtschaftlichen Leistungen besteht. Zudem ist es auch aufwendiger im Vollzug als die anderen Kriterien. Die Arbeit wird aber indirekt berücksichtigt, indem ein erhöhter Arbeitsaufwand z.B. für die Bewirtschaftung von Hanglagen, die Tierhaltung oder die Heckenpflege über die Höhe der flächenbezogenen Zahlungen ausgeglichen werden kann. Indirekt berücksichtigt wird der Faktor Arbeit auch, wenn es in einem Szenario FHAL darum geht, die Versorgungssicherheitsbeiträge den neuen Preisverhältnissen anzupassen. So wäre es möglich, die Versorgungssicherheitsbeiträge für arbeitsintensive Betriebszweige wie z.B. die Spezialkulturen so anzupassen, dass das Ziel der Erhaltung der Produktionskapazitäten erreicht werden kann.
<p>Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung</p>	<p>Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems kann nicht losgelöst von den Entwicklungen auf der Marktseite erfolgen. Diesbezüglich zeichnen sich zwei Tendenzen ab: Während die Preise für Agrargüter auf den internationalen Märkten tendenziell ansteigen, wird der Grenzschutz in der Schweiz wahrscheinlich weiter abnehmen (Doha-Runde der WTO, FHAL, weitere Freihandelsabkommen). Insgesamt ist mit einem Rückgang der Produzentenpreise in der Schweiz zu rechnen. Das Direktzahlungssystem ist so zu gestalten, dass die Landwirtschaft die gemeinwirtschaftlichen Leistungen bei unterschiedlichen Preisentwicklungen aufgrund der aussenhandelspolitischen Szenarien erbringen kann.</p> <p>Der international steigende Preistrend ist einerseits bedingt durch die zunehmende Nachfrage nach Nahrungsmitteln aufgrund der rasch wachsenden Weltbevölkerung sowie der steigenden Kaufkraft und andererseits durch die begrenzten Möglichkeiten zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion wegen der limitierten natürlichen Ressourcen wie fruchtbarer Boden und Wasser. Aufgrund dieser Entwicklung wird die Gefahr von Versorgungspässen weltweit tendenziell zunehmen. Die Zielsetzung der Versorgungssicherheit bleibt deshalb für die Schweiz als Nettoimporteur von Nahrungsmitteln wichtig.</p> <p>Neben den Direktzahlungen müssen auch die übrigen agrarpolitischen Instrumente laufend überprüft und den Anforderungen der Zeit angepasst werden. Im Interesse einer produzierenden Landwirtschaft und einer wettbewerbsstarken Nahrungsmittelindustrie ist als Antwort auf die weitergehende Marktöffnung u.a. ein Schwerpunkt im Bereich der Absatzförderung im In- und namentlich im Ausland zu setzen. Nach Auffassung des Bundesrates sind Exportinitiativen sowie die prägnante Vermarktung von Schweizer Agrarprodukten verstärkt zu unterstützen. Verschiedene weitere Politikbereiche weisen Berührungspunkte zur Agrarpolitik und damit auch zu den Direktzahlungen auf. Die Direktzahlungen sind künftig noch besser auf diese abzustimmen.</p>
<p>Rechtliche Grundlagen</p>	<p>Art. 104 BV, Art. 70-77b LwG (anpassen)</p>

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Liquidationsgewinnbesteuerung: Abschaffen oder reduzieren beim Verkauf an Selbstbewirtschafter
Ziel	Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben erleichtern und damit Bodenmobilität erhöhen.
Aktuelle Situation	Bei einem Verkauf eines landwirtschaftlichen Betriebes unterliegt die Differenz des Buchwertes zum Verkaufspreis (im Maximum bis zu den Anlagekosten) der ordentlichen Besteuerung. Mit der Unternehmenssteuerreform II wird bei Überschreitung von Alter 55 oder bei Invalidität der Gewinn reduziert besteuert (Art. 37 b DBG, Art. 11 Abs. 5 StHG).
Änderungsvorschlag	Abschaffung oder Reduktion der Liquidationssteuern beim Verkauf an Selbstbewirtschafter.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Anpassungen bei der Steuergesetzgebung nötig.
Rechtliche Grundlagen	Änderung Art. 18 Abs. 2 resp. Art. 37 b DBG und Art. 8 Abs. 1 resp. Art. 11 Abs. 5 StHG.
Finanzielle Konsequenzen	Schwierig zu schätzen

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Entlastung bei der Liquidationsgewinnbesteuerung
Ziel	Steuerentlastung bei Betriebsverkauf im Zusammenhang mit offeneren Agrarmärkten.
Aktuelle Situation	<p>Die dringenden Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (indirekte Teilliquidation und Transponierung) traten am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Anpassungen klären die steuerlichen Folgen im Falle einer Unternehmensnachfolge und Unternehmensliquidation, latenten Reserven und AHV. Die neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern traten 2008 in Kraft. Der Bund sieht vor, diesen Teil der Unternehmenssteuerreform II per 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen, analog zu zahlreichen Kantonen. Die Reduktion der Liquidationsgewinnbesteuerung wird auf Ebene der Kantone und Gemeinden noch stärker ausfallen als auf Bundesebene.</p> <p>Der Liquidationsgewinn wird vom übrigen Einkommen getrennt besteuert. Dieses Prinzip wird nach dem vollendeten 55. Altersjahr angewendet. Die Steuerberechnung erfolgt analog zur Berechnung für die Auszahlung von Kapitalleistungen für die Altersvorsorge.</p> <p>Das Gesetz sieht vor, dass die stillen Reserven für Investitionen in Ersatzanlagen ohne Besteuerung verwendet werden können, vorausgesetzt, sie stellen ein Anlagevermögen dar. Betriebsumstellungen stehen auf Steuerebene keine Hindernisse mehr im Weg. Der Ertrag aus dem Verkauf eines Kontingents kann in einen neuen Betriebszweig investiert werden.</p>
Änderungsvorschlag	<p>Vereinheitlichung der Gesetzgebung der Kantone.</p> <p>Anpassung der Gesetzgebung, um die bestehende Steuererleichterung beim Verkauf und/oder der Übernahme von Betrieben zu erhöhen.</p>
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Steuerliche Entlastung bei Betriebsaufgaben.
Rechtliche Grundlagen	<p>Art. 37 b DBG und Art. 11 Abs. 4 STHG vorübergehend auch für Liquidationsgewinnbesteuerung wegen Aufgabe im Zusammenhang mit FHAL (zwingende Gesetzesänderung) anwendbar. Gesetzesänderung für ein Gesetz, das noch nicht in Kraft ist (1.1.2011 DBG, STHG ab 1.1.2009).</p> <p>Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung.</p>
Finanzielle Konsequenzen	Die Liquidationsgewinnbesteuerung nach Art. 37 b DBG reduziert die Steuereinnahmen um ca. 80% im Liquidationsjahr. Auch ohne diese Gesetzesänderung kann z.B. mit der Verpachtung des Betriebes ein Aufschub der Besteuerung nach Art. 18a DBG erreicht werden. Falls die Liquidationsgewinnbesteuerung der späteren Abrechnung in den Genuss von Art. 37 b DBG gelangt (über 55 Jahre alt oder invalid) wird nur eine zeitliche Verschiebung erreicht.

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Liquidationsgewinnbesteuerung: Praxis zwischen den Kantonen harmonisieren
Ziel	Eine Übernahme oder Verpachtung von landwirtschaftlichem Boden durch eine Steuersenkung in der gesamten Schweiz ermöglichen.
Aktuelle Situation	<p>Die Übernahme von landwirtschaftlichen Betrieben zum oder unter dem Buchwert (aber über dem Ertragswert) erfolgt in der Regel steuerfrei. In den meisten Kantonen besteht ein Wahlrecht, ob die Anlagekosten vom Vorgänger übernommen werden oder ob der Kaufpreis die neuen Anlagekosten darstellt. Fünf Kantone schränken das Wahlrecht ein.</p> <p>Zudem wird mit dem Art. 37 b DBG und Art. 11 Abs. 5 StHG am 1.1.2011 die Besteuerung reduziert (Alter 55 oder Invalid).</p> <p>Die Verpachtung führt nach Art. 18 a Abs. 2 DBG und Art. 8 Abs. 2ter StHG nicht mehr zu einer Überführung der Liegenschaft ins Privatvermögen (Ab 1.1.2011).</p> <p>Die Unternehmenssteuerreform II wirkt bereits stark harmonisierend.</p>
Änderungsvorschlag	Harmonisierung der Steuerpraxis zwischen den Kantonen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	
Rechtliche Grundlagen	Präzisierung von Art. 18 DBG oder Umsetzungsverordnung.
Finanzielle Konsequenzen	Geringe Auswirkung durch Gewährung des Wahlrechts in allen Kantonen. Max. Steuerausfall: Bund 1 Mio. Fr., Kantone 3 Mio. Fr.

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Einkommens- und Gewinnsteuer: Sonderabschreibungen / Restwertabschreibungen; Flexibilisierung der Abschreibungspraxis
Ziel	Kostensenkung und mehr Flexibilisierung.
Aktuelle Situation	<p>CH: Von den erwirtschafteten Einnahmen dürfen gewisse Aufwendungen abgezogen werden, die nicht der Gewinnsteuer unterliegen (z.B. ein allfälliger Verlust vom Vorjahr, Abschreibungen, Rückstellungen). Einige Kantone akzeptieren bereits eine «liberale» Abschreibungspraxis und/oder kennen Sofortabschreibungen und erlauben die aktive Bewirtschaftung der stillen Reserven.</p> <p>Der Bund hat ein Merkblatt zu den Abschreibungen herausgegeben (A1). Die Kantone können aber eine andere Abschreibungspraxis akzeptieren, wenn sie langfristig zu einer ähnlichen Besteuerung führt. Zurzeit wird die Abschreibungspraxis sehr uneinheitlich angewendet.</p> <p>EU: Oft pauschalierte Abzüge.</p>
Änderungsvorschlag	Einkommens- und Gewinnsteuer: „Liberale“ Abschreibungspraxis und/oder Sofortabschreibungen und aktive Bewirtschaftung der stillen Reserven in allen Kantonen und beim Bund.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Sonderabschreibungen; Restwertabschreibungen; Flexibilisierung der Abschreibungspraxis.
Rechtliche Grundlagen	Steuergesetz anpassen (Art. 10 StHG) → Harmonisierung. Denkbar als befristete Lösung (FS 55) oder als unbefristete Lösung.
Finanzielle Konsequenzen	Durch Sonderabschreibungen wird die Bemessungsgrundlage im Jahr der Zuflüsse der Ausgleichszahlung verringert, in den folgenden Jahren aber durch fehlende mögliche Abschreibungen erhöht: → zeitliche Verschiebung mit geringer Brechung der Progression.

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Mehrwertsteuer: Sondersatz für Lebensmittel beibehalten
Ziel	Beibehaltung der niedrigen Mehrwertsteuerbelastung der Lebensmittel.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Die Mehrwertsteuer (MWST) wird vom Bund erhoben. Sie macht gut einen Drittel der Einnahmen des Bundes aus. Sie ist eine sogenannte Nettoallphasensteuer mit Vorsteuerabzug. Ihr unterliegen grundsätzlich alle Lieferungen von Gegenständen und alle erbrachten Dienstleistungen. Es gibt drei verschiedene Steuersätze: 2.4% für Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs; 3.6% auf Beherbergungsleistungen sowie 7.6% (der normale Steuersatz) auf alle übrigen mehrwertsteuerpflichtigen Güter und Dienstleistungen. Dem reduzierten Steuersatz von 2.4% unterliegen insbesondere die Lieferungen von Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke. Der Steuersatz von 2.4% gilt hingegen nicht für Ess- und Trinkwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Dienstleistungen abgegeben werden.</p> <p>Mehrwertsteuerreform:</p> <p>Das Mehrwertsteuergesetz wird gegenwärtig einer Totalrevision unterzogen. Im Teil A der Reformvorlage, der auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten wird, werden die Steuersätze nicht geändert. Der Teil B hingegen sieht einen Einheitssatz von 6.1% vor. Die Beratungen zum Teil B sind allerdings noch nicht aufgenommen worden.</p> <p>EU:</p> <p>Die Art. 98 und 99 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem erlauben den Mitgliedstaaten die Anwendung eines reduzierten Steuersatzes von mindestens 5% auf Lieferungen von Nahrungs- und Futtermitteln (einschliesslich nichtalkoholische Getränke), lebenden Tieren, Saatgut, Pflanzen, Wasser sowie Zutaten und Zusatzstoffen für Nahrungs- und Futtermittel.</p> <p>Von der Kompetenzdelegation betreffend Lebensmittel haben 7 Mitgliedstaaten keinen Gebrauch gemacht (Bulgarien, Dänemark, Estland, Litauen, Ungarn, Rumänien, Slowakei). 9 Staaten haben teilweise davon Gebrauch gemacht (Belgien, Deutschland, Frankreich, Zypern, Lettland, Polen, Portugal, Schweden und Grossbritannien) und 11 Staaten haben die Kompetenz ausgeschöpft (Tschechien, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Slowenien und Finnland). Der Steuersatz liegt bei diesen 11 Staaten zwischen 0% (Irland und Malta, für den Grossteil der Nahrungsmittel) und 17% (Finnland).</p>
Änderungsvorschlag	Sondersatz bei MWST beibehalten.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Es ist gegenwärtig nichts vorzukehren.
Rechtliche Grundlagen	Keine Anpassungen von Gesetzen oder Verordnungen notwendig.
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Mehrwertsteuer auf Gas und Elektrizität: Reduktion von 7,6% auf 2,4%; keine CO₂-Besteuerung (Früchte, Gemüse, Kartoffeln)
Ziel	Heizkosten / Energiekosten für die Produktion und für die erste Verarbeitungsstufe auf das Niveau der EU reduzieren.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p><u>Mehrwertsteuer:</u></p> <p>Die Mehrwertsteuer (MWST) wird vom Bund erhoben. Sie macht gut einen Drittel der Einnahmen des Bundes aus. Sie ist eine sogenannte Nettoallphasensteuer mit Vorsteuerabzug. Ihr unterliegen grundsätzlich alle Lieferungen von Gegenständen und alle erbrachten Dienstleistungen. Es gibt drei verschiedene Steuersätze: 2.4% für Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs; 3.6% auf Beherbergungsleistungen sowie 7.6% (der normale Steuersatz) auf alle übrigen mehrwertsteuerpflichtigen Güter und Dienstleistungen. Das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) nimmt die Landwirtschaft grundsätzlich von der Mehrwertsteuerpflicht aus. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für die Lieferungen von auf dem eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen (Art. 25). Alle übrigen Aktivitäten, insbesondere also die gewerblichen Umsätze des landwirtschaftlichen Betriebs sind somit grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig, wenn der entsprechende Umsatz 75'000 Fr. pro Jahr übersteigt (Art. 21). Industrie und Handel können in aller Regel den vollen Vorsteuerabzug beim Bezug von Landwirtschaftsprodukten vornehmen. Ist der liefernde Landwirt nicht steuerpflichtig, so kommt dabei der pauschalierte Vorsteuerabzug von 2,4% gemäss Art. 38 Abs. 6 MWSTG zur Anwendung. Lediglich die letzte Stufe, d.h. der Verkauf an den Konsumenten, wird somit endgültig besteuert.</p> <p>Mit der Motion 08.3350 verlangt die SVP den reduzierten Steuersatz für Brenn- und Treibstoffe. Darunter fällt auch Gas, nicht jedoch Elektrizität. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat als Erstrat hat die Motion am 9. März 2009 abgelehnt.</p> <p><u>CO₂-Abgabe:</u></p> <p>Die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe. Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung oder Gewinnung und die Einfuhr von Kohle sowie von fossilen Brenn- und Treibstoffen, soweit sie zur energetischen Nutzung in Verkehr gebracht werden (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71)). Die CO₂-Abgabe verteuert Heizöl, Kohle und Gas - es wird dagegen keine Abgabe auf Holz und Biomasse erhoben, da diese CO₂-neutral sind. Die CO₂-Abgabe soll Unternehmen und Bevölkerung ermuntern, Energieträger effizienter zu nutzen und in erneuerbare Energien zu investieren. Da die Reduktionsziele gem. Art. 3 der Verordnung vom 8. Juni 2007 über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung; SR 641.712) nicht eingehalten wurden, musste per 1. Januar 2008 die Erhebung einer CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen (Fr. 12.00 pro t CO₂) eingeführt werden. Von der CO₂-Abgabe werden Private, Industrie und Gewerbe in dem Masse belastet, wie sie fossile Brennstoffe verbrauchen bzw. CO₂ ausstossen.</p> <p>Art. 9 CO₂-Gesetz und Abschnitt 2 der CO₂-Verordnung sehen vor, dass Unternehmen, die grosse Mengen von fossilen Treibstoffen verbrauchen, sich von der Abgabe befreien lassen können. Sie müssen sich allerdings gegenüber dem Bund verpflichten, die CO₂-Emissionen zu begrenzen.</p> <p>Ferner gilt es festzuhalten, dass auch Produzenten und Verarbeiter von Früchten, Gemüsen und Kartoffeln von der Rückverteilung des Abgabebetra-</p>

	<p>ges profitieren, sei dies als Privatperson über die Krankenversicherung resp. als Unternehmen über die AHV-Ausgleichskasse (Art. 25 resp. 26 CO₂-Verordnung).</p> <p>EU:</p> <p><u>Mehrwertsteuer:</u> Erdgas und Elektrizität unterstehen in der EU grundsätzlich dem Normalsatz. Dieser Normalsatz schwankt zwischen 15% in Luxemburg und Zypern und 25% in Dänemark und Schweden. In einigen Ländern der EU kommt allerdings ein reduzierter Steuersatz zur Anwendung.</p> <p>Erdgas: Griechenland 9%, Irland 13,5%, Italien 10%, Frankreich 5,5% (nur für Preis des Abonnements), Luxemburg 6%, Ungarn 5%, Portugal 5%, Grossbritannien 5%, Lettland 10% (Abgabe an natürliche Personen für privaten Verbrauch), Malta ausgenommen von MWST, wenn Lieferung durch eine öffentliche Einrichtung erfolgt.</p> <p>Elektrizität: Griechenland 9%, Irland 13,5%, Italien 10%, Frankreich 5,5% (nur für Preis des Abonnements), Luxemburg 6%, Malta 5%, Portugal 5%, Grossbritannien 5%, Lettland 10% (Abgabe an natürliche Personen für privaten Verbrauch).</p> <p><u>CO₂-Abgabe:</u> Die EU-Energiesteuer-Richtlinie gibt Vorgaben zu den Mindeststeuersätzen für Energieträger (Mindestharmonisierung). Auf nationaler Ebene ist die Ausgestaltung der Energiesteuern sehr unterschiedlich (Bemessungsgrundlage, Abgabesätze, Ausnahmen, Mittelverwendung usw.). Einige EU-Staaten, wie z.B. skandinavische Länder, Grossbritannien oder Deutschland haben bereits in den neunziger Jahren ökologisch motivierte CO₂-Steuern eingeführt. Sonderregelungen für energieintensive Industrieunternehmen sind verbreitet (Vergünstigungen, Ausnahmen, freiwillige Verpflichtungen). Inwieweit dies auch für Gemüseproduzenten gilt, ist nicht bekannt.</p>
Änderungsvorschlag	Reduktion des MWST-Satzes von 7,6% auf 2,4% sowie Befreiung der CO ₂ -Besteuerung.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p><u>Mehrwertsteuer:</u> Ist der Landwirt mehrwertsteuerpflichtig, so kann er die ihm vom Lieferanten des Gases und der Elektrizität fakturierte MWST als Vorsteuer grösstenteils wieder abziehen (er muss allerdings eine Vorsteuerabzugskürzung machen, wenn er Subventionen erhält). Die Höhe des MWST-Satzes auf Gas und Elektrizität spielt also kaum eine Rolle. Ist der Landwirt nicht mehrwertsteuerpflichtig, dann reduziert sich seine Steuerbelastung etwas. Allerdings stellt sich dann die Frage, ob der pauschalierte Vorsteuerabzug gemäss Art. 38 Abs. 6 MWSTG weiterhin bei 2,4% belassen werden kann oder eventuell gesenkt werden muss.</p> <p>Insgesamt kommt nur ein kleiner Teil der Steuermindereinnahmen des Bundes den Landwirten zugute.</p>
Rechtliche Grundlagen	Änderung des MWSTG; CO ₂ -Gesetz (SR 641.71) und Verordnung vom 8. Juni 2007 über die CO ₂ -Abgabe (SR 641.712).
Finanzielle Konsequenzen	<p><u>Mehrwertsteuer:</u> Steuermindereinnahmen von rund 230 Mio. Fr. pro Jahr.</p> <p><u>CO₂-Abgabe:</u> Bei der CO₂-Abgabe handelt es sich um eine Lenkungsabgabe. Der Abgabebetrag wird nach Abzug der Vollzugskosten vollständig an Bevölkerung und Wirtschaft rückverteilt (Art. 10 CO₂-Gesetz). Es ist vorgesehen, ab 2010 eine Teilzweckbindung für Gebäudemassnahmen einzuführen, wodurch die Rückverteilung an Bevölkerung und Wirtschaft verkleinert wird.</p> <p>Eine Befreiung von der Abgabe hätte Mindereinnahmen mit entsprechenden Minderausgaben (Rückverteilung) zur Folge. Eine Quantifizierung ist nicht möglich, da zurzeit keine Zahlenbasis zur Verfügung steht.</p>

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Alkoholsteuer: Steuererleichterung zugunsten der Produktion und der nachgelagerten Verarbeitung (Anpassung der Besteuerung an die Situation in den Nachbarländern)
Ziel	Wettbewerbsfähigkeit verbessern mittels Anpassung an die Gegebenheiten der umliegenden EU-Länder.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Gemäss Art. 22 des Alkoholgesetzes legt der Bundesrat (BR) den Steuersatz unter Berücksichtigung des Steuersatzes in den Nachbarländern fest. Ausserdem begünstigt der BR Kleinproduzenten lokaler Alkohole für eine bestimmte Produktionsmenge, unter Vorbehalt, dass die gebrannten Rohstoffe ausschliesslich inländisches Eigengewächs oder selbst gesammeltes inländisches Wildgewächs sind. 1999 wurde aufgrund der WTO-Bestimmungen der heutige Einheitssteuersatz von 29 Fr. je Liter reiner Alkohol (r.A.) für in- und ausländische Spirituosen eingeführt. Bei den importierten Spirituosen wie z.B. Cognac, Whisky oder Wodka wurde damals die Steuer um mehr als die Hälfte reduziert. Bei der Festlegung des Steuersatzes wurden die Steuersätze der umliegenden Länder inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt.</p> <p>Mit Entscheid vom 22.4.2009 hat der Bundesrat die Verordnung zum Alkoholgesetz (SR 680.11) angepasst. Die Neuerungen bringen der Spirituosenbranche bereits ab 1. Juli 2009 betriebliche und administrative Entlastungen; bei der Eidg. Alkoholverwaltung (EAV) führen sie zu Minderaufwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum einen wird die steuerlich begünstigte Spirituosenmenge für Kleinproduzenten von 5 auf 30 Liter reinen Alkohol erhöht. Es wird mit einer Steuerentlastung von rund 800'000 Fr. gerechnet. Mit dieser Massnahme lässt sich die Zahl der Produktionserklärungen und Steuerrechnungen um je rund 12'000 reduzieren, was zu einer Entlastung bei den Produzenten und bei der EAV führt. 2. Gleiches bewirkt auch der Verzicht auf die Plombierung von Brennereieinrichtungen. 3. Administrative Erleichterungen für die Branche bringt auch der Verzicht auf das Führen des Brennbuches. <p>EU:</p> <p>Es gibt für gewerbliche Brennereien einen reduzierten Steuersatz resp. mengenmässige Steuerrabatte (z.B. in Deutschland).</p>
Änderungsvorschlag	Anpassung der Besteuerung an die Situation in den Nachbarländern. Die Steuererleichterung, die auf eine bestimmte Menge beschränkt ist und Kleinproduzenten betrifft, soll auf gewerbliche Brennereien ausgeweitet werden.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Anpassung der Rechtsgrundlagen. Die Berechnungskriterien des Steuersatzes müssen überarbeitet werden. Erweiterung des Begünstigtenkreises der Steuererleichterung.
Rechtliche Grundlagen	Alkoholverordnung (AlkV, SR 681.11)
Finanzielle Konsequenzen	Die Sicherheitsleistungen, die für das Führen eines Steuer- oder Verschlusslagers zu entrichten sind und dem Bund als Garantie für die ausgesetzte Steuerforderung dienen, sollen reduziert werden. Die um 33 Mio. Fr. verminderte Kapitalbindung wird der Branche einen Zinsgewinn von ca. 1,7 Mio. Fr. und eine Reduktion der Bürgschaftskosten um 130'000 Fr. bringen.

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Mineralölsteuerrückerstattung beibehalten
Ziel	Landwirtschaft nicht zusätzlich mit Kosten belasten.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Die Mineralölsteuer (MinöSt) ist eine besondere Verbrauchssteuer, die auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen erhoben wird. Besondere Verbrauchssteuern belasten den Verbrauch einer bestimmten Ware mit dem Ziel, dem Staat Einnahmen zu verschaffen. Die Steuer setzt sich aus der Mineralölsteuer und dem Mineralölsteuerzuschlag (auf Treibstoffen) zusammen. Die Einnahmen der Steuer belaufen sich auf rund 5,5 Mrd. Fr., was ungefähr 10% der Bundeseinnahmen ausmacht. Davon entfallen etwas mehr als 3 Mrd. Fr. auf die Mineralölsteuer und der Rest auf den Mineralölsteuerzuschlag. Die Hälfte der Mineralölsteuer und der gesamte Mineralölsteuerzuschlag sind für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zweckgebunden.</p> <p>Zur Senkung der Produktionskosten werden die in der Landwirtschaft verbrauchten Treibstoffe mittels Rückerstattung teilweise von der Mineralölsteuer befreit. Die Steuerrückerstattung erfolgt auf Gesuch hin nach einem Normverfahren. Die Rückerstattung wird an den Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt.</p> <p>EU:</p> <p>In der EU sind die Mitgliedstaaten für eine allfällige Mineralölsteuerrückerstattung zuständig. So dürfen zum Beispiel die Bauern in Frankreich für Ihre Traktoren bzw. Arbeitsmaschinen Heizöl („mazout agricole“) verwenden. Deutschland kennt ein ähnliches System wie die Schweiz. In Österreich ist für „Agrardiesel“ ebenfalls eine Steuerrückvergütung vorgesehen.</p>
Änderungsvorschlag	Heutige Regelung bei der Mineralölsteuerrückerstattung beibehalten.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Reduzierte steuerliche Belastung der Landwirtschaft.
Rechtliche Grundlagen	Mineralölsteuergesetz (MinöStG; SR 641.61): Art. 18 und 33; Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611): Art. 14 – 17, 46 – 48 und 58 – 59; Verordnung über die Steuerbegünstigung und den Verzugszins bei der Mineralölsteuer (VO EFD; SR 641.612): Art. 4 und 6 - 8, Anhang 1 und 2.
Finanzielle Konsequenzen	Die Rückerstattung beträgt 67 Mio. Fr. jährlich.

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	LSVA-Befreiung für Transporte von Produktionsmitteln, Agrarrohstoffen und Lebensmitteln
Ziel	Kostensenkung für die Land- und Ernährungswirtschaft und damit Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Aufgrund des Landverkehrsabkommens mit der EU, der Bundesverfassung und des Schwerverkehrsabgabegesetzes regelt die „Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSVA“ (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV, SR 641.811) die Abgabepflicht für die LSVA. Grundsätzlich gilt, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge der LSVA nicht unterstellt sind. Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen dürfen ausschliesslich landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden, nichtlandwirtschaftliche Fahrten sind generell nicht erlaubt, selbst dann nicht, wenn sie für einen nichtlandwirtschaftlichen Zweig des Landwirtschaftsbetriebs erfolgen. Landwirtschaftliche Fahrzeuge sind generell vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen.</p> <p>Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSVA ist eine vom Gesamtgewicht, der Emissionsstufe sowie den gefahrenen Kilometern in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abhängige eidgenössische Abgabe. Sie muss für alle Motorfahrzeuge und deren Anhänger entrichtet werden, die ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweisen, dem Gütertransport dienen und im In- und Ausland immatrikuliert sind und öffentliche Strassen der Schweiz benützen. Es gibt Ausnahmen bzw. eine vollständige Befreiung (z.B. Militärfahrzeuge oder Fahrzeuge der Polizei etc., aber auch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit grünen Kontrollschildern) sowie Sonderregelungen, z.B. Transporte von Rohholz, von offener Milch oder von landwirtschaftlichen Nutztieren, für die nur 75% der ordentlichen Abgabe zu entrichten ist.</p> <p>EU:</p> <p>In vielen Ländern der EU muss der Schwerverkehr eine Maut entrichten, sei das an die privatrechtlichen Betreiber von Autobahnen oder als staatliche Abgabe. Einige Länder haben erst vor kurzer Zeit eine Maut eingeführt, andere stehen kurz vor der Einführung einer Maut. Die Höhe dieser Abgabe ist jedoch weit geringer als in der Schweiz. Die Abgabe in Deutschland macht beispielsweise rund 30% der Abgabe für Transporte in der Schweiz aus.</p>
Änderungsvorschlag	LSVA-Befreiung für Transporte für die Land- und Ernährungswirtschaft.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Gesetz über LSVA ändern: Umgestaltung der LSVA, indem nicht mehr das Fahrzeug sondern neu das Transportgut zum Abgabeobjekt wird. Dadurch wären massive Änderungen des Gesamtsystems nötig. Davon wären insbesondere auch das EDV-System und das im Fahrzeug eingebaute Erfassungsgerät sowie die Pflichten der Fahrzeughalter und Fahrzeugführer (Angabe von Art und Gewicht der Ladungen) betroffen. Zudem müsste das Landverkehrsabkommen neu ausgehandelt werden.
Rechtliche Grundlagen	Landverkehrsabkommen mit der EU, evtl. BV, Gesetz über SVA (SVAG).
Finanzielle Konsequenzen	Aufbau eines neuen Erhebungssystems: ca. 200 Mio. Fr.; die Höhe der Einnahmen ist abhängig vom neuen Bemessungs- und Tarifsysteem.

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Durchführung zootechnischer Massnahmen nicht nur durch Tierärzte
Ziel	Kostensenkung für die Landwirtschaft.
Aktuelle Situation	<p>CH: Zootechnische Massnahmen wie das Enthornen oder die Kastration können heute von Tierhaltern im eigenen Betrieb selber durchgeführt werden. Die Voraussetzungen dazu sind in Art. 32 der Tierschutzverordnung sowie in Art. 8 der Tierarzneimittelverordnung umschrieben. Die gesetzliche Basis dazu findet sich in Art. 16 des Tierschutzgesetzes, wonach die Schmerzausschaltung bei schmerzhaften Eingriffen durch fachkompetente Personen durchzuführen ist.</p> <p>EU: Die Abgabe von Schmerz- und Narkosemittel ist in den EU-Mitgliedstaaten strenger geregelt. Eine Schmerzausschaltung durch Tierhalter ist wenig verbreitet. Dies gilt auch für andere europäische Staaten wie z.B. in Norwegen, wo bereits heute eine Pflicht zur Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration besteht, die jedoch allein von Tierärzten durchgeführt werden kann.</p>
Änderungsvorschlag	Ausweitung der zootechnischen Massnahmen, welche von Tierhaltern durchgeführt werden dürfen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Die Durchführung von Eingriffen unter Schmerzausschaltung durch Tierhalter wird neu geregelt.
Rechtliche Grundlagen	TSchG, HMG, TSchV, TAMV.
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Schweizweite Praxisbewilligung für Tierärzte
Ziel	Verbleibende Differenzen im Bereich der Beschaffung TAM und Vollzug veterinärmedizinischer Eingriffe beseitigen.
Aktuelle Situation	Die Praxisbewilligung ist Sache der Kantone. Das Bundesrecht sieht vor, dass ein Tierarzt zur selbständigen Berufsausübung über ein eidgenössisches Diplom Tierarzt/-ärztin verfügen muss (Art. 36 Abs. 1 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe, MedBG, SR 811.11).
Änderungsvorschlag	Harmonisierung der Praxisbewilligung zwischen den Kantonen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe, MedBG, SR 811.11.
Finanzielle Konsequenzen	Schwierig zu schätzen

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Übernahme der Kosten für Seuchenbekämpfung durch den Bund
Ziel	Kostensenkungen für die Landwirtschaft durch Übernahme der Kosten für Seuchenbekämpfung durch den Bund.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Gemäss Tierseuchengesetz (TSG) ist der Vollzug der Tierseuchenbekämpfung Sache der Kantone. Sie übernehmen gemäss Art. 31 TSG ganz oder teilweise die Bekämpfungskosten und leisten die Entschädigungen für Tierverluste nach Art. 32. Finanziert werden die Kosten in den meisten Kantonen durch kantonale Tierseuchenkassen, die von den Tierhaltern wie von der Öffentlichkeit gespiesen werden. Diese Finanzierungsmodelle sind sehr unterschiedlich gestaltet (Anteil der Tierhalter variiert von Kanton zu Kanton, z.T. bezahlen auch die Gemeinden mit). Der Bund übernimmt einzig die Kosten für die Entschädigung von Tierverlusten bei den hochansteckenden Tierseuchen. Da die Tierseuchenbekämpfung im Interesse und zum Nutzen der Landwirtschaft geschieht, wird eine Kostenbeteiligung der Tierhalter als gerechtfertigt angesehen.</p> <p>Beispiel: Finanzierung der Blauzungenimpfung 2008. Die Kosten wurden wie folgt aufgeteilt zwischen Bund, Kantone und Tierhalter: Bund bezahlt Impfstoff (4 Mio. Fr.); Kanton bezahlt die Logistik (2 Mio. Fr.); Tierseuchenkassen, inkl. Tierhalter, bezahlt Impfung (12 Mio. Fr.).</p> <p>EU:</p> <p>Auch in der EU sind die Kosten zwischen Öffentlichkeit und den Tierhaltern aufgeteilt. Zudem kann sich die EU-Kommission unter genau definierten Bedingungen an spezifischen Seuchenbekämpfungsprogrammen finanziell beteiligen.</p>
Änderungsvorschlag	Die Kosten für die gesamte Seuchenbekämpfung sollen durch den Bund übernommen werden. Finanzierung der Kosten über eine Eidgenössische Tierseuchenkasse (im Grundsatz analog aufgebaut wie die heutigen kantonalen Tierseuchenkassen mit Kostenbeteiligung der Tierhalter).
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Etablierung einer Eidgenössischen Tierseuchenkasse (wie bisher Aufteilung der Finanzierung zwischen Tierhaltern und öffentlicher Hand). Dies bedingt aber auch die Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Hinblick auf einen weitgehenden Bundesvollzug im Tierseuchenbereich.
Rechtliche Grundlagen	Grundlegende Änderung des TSG.
Finanzielle Konsequenzen	Der Bund müsste zumindest den öffentlichen Anteil der Kosten, welche bisher die Kantone und Gemeinden tragen, übernehmen.

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Prävention gegenüber Zoonosen und Lebensmittelsicherheit
Ziel	Optimierung der Seuchenprävention.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Gemäss Tierseuchengesetz (TSG) treffen Bund und Kantone alle Massnahmen, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung angezeigt sind, um das Auftreten und die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern (Art. 9). In Art. 1 sind die Tierseuchen im Sinne des Gesetzes definiert. Der Vollzug der Tierseuchengesetzgebung obliegt den Kantonen. Der Bundesrat erlässt allgemeine Vorschriften. Die Kosten der Tierseuchenbekämpfung werden ganz oder teilweise von den Kantonen übernommen. Ausser im Bereich der Entsorgung tierischer Nebenprodukte, was ein wichtiger Bestandteil der Prävention von Tierseuchen und Zoonosen darstellt, engagiert sich der Bund kaum an der Finanzierung von Präventionsmassnahmen.</p> <p>Durch die vom Parlament angenommene Motion Zemp (08.3012; Prävention von Tierseuchen) soll der Handlungsspielraum für Präventionsmassnahmen auf Bundesebene erweitert werden, wobei sich das finanzielle Bundesengagement auf eigentliche Überwachungs- und Koordinationsaufgaben, die Früherkennung, die Krisenvorsorge sowie gegebenenfalls auf die gezielte Unterstützung von Massenimpfungen von Tieren im volkswirtschaftlichen Interesse der Schweiz beschränken sollte.</p> <p>EU:</p> <p>Die EU-Kommission bereitet zurzeit ein Tierseuchengesetz auf EU-Ebene vor. Aktuell ist die Tierseuchengesetzgebung in vielen Erlassen geregelt, wobei die Aufgabenteilung je nach Tierseuche unterschiedlich zwischen Kommission und Mitgliedstaaten verteilt ist.</p>
Änderungsvorschlag	Prävention gegenüber Zoonosen und Lebensmittelsicherheit: Mit der Umsetzung der Motion Zemp soll der Handlungsspielraum für Präventionsmassnahmen auf Bundesebene erweitert und sichergestellt werden; es braucht dazu ein finanzielles Engagement durch den Bund.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Finanzielles Engagement des Bundes bei der Prävention erhöhen.
Rechtliche Grundlagen	TSG/TSV
Finanzielle Konsequenzen	Für den Bund werden mit der Umsetzung der Motion Zemp neue Kosten anfallen. Eine Schätzung der Mehrkosten liegt derzeit noch nicht vor.

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Entsorgung Schlachtnebenprodukte Geflügel: Beiträge wie für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen
Ziel	Gleichbehandlung von Geflügel, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen.
Aktuelle Situation	Im Rahmen der Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407) werden heute ca. 48 Mio. Fr. pro Jahr für tierische Nebenprodukte von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ausgerichtet. Grundlagen für diese Verordnung bilden die Art. 53 Abs. 1 und 62 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40).
Änderungsvorschlag	Entsorgungsbeiträge des Bundes auch für Geflügel bezahlen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Änderung von Art. 62 Abs. 1 und 2 TSG. Gestützt darauf kann die Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten geändert werden.
Rechtliche Grundlagen	Änderung von Art. 62 Abs. 1 und 2 TSG.
Finanzielle Konsequenzen	Abhängig von der Höhe der Beiträge für tierische Nebenprodukte von Geflügel, bis ca. 10 Mio. Fr. pro Jahr.

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Entkoppelung der Entsorgungsbeiträge von der Thematik BSE
Ziel	Entsorgungsbeiträge von der Thematik BSE entkoppeln und von der Übergangsbestimmung ins ordentliche Recht überführen.
Aktuelle Situation	Gemäss Art. 62 TSG werden Entsorgungsbeiträge im Zusammenhang mit BSE-bedingten Massnahmen ausgerichtet und sie sind daher als befristete Massnahmen festgelegt.
Änderungsvorschlag	Entsorgungsbeiträge von der Thematik BSE entkoppeln und ins ordentliche Recht überführen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Änderung von Art. 62 Abs. 1 und 2 TSG. Gestützt darauf kann die Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten geändert werden.
Rechtliche Grundlagen	Änderung von Art. 62 Abs. 1 und 2 TSG.
Finanzielle Konsequenzen	Sobald die Schweiz BSE-frei ist und keine spezifischen Massnahmen zur Entsorgung mehr festlegt: 48 Mio. Fr. pro Jahr.

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Höchstbestandesregelung durch andere, bestehende Regeln ablösen										
Ziel	Möglichkeit zur Strukturentwicklung und Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Bauern.										
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Durch die Verankerung der Art. 46 bzw. 47 im LwG kann der Bundesrat für einzelne Nutztierarten Höchstbestände festlegen. Er setzt bei einer Überschreitung eine Abgabe fest. In der Höchstbestandesverordnung (HBV) sind die Höchstbestände für die wichtigsten Tierkategorien folgendermassen festgelegt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Höchstbestände (Anzahl Tiere)</th> <th>Tierkategorie</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>250</td> <td>Zuchtsauen, über 6 Monate, säugend und nicht säugend (herkömmlicher Produktionsablauf).</td> </tr> <tr> <td>1'500</td> <td>- Zuchtjäger beiderlei Geschlechts; - Ferkel oder Jäger (bis 30 kg); - Mastschweine oder Mastjäger (ab 30 kg).</td> </tr> <tr> <td>18'000</td> <td>- Legehennen (ab 18 Wochen); - Mastpoulets (ab 43 Masttagen).</td> </tr> <tr> <td>300</td> <td>Mastkälber (Mast mit Vollmilch oder Milchersatz).</td> </tr> </tbody> </table> <p>Auf Gesuch hin kann das BLW Ausnahmegenehmigungen für schweinehaltende Betriebe erteilen, die Nebenprodukte aus der Milch- und/oder der Nahrungsmittelindustrie verfüttern. Betriebe, die mehr Tiere halten wollen als gemäss HBV zugelassen sind, jedoch den ÖLN ohne Abgabe von Hofdünger an Dritte erfüllen, können ein Gesuch um Registrierung des für sie geltenden Höchstbestandes beantragen. Die HBV hat aktuell nur eine minimale Auswirkung auf tierhaltende Betriebe. Die Prozentzahl der Betriebe mit Schweine- oder Geflügelhaltung, welche sich oberhalb von 80% des normal zulässigen Höchstbestandes bewegen, beläuft sich unter 1,5%. Im Rahmen der parlamentarischen Diskussion der AP 2011 wurde die Aufhebung bzw. Lockerung der HBV vom Parlament mit grosser Mehrheit abgelehnt.</p> <p>EU:</p> <p>In der EU besteht keine der HBV vergleichbare Massnahme. Diese Problematik wird u.a. unter dem Aspekt der Immissionsvermeidung gelöst.</p>	Höchstbestände (Anzahl Tiere)	Tierkategorie	250	Zuchtsauen, über 6 Monate, säugend und nicht säugend (herkömmlicher Produktionsablauf).	1'500	- Zuchtjäger beiderlei Geschlechts; - Ferkel oder Jäger (bis 30 kg); - Mastschweine oder Mastjäger (ab 30 kg).	18'000	- Legehennen (ab 18 Wochen); - Mastpoulets (ab 43 Masttagen).	300	Mastkälber (Mast mit Vollmilch oder Milchersatz).
Höchstbestände (Anzahl Tiere)	Tierkategorie										
250	Zuchtsauen, über 6 Monate, säugend und nicht säugend (herkömmlicher Produktionsablauf).										
1'500	- Zuchtjäger beiderlei Geschlechts; - Ferkel oder Jäger (bis 30 kg); - Mastschweine oder Mastjäger (ab 30 kg).										
18'000	- Legehennen (ab 18 Wochen); - Mastpoulets (ab 43 Masttagen).										
300	Mastkälber (Mast mit Vollmilch oder Milchersatz).										
Änderungsvorschlag	Ablösen der HBV. Die Regelungen im Bereich der Direktzahlungen (ÖLN), des Gewässer- und Umweltschutzes sowie der Raumplanung stellen sicher, dass die Ziele der HBV erfüllt werden, ohne spezifische Grenzen festzulegen.										
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Der Tierhöchstbestand pro Betrieb wird nicht mehr vom Bund festgelegt, sondern durch bereits existierende Gesetzgebungen limitiert.										
Rechtliche Grundlagen	Streichung der Art. 46 und 47 LwG (SR; 910.1) sowie daraus resultierende Aufhebung der Höchstbestandesverordnung (HBV; SR 916.344) oder Aufhebung der HBV ohne Streichung der Gesetzesartikel, da es sich im LwG unter Art. 46 um eine Kann-Formulierung handelt.										
Finanzielle Konsequenzen	Keine										

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Bauvorschriften: Anpassung an EU-Niveau
Ziel	Bauvorschriften an umliegende Länder anpassen als Beitrag zur Kostensenkung.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>a) Tragwerke: Die technischen Normen der SIA gelten als anerkannte Regeln der Baukunde. Solche Regeln sind verbindlich und gelten für alle Bauwerke, ob öffentlich oder privat (Art. 229 StGB). Einige kantonale Gesetze erwähnen ausdrücklich die anerkannten Regeln der Baukunde für die Realisierung von Bauvorhaben. Diese gelten sowohl für Bauten der öffentlichen Hand als auch für Projekte des privaten Sektors. 1998 lancierte die SIA das Projekt «Swiss-codes» mit dem Ziel, eine neue Sammlung von Schweizer Normen zu erstellen, die mit den europäischen Normen (Eurocodes) kompatibel sind. Die neuen Baunormen (Tragwerke – SIA 260 bis 267) traten am 1. Januar 2003 mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten in Kraft.</p> <p>b) Bauprodukte: Das im Rahmen der Bilateralen I abgeschlossene Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA) wurde im März 2008 um ein Kapitel über Bauprodukte erweitert. Dieses Kapitel regelt den Handel mit der EU im Bereich der Bauprodukte und erleichtert das Inverkehrbringen von Schweizer Bauprodukten in der EU.</p> <p>Die Landwirtschaftsgesetzgebung beinhaltet im Bereich Bauwesen keine spezifischen Normen.</p> <p>EU:</p> <p>Die Richtlinie (89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988) über Bauprodukte gilt für jedes Produkt, das hergestellt wird, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden. Sie dient der Harmonisierung und Standardisierung auf technischer Ebene von Bauprodukten; gewisse Sicherheitsanforderungen müssen eingehalten werden. Die Tragwerke sind im Begriff der Bauprodukte eingeschlossen.</p>
Änderungsvorschlag	Harmonisierung der technischen Standards CH-EU für Bauten, Kühlanlagen, Maschinen und Einrichtungen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Der Bereich der Bauprodukte ist im März 2008 als neues Kapitel in das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen mit der EG aufgenommen worden. Das bedeutet, dass der Bauproduktesektor als ein mit dem EU-Recht harmonisierter Produktesektor gilt. Die harmonisierten europäischen Normen in diesem Bereich werden auch in der Schweiz angewendet. Das Gleiche gilt für die europäischen Tragwerksnormen („Eurocodes“), die durch die SIA-Normen der Serie SIA 260-267 in das schweizerische Normenwerk übernommen worden sind.
Rechtliche Grundlagen	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81).
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Vereinfachung der Verfahren bezüglich Baugesuchen
Ziel	Raschere, und mit weniger bürokratischem Aufwand, Realisierung von Bauvorhaben.
Aktuelle Situation	<p>CH: Die gesetzlichen Bestimmungen des RPG und der RPV werden von den Kantonen vollzogen. Die geltenden Bestimmungen für die Gestaltung von landwirtschaftlichen Wohnbauten ausserhalb der Bauzone sind restriktiv. Grundsätzlich sind zwei Wohnbauten pro Betrieb zulässig (vorausgesetzt die Notwendigkeit ist bewiesen). Man geht von einem Wohnbau für den Bewirtschafter und einem Wohnbau für seine Eltern aus.</p> <p>EU: In der EU besteht keine einheitliche Gesetzgebung in Sachen Raumplanung und Baubewilligungen. In Frankreich beispielsweise kann gemäss Art. R 123-7 des Urbanisierungsgesetzes nur für Wohnraum, der zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung notwendig ist, eine Baubewilligung in der Landwirtschaftszone erteilt werden. Wohnräume für landwirtschaftliche Lohnarbeiter müssen vorzugsweise in den bestehenden Gebäuden des Betriebssitzes oder im Anschluss an diese Gebäude eingerichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Bau eine kohärente Einheit mit den Gebäuden des Betriebssitzes bilden.</p>
Änderungsvorschlag	Anpassung der Vorschriften bezüglich Baugesuche an das Recht von EU-Ländern.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Anpassung Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung. Harmonisierung des kantonalen und kommunalen Baurechts und der Bewilligungspraxis für Gebäude und Einrichtungen gemäss LwG.
Rechtliche Grundlagen	Art. 34 OAT; Der Bund kann den kantonalen Stellen beim Baubewilligungsverfahren keine Organisationsform auferlegen (Garantie der Eigenständigkeit der Kantone gemäss Art. 47 Abs. 2 BV).
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Abschaffen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Ziel	Durch Ausnutzung der Skaleneffekte die Strukturkosten senken und damit die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen.
Aktuelle Situation	Die UVPV (SR 814.011) wurde am 19.9.2008 (in Kraft seit 1.12.2008) vom Bundesrat geändert und die Bestimmungen des Anlagentyps 80.4 (Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere) neu geregelt. Bis anhin war eine UVP notwendig für Tierkategorien zwischen 10 GVE Mastkälber und 125 GVE Grossvieh. Neu gilt seit 1.12.2008 ein einheitlicher Grenzwert von 125 GVE, wobei Raufutter verzehrende Tiere nur mit dem halben GVE-Faktor zählen (Grenze bei 250 RGVE). Gewächshäuser sind nicht UVP-pflichtig.
Änderungsvorschlag	Abschaffen der UVP.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	
Rechtliche Grundlagen	UVPV (SR 814.011)
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Schaffung von finanziellen Anreizen, damit Landumlegungsprojekte schneller durchgeführt werden können
Ziel	Bessere Betriebsgrundlagen dank Vergrösserung der Parzellen und Verminderung der Distanzen zu den Betriebsgebäuden und damit auch Optimierung der Infrastruktur auf den Parzellen (Wasser, Strom, Zufahrtswege).
Aktuelle Situation	Ein gewisser Anreiz für Pachtlandarrondierungen ist bereits vorhanden (SVV Art. 15 1 g: „Eine einmalige Entschädigung bis maximal 800 Fr. pro Hektar an Verpächter und Verpächterinnen für das Recht zur Weitergabe des Pachtlandes durch eine Pachtlandorganisation, sofern das Pachtland 18 Jahre zur Verfügung gestellt wird.“). Gemäss Art. 14 SVV werden A-fonds-perdu-Beiträge gewährt für die geometrischen und baulichen Massnahmen von Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur. Pachtlandarrondierungen können somit mit A-fonds-perdu-Beiträgen gefördert werden (SVV Art. 14 sowie 15).
Änderungsvorschlag	Verstärkung der Fördermöglichkeit für Pachtlandarrondierung mittels höheren finanziellen Anreizen sowie Vereinfachung der Abläufe bei Güterzusammenlegungen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Anreizsystem zur Förderung von Pachtlandarrondierung: Erhöhung der Entschädigung (z.B. auf 1'500 Fr.); Reduktion der Pachtdauer (z.B. auf 12 Jahre; erleichtert Pachtlandarrondierung, reduziert aber auch deren Qualität und Dauerhaftigkeit); Abläufe im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen vereinfachen (z.B. Vereinfachung Anhörungsverfahren auf Stufe Bund: nur noch dort, wo auf kantonaler Stufe unbereinigte Konflikte vorliegen).
Rechtliche Grundlagen	ZGB Art. 703 (Bodenverbesserungen): Anwendung Gründungskriterien auch bei Pachtlandarrondierungen. LwG Art. 101 (Vertragliche Landumlegungen): allfällige Ausdehnung des Begriffs „Landumlegung“ auf Pachtlandarrondierungen. SVV Art. 15 1 g Ausbau der Fördermöglichkeit für Pachtlandarrondierung.
Finanzielle Konsequenzen	Diese Massnahme hat keine grösseren finanziellen Konsequenzen und kann im Rahmen der eingestellten Budgets umgesetzt werden.

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Mobilität der landwirtschaftlichen Arbeiter steigern: Rekrutierungsmöglichkeiten für Arbeiter, Praktikanten
Ziel	Verbesserte Wettbewerbsfähigkeit durch Rekrutierungsmöglichkeiten von nicht qualifizierten Arbeitskräften für die Land- und Ernährungswirtschaft in EU-Drittländern.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Zulassung aus den EU-EFTA-Staaten: Die Schweiz kennt bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ein duales System. Die Rekrutierung des Bedarfes von Arbeitskräften für die Schweizer Landwirtschaft muss aufgrund der Rechtsgrundlagen (FZA und AuG) aus dem EU-Raum erfolgen. Für die Staatsangehörigen der EU-17-Staaten (393 Mio.) besteht bereits heute die volle Freizügigkeit. Hinsichtlich der EU-8-Staaten (72,9 Mio.) gelten noch Übergangsfristen, während derer die Zuwanderung kontingentiert ist, ein Inländervorrang besteht und eine Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt. Die Übergangsfrist läuft voraussichtlich 2011 aus. Die Erweiterung des FZA auf Bulgarien und Rumänien (29,3 Mio.) ist per 1.6.2009 in Kraft getreten, es gelten also hier - zeitversetzt - die gleichen Übergangsregelungen wie für die EU-8-Staaten, d.h. die volle Freizügigkeit wird spätestens 2016 eingeführt.</p> <p>Zulassung aus den Drittstaaten: Aus den anderen Staaten (Drittstaaten) werden lediglich Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen. Das Ausländergesetz (AuG, SR 142.20, in Kraft seit 1.1.08) zielt auf eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ab. Die arbeitsmarktliche Zulassung steht im Zeichen einer ausgeglichenen Beschäftigung und einer Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur (keine Strukturertaltung durch wenig qualifizierte Arbeitskräfte mit tiefen Löhnen).</p> <p>Aktuelle Praxis in der Schweiz: Den Anliegen der Landwirtschaft wird in der ausländerrechtlichen Praxis bereits zum heutigen Zeitpunkt in besonders hohem Masse Rechnung getragen. So werden jährlich zirka 550 Bewilligungen an Praktikantinnen und Praktikanten aus Drittstaaten erteilt, damit sie bei einem landwirtschaftlichen Betrieb in der Schweiz tätig werden können (350 Bewilligungen für 4-monatige Kurzaufenthalte und 200 Bewilligungen für Kurzaufenthalte zwischen 12 und 18 Monaten). Die in der Schweiz zugelassenen landwirtschaftlichen Praktikanten stammen vor allem aus den GUS-Staaten, vereinzelt auch aus Brasilien und Japan. Keine andere Branche der Schweizer Wirtschaft kann von einer ähnlich günstigen Zulassungspraxis profitieren.</p> <p>Das Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) ist grundsätzlich anwendbar auf alle Betriebe, die dauernd oder vorübergehend Arbeitnehmer beschäftigen. Eine Ausnahme bilden „Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion, mit Einschluss von Nebenbetrieben, in denen überwiegend die Erzeugnisse des Hauptbetriebes verarbeitet oder verwertet werden“, sowie örtliche Milchsammelstellen und die damit verbundenen Milchverarbeitungsbetriebe (Art. 2). Die Landwirtschaft ist weitgehend von den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen ausgenommen. Dies gilt teilweise auch für den gewerblichen Nebenbetrieb, sofern er die landwirtschaftlichen Erzeugnisse für den Eigengebrauch oder den lokalen Markt verarbeitet. Auch für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden, die nicht unter das ArG fallen, gelten bzgl. Arbeits- und Ruhezeiten gemäss Art. 359 Abs. 2 OR die Normalarbeitsverträge der Kantone. Falls der gewerbliche Nebenbetrieb eine organisatorische Einheit darstellt (z.B. Gaststätte), fällt er unter das ArG. Die Verarbeitungsbetriebe, welche nicht vom</p>

	<p>LwG ausgenommen sind, finden im AuG selbst aber adäquate Bestimmungen, und zwar – wenn es um die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse geht – gemäss Art. 52 der Verordnung 2 (ArGV 2, SR 822.112). Bei andern Arten von Nebenbetrieben bestehen auch branchenbezogen adäquate Differenzierungen des ArG.</p> <p>EU:</p> <p>Die Zuwanderung aus Drittstaaten, insbesondere von Saisonarbeitnehmern, liegt nach wie vor in nationaler Kompetenz. Die Kommission arbeitet derzeit eine Richtlinie aus, die eine gewisse Vereinheitlichung des Rechtsstatus von Saisonarbeitnehmern vorsieht (Entwurf voraussichtlich im laufenden Jahr).</p> <p>Deutschland: Auch in Deutschland besteht die Regelung des Inländervorranges. Was die Rekrutierung von Saisonarbeitern anbelangt, so besteht ein erleichterter Zugang für Saisonarbeiter aus acht Staaten (7 EU-Staaten und Kroatien) mittels spezieller Anwerbeabkommen, wobei die Anzahl Hilfskräfte zeitlich und zahlenmässig stark eingeschränkt ist (6 Monate pro Person und 8 Monate pro Betrieb). Der Blick auf die Zahlen zeigt, dass Deutschland die saisonalen Arbeitskräfte praktisch ausschliesslich aus den EU-Staaten rekrutiert. So stammten rund 95% der im Jahre 2007 neu zur Saisonarbeit zugelassenen Arbeitskräfte (insgesamt 300'000; davon 90% in der Land- und Forstwirtschaft) aus Polen (75%) und Rumänien (20%).</p> <p>Österreich: In Österreich gilt ebenfalls der Inländer- sowie EU-EFTA-Vorrang vor der Zulassung von Drittstaatsangehörigen. Die Rekrutierung aus Drittstaaten ist also nicht generell ausgeschlossen, aber in der Praxis stark erschwert. Im Jahr 2007 waren 5'500 Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, plus 1'600 Erntehelfer. Die Anstellung von ausländischen Saisonarbeitskräften auf Basis von Kontingentsbewilligungen (2008 max. 7'500 im Jahresdurchschnitt für alle Branchen) für max. 6 Monate möglich, zusätzliches Kontingent für Erntehelfer (2008 max. 7'000 für jeweils max. 6 Wochen).</p>
Änderungsvorschlag	<p>AuG: Rekrutierung von nicht qualifizierten Arbeitskräften für die Agrarlebensmittelbranche in Drittländern ermöglichen.</p> <p>ArG: Ausweitung des Begriffs landwirtschaftlicher Nebenbetrieb auf Primärproduktion und erste Verarbeitungsstufe.</p>
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Erweiterung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte aus Drittländern auf nicht qualifizierte Arbeitskräfte.
Rechtliche Grundlagen	Ausländergesetz AuG (SR 142.209, Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE (SR 142.201).
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Um-/Entschuldung: Haupterwerbsbetriebe sollen einen wesentlichen Teil ihrer verzinslichen Schulden durch ein zinsfreies Darlehen ablösen können
Ziel	Reduktion der Zins- und Fremdkapitalbelastung.
Aktuelle Situation	Betriebshilfedarlehen können bereits heute (Art. 79 1 a LwG) für die Umschuldung bestehender Schulden gewährt werden. Verschiedene Kantone sind jedoch zurückhaltend mit der Gewährung von Betriebshilfedarlehen. Nach Art. 78 3 LwG und NFA handelt es sich um eine Verbundaufgabe von Bund und Kantone.
Änderungsvorschlag	Eintretenskriterien für die Betriebshilfedarlehen anpassen, Erhöhung des Fonds de roulement durch den Bund, soweit nach NFA möglich, sowie Harmonisierung des kantonalen Vollzugs.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p>Ver mehrt Betriebshilfedarlehen für die Umschuldung bestehender Schulden an Haupterwerbsbetriebe gewähren. Hierzu werden die Eintretenskriterien wie folgt angepasst:</p> <p>Höhe der verzinslichen Schulden des Betriebes vor der Umschuldung im Vergleich zum Ertragswert aufheben.</p> <p>Umfinanzierung der verzinslichen Schulden bis auf 50% des Ertragswertes möglich.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Nach Art. 79 1 a LwG können Betriebshilfedarlehen (BHD) für die Umschuldung bestehender Schulden gewährt werden.</p> <p>Anpassung der SBMV (Art. 6 3 und 8).</p> <p>Um eine Harmonisierung bei den Kantonen durchzusetzen, müsste der Bund die zusätzlich benötigten Mittel zur Verfügung stellen.</p> <p>Variante 1: Verteilschlüssel Bund / Kantone ändern.</p> <p>Variante 2: Streichen von Art. 78 3 LwG (Aufhebung Verbundaufgabe).</p>
Finanzielle Konsequenzen	Der Bedarf ist abhängig vom allgemeinen Zinsniveau und der Liquidität der Betriebe. Annahme: Erhöhung des Fonds de roulement um 20 - 50 Mio. Fr. während mehreren Jahren.

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Verlängerung der Rückzahlungsperioden
Ziel	Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei Einführung des FHAL.
Aktuelle Situation	<p>Investitionskredite, IK:</p> <p>Nach Art. 105 Abs. 3 LwG sind die Investitionskredite innert längstens 20 Jahren zurück zu zahlen. Eine Erhöhung würde eine Gesetzesänderung bedingen.</p> <p>Die durchschnittliche Rückzahlungsdauer beträgt zurzeit zirka 13.5 Jahre. Viele Kantone gewähren die Investitionskredite an Bauten mit einer Laufzeit von 15 bis 17 Jahren. Wird eine rasche Tilgung verlangt, so dient dies der Entschuldung der Betriebe und schafft Spielraum für neue Investitionen. Gerade in einem sich ändernden wirtschaftlichen Umfeld ist es notwendig, dass Gebäude und Maschinen möglichst rasch abgeschrieben werden.</p> <p>Die Kantone sind für die Festlegung der Rückzahlungsdauer zuständig. Sie tragen nach Art. 111 LwG auch das Risiko bei allfälligen Verlusten aus der Gewährung von IK.</p> <p>Im Einzelfall können die Kantone nach Art. 48 Abs. 2 Bst. b SVV die Rückzahlung des IK für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern. Innerhalb der maximalen Rückzahlungsfrist können die Kantone die Rückzahlung auch mehrmals um ein Jahr stunden.</p> <p>Seit der AP 2002 wurde bewusst mit der Gewährung von pauschalen Investitionshilfen die unternehmerische Freiheit des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin gestärkt. Als Unternehmer tragen sie in erster Linie die Verantwortung für ihre Investitionsentscheide.</p> <p>Betriebshilfedarlehen, BHD:</p> <p>Bestehen im Einzelfall wesentliche Liquiditätsengpässe, so kann der Kanton die Gewährung eines Betriebshilfedarlehens nach Art. 1 SBMV prüfen. Mittelfristig wird jedoch die Liquidität des Betriebes kaum verbessert, weil das Betriebshilfedarlehen nach Art. 79 Abs. 2 LwG ebenfalls innerhalb höchstens 20 Jahren getilgt werden muss.</p>
Änderungsvorschlag	Die maximal mögliche Frist für die Rückzahlung von IK soll mehr als 20 Jahre betragen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig. Sie tragen das Risiko von Verlusten aus der Gewährung von Investitionskrediten.
Rechtliche Grundlagen	Art. 79 und 105 LwG; Art. 14 SBMV / Art. 48 und 52 SVV.
Finanzielle Konsequenzen	<p>Eine einmalige Stundung sämtlicher Kredite um 1 Jahr würde zu einem Liquiditätsengpass bei den Kreditkassen in der Höhe von zirka 180 Mio. Fr. führen. Der Bund müsste die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen.</p> <p>Würden die Rückzahlungsfristen generell um 1 Jahr verlängert, so sind die Rückflüsse in den Fonds de roulement kleiner. Nötig wären zirka 13 Mio. Fr. zusätzliche Bundesmittel pro Jahr.</p>

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Gemeinschaftshilfen (ältere Betriebsleiter zusammen mit jüngeren Betriebsleitern)
Ziel	Gleichstellung der Bedingungen für die Starthilfe mit der EU.
Aktuelle Situation	<p>CH: Generationengemeinschaften sind eine Übergangslösung vor der endgültigen Hofübergabe. Beide (Mit)Bewirtschafter müssen dabei als selbständig Erwerbende bei der AHV angemeldet sein und ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft in der Steuererklärung deklarieren. Zudem müssen die (Mit)Bewirtschafter die Kriterien für den Bezug von Direktzahlungen erfüllen. Rechtskonform sind verschiedene Zusammenarbeitsformen (BG, BZG, Generationengemeinschaft, einfache Gesellschaften etc.) sowohl bei Investitionshilfen als auch bei Direktzahlungen. Besondere Hilfen oder A-fonds-perdu-Beiträge für Gemeinschaften resp. Generationengemeinschaften gibt es nicht. Es bestehen aber auch keine spezifischen Einschränkungen.</p> <p>IK können gewährt werden als Starthilfe bis zur Vollendung des 35. Altersjahres (Art. 106 1 a LwG).</p> <p>EU: Die EU kennt ebenfalls keine speziellen Hilfen für Generationengemeinschaften. In der EU werden Starthilfen bis zum 40. Altersjahr als A-fonds-perdu-Beiträge ausgerichtet.</p>
Änderungsvorschlag	Erhöhung der Altersgrenze für die Starthilfe. Ergänzung der Starthilfe (IK) mit A-fonds-perdu-Beiträgen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p>Die Erhöhung der Altersgrenze könnte mit einer Änderung der SVV kurzfristig umgesetzt werden.</p> <p>Die Gewährung von A-fonds-perdu-Beiträgen erfordert eine Gesetzesänderung und zusätzliche Mittel.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>SVV Art. 43 1 anpassen (Erhöhung der Altersgrenze für die Starthilfe von 35 Jahren auf 40 Jahre wie in der EU);</p> <p>LwG Art. 93 1 bei Ausrichtung von A-fonds-perdu-Beiträgen.</p>
Finanzielle Konsequenzen	<p>Die Erhöhung der Altersgrenze hat kaum finanzielle Konsequenzen, weil die Starthilfe einmalig pro Betrieb ausgerichtet wird.</p> <p>Sofern jedoch IK durch A-fonds-perdu-Beiträge ersetzt werden, hat diese Massnahme finanzielle Konsequenzen. Zirka 25 Mio. Fr. (1/3 der heute gewährten Starthilfedarlehen, sofern diese durch A-fonds-perdu-Beiträge ersetzt werden).</p>

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Betriebszweiggemeinschaften rechtlich besser stellen (wie Betriebsgemeinschaften)
Ziel	Kostensenkung durch Spezialisierung und Arbeitsteilung.
Aktuelle Situation	Öffentlich-rechtlich anerkannt werden Betriebszweig- und Betriebsgemeinschaften. Diese Organisationsformen ermöglichen es, Strukturen zu vergrößern, ohne die Familienbetriebe zu benachteiligen. Die Fruchtfolgegemeinschaft ermöglicht es heute, im Rahmen der ÖLN-Gemeinschaft, eine gemeinsame Fruchtfolge über mehrere Betriebe zu betreiben.
Änderungsvorschlag	Für die Gewannebewirtschaftung eine anerkannte Gemeinschaftsform im Sinne der Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft schaffen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Bei der Definition der Gemeinschaftsformen und der Definition des Betriebes den Entwicklungen in der Praxis Rechnung tragen.
Rechtliche Grundlagen	SVV, LBV
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Attraktive Standortbedingungen

Land- und Ernährungswirtschaft bei Kosten entlasten

Permanent

Massnahme	Optimierung des Vollzugs durch Straffen des Vollzugs
Ziel	Kosteneinsparungen durch effizientere Strukturen beim Vollzug der rechtlichen Regelungen in der Land- und Ernährungswirtschaft (inkl. Produktesicherheit).
Aktuelle Situation	<p>CH: BLW, BAG, BVet (Lebensmittelsicherheit) und SECO (Produktesicherheit) teilen sich die Aufgaben: Föderalistische Vollzugsstruktur, Kompetenz mehrheitlich bei den Kantonen, keine zentrale Betrugsbekämpfungsstelle. Mit der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) wurde ein Schritt in diese Richtung getan, der aber nur einen bescheidenen Beitrag zur Lösung der Probleme leisten kann.</p> <p>EU: Unterschiedliche Vollzugsstrukturen je nach Mitgliedstaat: Je nachdem ist die Landwirtschaft in einem Ernährungsamt oder in einem Amt für Forst- und Ländliche Entwicklung integriert.</p>
Änderungsvorschlag	Zusammenlegung der im BLW, BAG, BVet und SECO zuständigen Stellen für den Vollzug in der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere Lebensmittel- und Produktesicherheit, in einem Amt.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Reorganisation der Bundesverwaltung. Schaffung der gesetzlichen Vorgaben für effizientere Vollzugsstrukturen.
Rechtliche Grundlagen	Verfassungsartikel über Lebensmittelsicherheit, Konsumentenrechte und Landwirtschaft.
Finanzielle Konsequenzen	Schwierig zu schätzen

Attraktive Standortbedingungen

Anpassung verschiedener Rahmenbedingungen

Permanent

Massnahme	Anpassung RPG: Schaffung von Zonen mit besonderer Nutzung in der Landwirtschaftszone und in der Kleingewerbezone
Ziel	Erleichterung der Diversifizierung der Aktivitäten im ländlichen Raum, Einrichtung para-landwirtschaftlicher Einnahmequellen.
Aktuelle Situation	<p>Im Raumplanungsgesetz (RPG) existieren bereits Speziallandwirtschaftszonen für Betriebe, die ausschliesslich oder überwiegend bodenunabhängig produzieren (Art. 16a Abs. 3 RPG).</p> <p>RPG Art. 24: Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Bst. a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Umstellungen oft an Problemen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen, Bauten ausserhalb der Bauzone usw. scheitern.</p> <p>Mit der Teilrevision RPG (in Kraft seit 1.9.2007) wurden die Ausbaumöglichkeiten erweitert und mit den Fördermöglichkeiten der Strukturverbesserungen harmonisiert.</p> <p>Der Bundesrat hat ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Revision des RPG, E-REG, durchgeführt (12.12.08 bis 17.04.09): Die Kantone sollen gemäss Vernehmlassungsentwurf künftig vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen können, um den spezifischen Verhältnissen und Bedürfnissen in den einzelnen Regionen besser Rechnung zu tragen. Der Grundsatz, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen, behält weiterhin seine fundamentale Bedeutung. Die Vorschläge zu einer Neukonzeption im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen, mit denen der Spielraum der Kantone hätte erhöht werden sollen, sind in der Vernehmlassung mehrheitlich kritisch bis ablehnend aufgenommen worden. Hier werden – im Lichte der Vernehmlassungsergebnisse – entsprechende Anpassungen unumgänglich sein.</p> <p>Art. 89 LwG sieht eine reduzierte SAK-Eintretenslimite (Minimalwert für Gebiete mit geringer Siedlungsdichte von 0,75 SAK) vor, um die Wertschöpfungsmöglichkeiten auf Betrieben mit einem begrenzten Arbeitsaufkommen aus der Landwirtschaft zu erhöhen. Diese Anpassung steht in Einklang mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 23. März 2007, mit der die Schaffung von Erwerbskombinationen auf dem eigenen Betrieb – insbesondere im Bereich des Agrotourismus – verbessert wurde.</p>
Änderungsvorschlag	<p>Bei RPG-Revision zu prüfen.</p> <p>Das RPG dahingehend ändern, dass Infrastrukturbauten ausserhalb der Bauzone errichtet werden können, um so die Betriebsumstellung zu verbessern und die Diversifizierung des Angebots im ländlichen Raum zu ermöglichen.</p> <p>Baubewilligung für Gebäude und Infrastrukturen in der Landwirtschaftszone für Betriebe, die Agrarprodukte herstellen (Kulturen in geschütztem Anbau), lagern, abpacken, verarbeiten oder vermarkten.</p> <p>Vereinfachung, Beschleunigung und Harmonisierung auf nationaler Ebene der Bewilligungs- und Verfahrenspraxis (administrative Hürden).</p> <p>Anpassung der Bestimmungen betreffend die Wohnräume für Mitarbeitende an die geltende Gesetzgebung in den EU-Mitgliedstaaten (Holland, Spanien, Frankreich, Italien).</p> <p>Aufhebung der Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger (hors-sol) Gewächshausproduktion: Aus landschaftlicher Sicht ist die Berücksichtigung der Kulturführung (hors-sol / nicht hors-sol) nicht entschei-</p>

	<p>dend. Entscheidend ist vielmehr die äussere «Hülle», einschliesslich der Infrastruktur aus Glas und der angrenzenden Ökonomiegebäude</p> <p>Abschaffung der Limite von 35% der LN (Art. 37 RPV) für den Bau von Gewächshäusern, um eine Weiterentwicklung der Strukturen und die damit einhergehende Spezialisierung zu ermöglichen.</p> <p>Die Vergabe von befristeten Baubewilligungen zur Wohnraumbeschaffung für temporäre Angestellte ins Auge fassen (Lösung für periodisch auftretende Probleme: Verfügbarkeit von Wohnraum, Entfernung, Erwartungen der Mitarbeitenden, Sicherstellung der Wohnbedingungen in Sachen Sauberkeit, Gesundheitsförderung, Hygiene). Die Nutzungsart eines Baus darf nicht mehr geändert werden können, wenn der Betrieb dafür keinen spezifischen Gebrauch mehr hat als Wohnraum für Angestellte oder der Betrieb aufgegeben wird.</p>
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p>Regionalisierung der Vorschriften für Bauten ausserhalb der Bauzone.</p> <p>Auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse wird von einer Totalrevision des RPG und damit von der Schaffung eines neuen Raumentwicklungsgesetzes abgesehen werden. Die Umsetzung soll in zwei Etappen erfolgen. Eine erste (kleine) Teilrevision des RPG soll eine unmittelbare Antwort auf die Landschaftsinitiative geben (indirekter Gegenentwurf), eine zweite (grössere) Teilrevision wird weitere Themen aufnehmen. Die Fragen im Zusammenhang mit dem Bauen ausserhalb der Bauzonen werden voraussichtlich eher Teil der zweiten Etappe bilden. Verbindliche Entscheide sind diesbezüglich noch nicht gefallen.</p>
Rechtliche Grundlagen	Anpassung RPG und ev. LwG.
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Attraktive Standortbedingungen

Anpassung verschiedener Rahmenbedingungen

Permanent

Massnahme	Fruchtfolgeflächen erhalten. Verbindliche nationale Gesetzgebung, bessere Kontrolle der Kantone bei der Umsetzung
Ziel	Effizientere Bewirtschaftung, Erhaltung des Produktionsfaktors Boden sowie Verhinderung der weiteren Zersiedelung.
Aktuelle Situation	<p>Im Sachplan Fruchtfolgeflächen werden der gesamtschweizerische Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen und die kantonalen Anteile festgesetzt. Fruchtfolgeflächen umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie ackerfähige Naturwiesen und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert. Sie sind der agronomisch besonders wertvolle Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes der Schweiz. Sollen Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, ist eine qualifizierte Interessenabwägung erforderlich. Den Fruchtfolgeflächen ist dabei eine erhöhte Bedeutung (nationales Interesse) zuzumessen. Die Kantone sind für die Umsetzung der Vorgaben in die kommunale Nutzungsplanung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Fruchtfolgeflächen zu schonen sowie sicherzustellen, dass der vom Bund festgesetzte Mindestumfang dauernd erhalten bleibt. Eine allfällige Verminderung von Fruchtfolgeflächen muss bestimmten materiellen und verfahrensmässigen Anforderungen genügen. Allfällige Verminderungen sind im Rahmen des kantonalen Handlungsspielraumes nicht nur zu bilanzieren, sondern es ist auch nachzuweisen, dass Alternativen ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen geprüft wurden und es sind Möglichkeiten und Massnahmen darzulegen zur flächengleichen Kompensation des Verlusts.</p> <p>In seiner Antwort auf die Motion Bigger «Kulturlandverlust und landwirtschaftliche Nutzfläche» stellt der BR fest, dass die Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzfläche weder den in der BV (Art. 73, 75, 104) festgelegten Grundsätzen, noch den Zielen und Grundsätzen der Raumplanungsgesetzgebung und auch nicht den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung (Strategie «Nachhaltige Entwicklung 2002») entspricht und vertritt die Meinung, dass die verstärkte Berücksichtigung einer dauerhaften Erhaltung des Kulturlandes im Rahmen einer umfassenden Raumordnungspolitik erfolgen muss. Da der Vorschlag eines Sachplanes «Landwirtschaftliche Vorranggebiete» nach Ansicht des BR in die richtige Richtung zielt, wurde das ARE damit beauftragt, einen Bericht über die Umsetzung der Motion Bigger zuhanden des BR zu erstellen.</p>
Änderungsvorschlag	Fruchtfolgeflächen erhalten: Verstärkung dieser Forderung mit dem E-REG oder Teilrevision RPG: analoger Schutz für FFF wie für den Wald verankern.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Harmonisierung des Vollzugs in den Kantonen. Bessere kantonale Kontrolle bei der Umsetzung.
Rechtliche Grundlagen	RPG (E-REG); Sachplan des Bundes über Fruchtfolgeflächen (Bundesbeschluss vom 8.04.1992); Ev. neu im LwG aufnehmen.
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Attraktive Standortbedingungen

Anpassung verschiedener Rahmenbedingungen

Permanent

Massnahme	Versorgungssicherheit: Staatliche Finanzierung der Pflichtlager
Ziel	Sicherstellung der Versorgung mit Lebensmitteln in Krisenzeiten dank Lagerhaltung.
Aktuelle Situation	Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz LVG; SR 531) regelt die Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Das System der Pflichtlager beruht auf der Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft und Staat. Die Unternehmen verpflichten sich, bestimmte Lager zu halten und zu bewirtschaften. Der Bund überwacht die Pflichtlager und erleichtert deren Finanzierung durch die Garantie von Bankdarlehen. Die Kosten der Pflichtlager werden auf die Verkaufspreise überwält. 2006 hat jeder Einwohner der Schweiz durchschnittlich Fr. 16.85 an die Pflichtlagerhaltung bezahlt (insgesamt 130 Mio. Fr.). Die Pflichtlagerbeiträge werden an der Grenze erhoben (Abzug von den Zolleinnahmen). Diese Gelder werden in einem sogenannten Garantiefonds (GF), und zwar je Produktegruppe getrennt, verwaltet. Aus diesem Garantiefonds werden den Pflichtlagerhaltern Entschädigungen für die Lagerhaltung, die Finanzierung und für übrige Kosten im Zusammenhang mit der Pflichtlagerhaltung ausbezahlt. Diese Entschädigungen sind im Branchendurchschnitt kostendeckend.
Änderungsvorschlag	Im Hinblick auf ein allfälliges FHAL mit der EU soll die Finanzierung der Pflichtlagerkosten geregelt werden. Dafür bestehen vier Optionen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstinverkehrbringerabgabe: Das System kann auf einem bestimmten Gebiet der Pflichtlagerhaltung durch bundesrätliche Verordnung eingeführt werden. Ein Inlandgarantiefondssystem kann vom betroffenen Wirtschaftszweig ohne Weiteres daran angeknüpft werden. 2. Abgabe gemäss einer separaten Mehrwertsteuer: Dieses System kann durch bundesrätliche Verordnung eingeführt werden. Ein entsprechendes Inlandgarantiefondssystem kann daran angeknüpft werden. 3. Zweckbindung eines Teils der MWST: Für die Schaffung einer Spezialfinanzierung respektive für die Zweckbindung von Bundesmitteln (Art. 53 1 des FHG; SR 611.0) ist eine formale gesetzliche Grundlage erforderlich. Im Falle der MWST hat allerdings die Bundesverfassung die heranzuziehenden Zweckbindungen in Art. 130 abschliessend aufgezählt. Aus dieser Sicht wäre eine weitere Zweckbindung der MWST für die Pflichtlagerhaltung im Bereich Lebens- und Futtermittel auf Verfassungsebene einzubringen. 4. Permanente Finanzierung über das ordentliche Bundesbudget. <p>Im Moment ist noch offen, welche der vier Optionen umgesetzt wird. Nach Anhörung der Branchen wird Option 4 favorisiert.</p>
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Permanente Finanzierung über das ordentliche Bundesbudget, welche nach Anhörung die Meinung der Branche ist.
Rechtliche Grundlagen	Permanente Finanzierung über das ordentliche Bundesbudget: würde eine Revision des Landesversorgungsgesetzes bedingen.
Finanzielle Konsequenzen	Bei Option 4: Solange Zolleinnahmen anfallen neutral; danach 42,6 Mio. Fr. (Jahreskosten Ø 2005 – 2008).

Attraktive Standortbedingungen

Anpassung verschiedener Rahmenbedingungen

Permanent

Massnahme	Versorgungssicherheit: Artikel zur Ernährungssouveränität in das LwG aufnehmen
Ziel	Erhaltung der Ernährungssouveränität, d.h. ein bestimmter Selbstversorgungsgrad soll auch nach der Grenzöffnung sichergestellt werden.
Aktuelle Situation	<p>Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht, als Volk, Land und Ländergruppe, seine Landwirtschafts- und Ernährungspolitik selbst zu definieren bzw. die Selbstbestimmung bezüglich Art und Weise, wie Nahrungsmittel produziert werden, und das Recht auf Versorgung mit eigenen Nahrungsmitteln, soweit die eingegangenen völkerrechtlichen Vereinbarungen nicht verletzt werden.</p> <p>In der Schweiz ist die Frage der Versorgungssicherheit mit den beiden Verfassungsartikeln 104 sowie 102 rechtlich abgesichert.</p> <p>Am 29.9.2008 hat J. Bourgeois eine parlamentarische Initiative eingereicht: Ernährungssouveränität (08.457). Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt.</p>
Änderungsvorschlag	<p>Die parlamentarische Initiative (08.457, J. Bourgeois) schlägt vor, einen neuen Artikel betreffend Ernährungssouveränität im LwG aufzunehmen („das Bundesgesetz über die Landwirtschaft soll wie folgt geändert werden: Art. 1 Zweck: Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige, auf den Markt und die Ernährungssouveränität ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur ...; Art. 2 Massnahmen des Bundes, Abs. 1, Bst. A^{bis}: Er stellt sicher, dass der Bedarf der Bevölkerung vorwiegend durch eine qualitativ hochwertige, nachhaltige und diversifizierte einheimische Produktion gedeckt wird. ...“).</p>
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	
Rechtliche Grundlagen	BV Art. 104 und 102, LwG anpassen.
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Attraktive Standortbedingungen

Anpassung verschiedener Rahmenbedingungen

Permanent

Massnahme	Ausstieg: Anschlussmöglichkeit an die Arbeitslosenversicherung, Zugang zu Arbeitsmarktmassnahmen (eventuell zeitlich befristet)
Ziel	Erleichterung der Betriebsaufgabe, neue berufliche Perspektiven.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Alle Selbständigen sind generell nicht bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert. Von der Versicherung ausgenommen sind ebenfalls die mitarbeitenden Familienmitglieder. Über das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, Art. 59d) erhalten jedoch auch nicht versicherte Personen die Möglichkeit, von Arbeitsmarkt-Massnahmen zu profitieren (z.B. Weiterbildung), wenn dies die Amtsstelle so entscheidet. Die Massnahme muss dabei die Person zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigen. Die Kantone übernehmen heute 20% und die ALV 80% der anfallenden Kosten. Grundsätzlich wird der Restbetrag dem Kanton in Rechnung gestellt. In seiner Botschaft zur Teilrevision AVIG schlägt der Bundesrat vor, diese Art der interinstitutionellen Zusammenarbeit beizubehalten, wobei der Kanton 50% der Kosten übernehmen sollte. Juristisch gesehen gibt es keine Begrenzung auf Personen unter 60 Jahren. Inwieweit eine Massnahme als sinnvoll erachtet wird, wird von den RAV-Beratern beurteilt. Ziel muss eine mögliche Integration in den Arbeitsmarkt sein.</p> <p>EU:</p> <p>Die Systeme der ALV sind in den einzelnen EU-Ländern sehr unterschiedlich. Nicht nur der Abdeckungsgrad der ALV, sondern auch die Leistungshöhe variiert stark. Einige Länder kennen eine Versicherung für Selbständigerwerbende.</p> <p>Deutschland: Seit dem 1. Februar 2006 gibt es für bestimmte Personengruppen die Möglichkeit, sich freiwillig in der ALV weiter zu versichern (§ 28a SGB III). Dazu gehören selbständig Tätige mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Voraussetzungen: 12 Monate Vorversicherungszeit (Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) oder Bezug einer Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld) innerhalb der letzten 24 Monate, versicherungspflichtige Beschäftigung oder Bezug einer Entgeltersatzleistung nach dem SGB III unmittelbar vor der Tätigkeit/Beschäftigung.</p> <p>Österreich: Alle Arbeitnehmer haben Zugang zur ALV. Es gibt keine Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung.</p> <p>Die folgende Website gibt einen Überblick über die Sozialsysteme: http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/db/public/compareTables.do?lang=de</p>
Änderungsvorschlag	Beim Ausstieg sollte der Landwirt automatisch Taggelder bei der Arbeitslosenversicherung beziehen können und generellen Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen (Schulungen, Einarbeitungszuschüsse usw.) haben.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Anschluss an die ALV und Zugang zu Arbeitsmarktmassnahmen.
Rechtliche Grundlagen	ALV anpassen.
Finanzielle Konsequenzen	Falls hier Bundesmittel zur Verfügung stünden, wäre es z.B. denkbar, dass der Bund für Landwirte, welche von Art. 59d AVIG profitieren, den Kantonen die Kosten zurückerstattet.

Attraktive Standortbedingungen

Anpassung verschiedener Rahmenbedingungen

Permanent

Massnahme	Schaffung sozialer Anlaufstellen
Ziel	Abfederung von sozialen Härten und Begleitung der Auswirkungen des FHAL.
Aktuelle Situation	Die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung unterstützt Bauernfamilien in ihren beruflichen Prozessen. Zu diesem Zweck führen die Kantone Beratungsdienste. Seit dem Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs NFA 2008 leistet der Bund keine Finanzhilfe mehr an die kantonale Beratung, finanziert aber weiterhin die Beratungszentralen von AGRIDEA. Unter verschiedenen Namen („Offeni Tür“, „Wegweiser“, „cellule de crise“ etc.) haben einige Kantone in den letzten Jahren Anlaufstellen für Bauernfamilien in Schwierigkeiten geschaffen, die auf das jeweilige institutionelle Umfeld abgestimmt sind und sie haben sehr positive Erfahrungen damit gemacht. Arbeitskräfte der Landwirtschaft können sich auch bei der Arbeitslosenversicherung melden und dort – auch als nicht-Versicherte – Unterstützung bei der Stellensuche erhalten.
Änderungsvorschlag	Teilfinanzierung der bestehenden und neu zu bildenden Anlaufstellen für soziale Fragen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Die landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratungsdienste verstärken weiter ihre Kompetenz im Bereich ‚Soziales‘ – der Bund beteiligt sich finanziell. Für Sensibilisierungskampagnen in jenen Kantonen, welche noch keine Beratungsangebote für Bauernfamilien in Schwierigkeiten haben und für den Ausbau der bestehenden Angebote und Kompetenzen ist zusätzlich eine Anschubfinanzierung notwendig.
Rechtliche Grundlagen	Für die Förderung und Unterstützung eines zusätzlichen Dienstes im Sinne einer Beratung für die bäuerlichen Familien braucht es eine Änderung von LwG Art. 136 Abs. 3 (entgegen dem Grundsatz der NFA) sowie der Landwirtschaftsberatungsverordnung. Alternative: Anlaufstellen über gesamtschweizerische Organisation laufen lassen.
Finanzielle Konsequenzen	700'000 Fr. in den ersten beiden Jahren (inkl. Anschubfinanzierung), 400'000 Fr. in den Folgejahren (entspricht ca. 15 Stellen zu 20% subventioniert).

Konsumentenorganisationen

Anpassung verschiedener Rahmenbedingungen

permanent

Massnahme	Stärkung der Konsumentenrechte
Ziel	Stärkung der Konsumentenrechte resp. Anpassung der Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf von Gütern und Dienstleistungen an das EU-Niveau.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz verfügen nicht über dieselben Rechte wie jene in der EU, namentlich in den folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Uneinheitliche allgemeine Kaufbedingungen; • Garantie: Dauer ist produktabhängig (min. 2 Jahre in der EU); • E-commerce: Online-Käufer sind schlecht geschützt (Lieferungs- und Rückgabebedingungen); • Mangelnde Transparenz bei den Finanzinstituten (Kosten für grenzüberschreitende Transaktionen und Gebühren); • Time-sharing: mangelnde Transparenz (Nebenkosten, Vertragsklauseln usw.). Schutz beim Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten von Boden: kein Widerrufsrecht und Anzahlungsforderung; • Telemarketing: kein Rückgaberecht auf allen Waren; weniger günstige Konditionen für Bestellungen unter 100 Fr.; • Preisangaben: die Preise von Waren und Dienstleistungen sind nicht immer klar ausgewiesen; • Unlautere Gewinnversprechen: Wettbewerbe und Preisausschreibungen, bei denen der versprochene Preis nicht abgegeben wird, sind als unlauter zu erklären; • Das EU-Schnellwarnsystem RAPEX würde im Falle eines FHAL von der Schweiz automatisch übernommen. <p>EU:</p> <p>Die EU kennt die entsprechenden Regelungen zum Teil seit mehr als 10 Jahren. Sie hat die Öffnung der Märkte stets mit einer Anhebung des Konsumentenschutzniveaus begleitet.</p>
Änderungsvorschlag	Stärkung der Konsumentenrechte. Dadurch verfügen die Konsumentinnen und Konsumenten über gleich lange Spiesse und können an den Vorteilen geöffneter Märkte partizipieren.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Anpassung der Rechte an das EU-Niveau im Bereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Garantie, E-Commerce, Produktesicherheit, Zahlungsverkehr, Timesharing, Telemarketing, Preisbekanntgabe, Unlautere Gewinnversprechen.
Rechtliche Grundlagen	OR, PBV, UWG; teilweise neue Grundlagen notwendig.
Finanzielle Konsequenzen	Keine

Konsumentenorganisationen

Anpassung verschiedener Rahmenbedingungen

permanent

Massnahme	Stärkere Finanzierung der Konsumentenorganisationen
Ziel	Grössere finanzielle Mittel erhalten, um mehr Produkte zu testen, die Konsumentinnen und Konsumenten besser zu informieren und zu beraten, eine wichtige Rolle als Käufer auf dem Markt zu spielen.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>Art. 5 Konsumentenschutzgesetz (KIG; SR 944.0): Der Bund kann Konsumentenorganisationen, deren Tätigkeit von gesamtschweizerischer Bedeutung ist und die sich statutengemäss ausschliesslich dem Konsumentenschutz widmen, im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfe von höchstens 50% der anrechenbaren Kosten gewähren.</p> <p>Die Öffnung der Märkte erweitert das Angebot an Produkten auf dem Schweizer Markt. Den Konsumentinnen und Konsumenten steht eine grössere Anzahl an Produkten zur Auswahl, welche mehr oder weniger bekannt sind. Daher ist das Informationsbedürfnis grösser, zudem müssen mehr Produkte getestet werden.</p> <p>EU:</p> <p>In Deutschland erhalten die KO pro Kopf der Bevölkerung mehr finanzielle Mittel als die KOs in der Schweiz. Allein die Verbraucherzentrale des Bundeslandes Baden-Württemberg mit mehr Einwohnerinnen und Einwohnern als die Schweiz (10.7 Mio.) erhielt im Jahr 2007 fast 4 Mio. Fr. Bundesgelder; die Konsumentenorganisationen in der Schweiz erhalten etwa 700'000 Fr.</p>
Änderungsvorschlag	Erhöhung der Finanzierungsmittel für die Konsumentenorganisationen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Die Finanzhilfe an die Konsumentenorganisationen gemäss KIG wird substantiell erhöht.
Rechtliche Grundlagen	KIG Art. 5
Finanzielle Konsequenzen	Zirka 2 bis 3 Mio. Fr. pro Jahr.

5.4 Fact Sheets zur temporäre Begleitung des Übergangs

F 4.1

Breit unterstützt

Massnahmenpaket zur Begleitung des Übergangs

Landwirtschaft

befristet

Massnahme	Marktanpassung: Zeitlich befristete degressive Ausgleichszahlungen
Ziel	Sozialverträgliche Entwicklung sicherstellen mittels Abfederung der Einkommensrückgänge.
Aktuelle Situation	Die schweizerische Landwirtschaft wird heute mit Direktzahlungen, mit Mitteln im Bereich Grundlagenverbesserungen (z.B. Investitionshilfen) sowie im Bereich Produktion und Absatz finanziell unterstützt. Ein FHAL mit der EU reduziert das Sektoreinkommen der Landwirtschaft gegenüber dem bisher verfolgten Reformtempo. Um weiterhin eine sozialverträgliche Entwicklung im bisherigen Tempo der Strukturanpassung zu ermöglichen, soll während einer Übergangszeit mit jährlichen, finanziellen Mitteln die Auswirkungen eines EU-Agrarfreihandels – Anpassung der Erzeugerpreise der Schweiz an das niedrige EU-Preisniveau – befristet abgedeckt werden.
Änderungsvorschlag	Zeitlich befristete degressive Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft für eine Übergangsphase.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Gewährung spezieller, zeitlich befristeter Direktzahlungen (Ausgleichszahlungen), damit Einkommensrückgänge wegen der Angleichung der Erzeugerpreise der Schweiz an das niedrige EU-Preisniveau abgedeckt werden können. Die Ausgleichszahlungen sollen produktionsabhängig erfolgen (z.B. Einkommensverluste nach Kulturen / Tierhaltung, bzw. nach Betriebszweig).
Rechtliche Grundlagen	Übergangsbestimmung im LwG.
Finanzielle Konsequenzen	Die Höhe ist abhängig von den Preisdifferenzen CH - EU bei Inkrafttreten eines FHAL.

Massnahmenpaket zur Begleitung des Übergangs

Landwirtschaft

befristet

Massnahme	Ausstieg: Umschulungsbeihilfe: Lockerung der Vorschriften (auch für Nebenerwerbsbetriebe)
Ziel	Ausstieg aus der Landwirtschaft dank beruflicher Neuorientierung ausserhalb der Landwirtschaft.
Aktuelle Situation	Befristet bis 2015 gibt es die Möglichkeit, sich mit finanzieller Unterstützung umschulen zu lassen. Die Umschulungsbeihilfe ist ein Angebot für aufgabewillige Betriebsleitende unter 52 Jahren. Sie soll mittels einer qualifizierten, nicht-landwirtschaftlichen Ausbildung einen lohnenden Ausstieg aus der Landwirtschaft ermöglichen und zur Vergrösserung der verbleibenden Betriebe beitragen. Um Anspruch auf eine Umschulungsbeihilfe geltend machen zu können, müssen verschiedenste Vorschriften erfüllt werden (Bewirtschaftungsdauer, Mindestgrösse des Betriebs, Alter des Bewirtschafters, Verpachtung / Verkauf des bewirtschafteten Landes, Grundbucheintrag mit Eigentumsbeschränkung).
Änderungsvorschlag	Lockerung der Umschulungsbeihilfe-Vorschriften damit mehr junge, ausstiegsinteressierte Bewirtschaftler oder deren Ehepartner diese in Anspruch nehmen. Verlängerung der Massnahme für 5 bis 8 Jahre.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Für die Gewährung von Umschulungsbeihilfen sollen die bestehenden Vorschriften geändert werden: SAK-Grenze von 0,75 heruntersetzen auf 0,5.
Rechtliche Grundlagen	Art. 86a LwG (Abs. 3) sowie SBMV SR. 914.11 (Art. 20 1 b) anpassen.
Finanzielle Konsequenzen	Schwierig zu schätzen. Die Teilnahme resp. Höhe ist abhängig von den allgemeinen Rahmenbedingungen der Wirtschaft, der Ausgestaltung der Direktzahlungen sowie den übrigen Begleitmassnahmen.

Massnahmenpaket zur Begleitung des Übergangs

Landwirtschaft

befristet

Massnahme	Ausstieg: Vorruhestandsregelung (Frühpensionierung), Förderung der Bodenmobilität
Ziel	Die Vorruhestandsrente soll einen finanziell gesicherten Ausstieg aus der Landwirtschaft ermöglichen und zur Vergrösserungsmöglichkeit der verbleibenden Betriebe beitragen resp. ihnen bessere betriebliche Voraussetzungen verschaffen.
Aktuelle Situation	In der Schweiz gibt es keine Vorruhestandsregelung für Landwirte, dies im Gegensatz zur EU. Heute können zwar sowohl die Männer als auch die Frauen die Altersrente um ein oder zwei Jahre vorbezogen, jedes Jahr Vorbezug führt dabei aber zu einer lebenslangen Kürzung der Rente um 6,8% (bei Frauen um 3,4% bis 2009 aufgrund einer Übergangsregelung).
Änderungsvorschlag	Förderung der vorzeitigen Aufgabe von Betrieben mit älteren, aufgabewilligen Bewirtschaftern mittels einer befristeten Vorruhestandsregelung für die Übergangszeit bis zur Pensionierung mit 65 Jahren (befristet auf 5 Jahre).
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Die Höhe der Vorruhestandsrente könnte dem Durchschnitt des landwirtschaftlichen Einkommens der letzten z.B. drei Jahre entsprechen oder der voraussichtlichen Altersvorsorge beim Eintritt in den Ruhestand mit 65. Die Flächen des aufgebenden Betriebs müssen zwingend langfristig verpachtet oder verkauft werden. Direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter ab 55 Jahren (Harmonisierung mit Art. 37b Unternehmenssteuerreformgesetz II).
Rechtliche Grundlagen	Übergangsbestimmung im LwG.
Finanzielle Konsequenzen	Schwierig zu schätzen. Die Teilnahme resp. Höhe ist abhängig von den allgemeinen Rahmenbedingungen der Wirtschaft, der Ausgestaltung der Direktzahlungen sowie den übrigen Begleitmassnahmen.

Massnahmenpaket zur Begleitung des Übergangs

Landwirtschaft

befristet

Massnahme	Mengenmanagement: Zeitlich befristete (5 Jahre) Finanzhilfe für Produzentengruppierungen, die ihr Angebot koordiniert steuern
Ziel	Absatz fördern.
Aktuelle Situation	<p>Art. 12 LwG: „Der Bund kann nationale oder regionale Massnahmen der Produzenten, der Verarbeiter oder des Handels zur Förderung des Absatzes schweizerischer Landwirtschaftsprodukte im In- und Ausland mit Beiträgen unterstützen“. Die Beteiligung des Bundes beträgt maximal 50% der anrechenbaren Projektkosten.</p> <p>Es gibt 2 Typen von Projekten:</p> <p>National und Überregional: Die Finanzierung dieser Projekte ist nicht zeitlich begrenzt. Um keine Konkurrenzverzerrung zu bewirken, werden nur Kommunikationsmassnahmen bezahlt und z.B. keine Organisationsgründungskosten.</p> <p>Regional (Gemeinschaftliche Projektinitiativen), Starthilfe, Finanzierung zeitlich begrenzt (4 Jahre): Für diese Projekte können die Betriebskosten der Organisation übernommen und dem Projekt angelastet werden. Finanzierungsmöglichkeit einer Vorabklärung mit fachlicher Begleitung (coaching).</p> <p>Diese Art von Projekten ist bisher für die Exportmärkte nicht vorgesehen, da in diesem Fall eine nationale Koordination erforderlich wäre.</p>
Änderungsvorschlag	Mengenmanagement: Zeitlich befristete (5 Jahre) Finanzhilfe für Produzentengruppierungen, die ihr Angebot koordiniert steuern. Finanzierung der Gründungs- und Betriebskosten der Gruppierung, keine Infrastrukturausgaben. Das Mengenmanagement für Exportmärkte ist geplant.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Finanzierung von 50% der Gründungs- und Betriebskosten.
Rechtliche Grundlagen	Änderung von Art. 1 der LAFV zur Ausweitung dieser Möglichkeit auf Zielmärkte im Ausland (Übergangsbestimmung).
Finanzielle Konsequenzen	1 Mio. Fr. pro Jahr, punktuelle Massnahme: während der ersten fünf Jahre nach der Gründung der Gruppierung.

Massnahmenpaket zur Begleitung des Übergangs

Landwirtschaft und Erstabnehmer

befristet

Massnahme	Kompensation für Lagerentwertungen
Ziel	Kompensation der Preisdifferenz bei den gelagerten Produkten, für welche sowohl für die Lagerung wie auch für die Produktion erhebliche Investitionen getätigt wurden.
Aktuelle Situation	EU-Beitritt Österreichs: Beihilfen für die Lagerabwertung Preiseinbussen durch die Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU liessen eine Wertminderung der zum Beitrittszeitpunkt vorhandenen Lager an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Verarbeitungsprodukten erwarten. Gestützt auf Art. 149 der Beitrittsakte wurde privaten Lagerhaltern (Produzenten, Handel und Verarbeitungsbetriebe) hierfür als Entschädigung eine Beihilfe angeboten. Der Kostenrahmen für die Lagerabwertung betrug 5.35 Mrd. Österr. Schilling (S) (= 644 Mio. Fr.). Effektiv aufgewendet wurden rund 4.5 Mrd. S (= 542 Mio. Fr.) an öffentlichen Mitteln. Entschädigungen wurden für Lager an Getreide, Zucker, Molkereiprodukten, Stärke sowie Obst und Gemüse beansprucht, nicht aber für den Viehbestand.
Änderungsvorschlag	Einführung einer Massnahme zur Kompensation der Lagerentwertung aufgrund des Preisrückgangs bei Inkrafttreten des FHAL. Dies gilt für alle Produkte, bei denen die Lagerung eine Rolle spielt.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Aufbau eines Systems zur Berechnung der Lagerentwertung bei Inkrafttreten des FHAL. Das österreichische Modell könnte als Vorbild genommen werden.
Rechtliche Grundlagen	Übergangsbestimmung im LwG.
Finanzielle Konsequenzen	Mit dem Inkrafttreten des FHAL verliert der Lagerbestand an Wert (Lagerabschreibung). Berechnung des Wertverlustes = Lagerbestand * Preisdifferenz zur EU. Da die Bestände naturgemäss vom Herbst gegen den folgenden Sommer hin abnehmen, wird für die Berechnung der Wertverluste das Inkrafttreten per 1. Januar und per 1. Juli unterschieden (Rechnungsbasis: Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2008). Alle Berechnungen basieren auf vollständigen Zollabbau in einem Schritt. Beispiele: Inkrafttreten des FHAL per 1. Januar: Lagerabschreibung für Produktion: <ul style="list-style-type: none"> • Gemüse 56 Mio. Fr. (Durchschnitt Bestand 1. Januar 2008/2009; Preisdifferenz CH-EU (Mittelwert D, Fr): Karotte 65% tiefer als CH Preis / Sellerie 65% / Rot- und Weisskabis 75% / Wirz 67%/ Zwiebel 75% / Zuckerhut 58%); • Früchte 26 Mio. Fr. (Durchschnitt Bestand 1. Januar 2007/2008; Preisdifferenz CH-D: Äpfel 49% tiefer als CH Preis; Birne 42%); • Kernobstsaftkonzentrat 0 Mio. Fr.; • Kartoffeln 31 Mio. Fr. (Durchschnitt Bestand und Preisdifferenz CH-D 2007/2008). Lagerabschreibung für Lagerhalter: <ul style="list-style-type: none"> • Gemüse 12 Mio. Fr. (Durchschnitt Bestand 1. Januar 2008/2009; Durchschnittliche Lagermehrkosten CH- D: 0.084 Fr/kg Monat); • Früchte 13 Mio. Fr. (Durchschnitt Bestand 1. Januar 2007/2008; Durchschnittliche Lagermehrkosten CH- D: 0.084 Fr/kg Monat); • Kernobstsaftkonzentrat 42 Mio. Fr. (Basisjahr 2005);

	<ul style="list-style-type: none"> • Kartoffeln 9 Mio. Fr. (Durchschnitt Bestand; Durchschnittliche Lagermehrkosten CH- D: 0.025 Fr/kg Monat). <p>Lagerabschreibung Ölsaaten gemäss mündlichen Angaben der Firma Florin AG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raps 50% der Menge: ca. 30'000 To * Differenz der totalen Zollabgaben von Fr. 59.40 / 100 kg = 17.8 Mio. Fr.; • Sonnenblumen 75% der Menge: ca. 9'500 To * Differenz der totalen Zollabgaben von Fr. 53.65 / 100 kg = 5.1 Mio. Fr. <p>Inkrafttreten des FHAL per 1. Juli:</p> <p>Lagerabschreibung für Produktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemüse, Früchte und Kernobstsafkonzentrat: 0 Fr.; • Kartoffeln 800'000 Fr. (Durchschnitt Bestand und Preisdifferenz CH-D 2007/2008). <p>Lagerabschreibung für Lagerhalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemüse, Früchte 0 Fr.; • Kernobstsafkonzentrat 30 Mio. Fr. (Basisjahr 2005); • Kartoffeln 40'000 Fr. (Durchschnitt Bestand; Durchschnittliche Lagermehrkosten CH- D: 0.025 Fr/kg Monat). <p>Lagerabschreibung Ölsaaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raps 6% der Menge: ca. 3'500 To * Differenz der totalen Zollabgaben von Fr. 59.40 / 100 kg = 2.1 Mio. Fr.; • Sonnenblumen: kein Lager mehr.
--	---

Massnahmenpaket zur Begleitung des Übergangs

Verarbeitungsbetriebe

befristet

Massnahme	Kompensation für Lagerentwertungen
Ziel	Kompensation der durch die Senkung der Grenzabgaben (in einem oder in mehreren Schritten) eintretenden Wertverluste auf Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigprodukten (Wertverluste für Rohstoffe für die Landwirtschaft und Erstabnehmer sind im Fact Sheet F 4.5 behandelt).
Aktuelle Situation	EU-Beitritt Österreichs: Beihilfen für die Lagerabwertung Preiseinbussen durch die Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU liessen eine Wertminderung der zum Beitrittszeitpunkt vorhandenen Lager an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Verarbeitungsprodukten erwarten. Gestützt auf Art. 149 der Beitrittsakte wurde privaten Lagerhaltern (Produzenten, Handel und Verarbeitungsbetriebe) als Entschädigung hierfür eine Beihilfe angeboten. Der Kostenrahmen für die Lagerabwertung betrug 542 Mio. Fr. an öffentlichen Mitteln. Entschädigungen wurden für Lager an Getreide, Zucker, Molkereiprodukten, Stärke sowie Obst und Gemüse beansprucht, nicht aber für den Viehbestand.
Änderungsvorschlag	Einführung einer Massnahme zur Kompensation der Lagerentwertung aufgrund des Preisrückgangs bei Inkrafttreten des FHAL.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Einführung einer Massnahme zur Kompensation der Lagerentwertung aufgrund des Preisrückgangs bei Inkrafttreten des FHAL. Dies gilt für alle Produkte, bei denen die Lagerung eine Rolle spielt. Differenz des Warenwertes vor und nach dem Liberalisierungsschritt. Einrichtung eines Meldesystems zur Erhebung der Lagerbestände und Kontrollmassnahmen (Vermeidung spekulativer Lager). Anspruchsberechtigung je Betrieb auf nachgewiesenermassen "üblichen" Lagerbeständen.
Rechtliche Grundlagen	Schaffung einer Übergangsbestimmung.
Finanzielle Konsequenzen	Betroffen sind Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse, deren Preis im Inland unmittelbar durch die Grenzabgaben (Zölle, GFB) bestimmt wird. Es sind dies (nicht abschliessend): – Getreide, Mehl und Mühlennachprodukte; – Milchprodukte (Voll- und Magermilchpulver, Butter); – Ölsaaten, rohe, halbraffinierte und raffinierte Öle/Fette, Margarinen. Beispiel für die Ölindustrie (Daten réservesuisse und Florin): Stand per 31.12.2008, alle Öle: a) freie Vorräte: 16'870 t; b) Pflichtlager: 30'078 t; Insgesamt ca. 47'000 t à Fr. 172.40 / 100 kg Grenzabgaben bedeuten 81 Mio. Fr. (auf Basis Raffinat Rapsöl berechnet). Die Lagerbestände im Detailhandel müsste man nicht berücksichtigen, wenn anteilmässige Vorschusslieferungen ohne Grenzabgaben an Detailhandel 4 Wochen (bei Grosskunden) resp. 2 Wochen (bei Kleinkunden) im Voraus möglich wären. Zuckerrüben, Zucker, Melasse, Gemüse, Früchte, Kartoffeln, Kartoffelflocken, Schlachtkörper, Fleisch sowie alle daraus hergestellten Fertigprodukte.

Massnahmenpaket zur Begleitung des Übergangs

Land- und Ernährungswirtschaft

befristet

Massnahme	Einmalige Abschreibungshilfe
Ziel	Kompensation der nicht amortisierten Investitionskosten beim Übergang zum Agrarfreihandel mit der EU. Schaffung gleicher Voraussetzungen wie in der EU für bereits getätigte Investitionen.
Aktuelle Situation	Ein FHAL mit der EU reduziert das Sektoreinkommen der Landwirtschaft gegenüber dem bisher verfolgten Reformtempo. Ein Rückgang des Sektoreinkommens hat Auswirkungen auf das Wertniveau der Landwirtschaft, respektive deren Investitionen. Sinkt das Einkommen, so reduziert sich auch die Summe, welche für die Abschreibungen des Unternehmens zur Verfügung steht. Je kürzer die Zeit des Preisrückganges ist, desto weniger Spielraum hat der Unternehmer, seine Investitionen mit den tieferen Preisen in Einklang zu bringen. Deshalb sollen die nicht mehr amortisierbaren Investitionen einmalig abgeschrieben werden können.
Änderungsvorschlag	Einführung von Abschreibungshilfen für Landwirtschafts- und Verarbeitungsbetriebe. Schweizer Betriebe sollen für bereits getätigte Investitionen eine gleichwertige Abgeltung bzw. einen entsprechenden Wertausgleich erhalten. Diese Amortisationen betreffen Bauten und Anlagen. Es ist wichtig, dass die Unternehmen sich weiterentwickeln und somit anhaltend Investitionen in ihr Produktions- bzw. Verarbeitungsinstrument tätigen. Die vorgeschlagene Massnahme stellt einen Anreiz dar, die Arbeit weiterzuführen und die laufende strukturelle Entwicklung nicht wegen des Risikos und der Unsicherheit, die neue Investitionen mit sich bringen, zu bremsen.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Ausgangsbasis für die einmalige Abschreibungshilfe: Restwert der getätigten Investitionen, berechnet nach folgenden Abschreibungszeiten, der Beitrag beträgt 50% des Restwertes: Fabrikationsgebäude, Lagerhäuser etc.: 40 Jahre; Übrige Gebäude: 25 Jahre; Übrige Infrastruktur, Maschinen etc.: 8,5 Jahre; Vorräte: 3 Jahre. Bei Betriebsaufgabe, bzw. Aufgabe der Unternehmenstätigkeit, kann der Beitrag 100% des Wertverlusts betragen. Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere in den Bereichen Gemüse- und Frücherverarbeitung, Kartoffelveredelung, Mühlen, Speiseöle/-fette (Ölmühlen, Raffinationsbetriebe, Margarineherstellung), Milchverarbeitung, Zuckerverarbeitung sowie Hefeherstellung hätten Anrecht auf eine einmalige Abschreibungshilfe.
Rechtliche Grundlagen	Schaffung einer Übergangsbestimmung.
Finanzielle Konsequenzen	Die finanziellen Mittel wären umso kleiner je länger die Übergangsperiode für die Implementierung des Abkommens wäre.

Massnahmenpaket zur Begleitung des Übergangs

Land- und Ernährungswirtschaft

befristet

Massnahme	Einmalige Investitionshilfen für die Land- und Ernährungswirtschaft für notwendige strukturelle Anpassungen
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der betrieblichen Infrastruktur.
Aktuelle Situation	<p>CH:</p> <p>In der CH können die Verarbeitungsbetriebe im Gegensatz zur EU nur durch die Agrarpolitik gefördert werden und es können nur sehr kleine Betriebe unterstützt werden. Es bestehen einzig Fördermöglichkeiten für gewerbliche Kleinbetriebe (max. 10 100%-Arbeitsstellen oder max. 4 Mio. Fr. Umsatz) im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten. Die maximale Investitionshilfe pro Betrieb liegt bei 300'000 Fr. Es können maximal 22% der anrechenbaren Kosten übernommen werden.</p> <p>EU:</p> <p>Die Verarbeitungsbetriebe können in der EU sowohl durch die Agrarpolitik wie auch durch die Regionalpolitik gefördert werden. In der Agrarpolitik geschieht die Förderung im Rahmen der ELER-Massnahme „Marktstrukturverbesserung“. Diese Investitionshilfe ist auf kleinere und mittlere Betriebe begrenzt, da nur Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten oder weniger als 200 Mio. € Jahresumsatz unterstützt werden können (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005, Art. 28). Die Regionalpolitik der EU kann Investitionshilfen nur gewähren, wenn diese mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind (Art. 87 des EG-Vertrags). Beihilfeobergrenzen sind je nach Gebiet und je nach Grösse des Unternehmens aber sehr verschieden. So variiert die Beihilfeobergrenze je nach Gebiet von 10%-70%. Bei grossen Investitionsvorhaben können über 100 Mio. € an Investitionshilfen an ein Unternehmen ausgerichtet werden.</p>
Änderungsvorschlag	Einmalige Investitionshilfen für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Projekte von Landwirtschaftsbetrieben und Betrieben der Wertschöpfungskette zwecks Verbesserung der betrieblichen Infrastruktur.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	<p>Gewährung von einmaligen Investitionshilfen: Als Bemessungsgrundlagen könnten der Ertragswert oder der Steuerwert und ev. die Verschuldung sowie die Kostendifferenz zur EU bei Investitionsgütern herangezogen werden.</p> <p>Für die betriebswirtschaftliche Prüfung entsprechender Gesuche von Betrieben der Wertschöpfungskette könnten die Instrumente des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum (SR 901.2) angewendet werden.</p>
Rechtliche Grundlagen	Schaffung einer Übergangsbestimmung.
Finanzielle Konsequenzen	Höhe je nach Ausgestaltung der anderen Massnahmen sowie der Preissituation CH und EU.

Massnahmenpaket zur Begleitung des Übergangs

Land- und Ernährungswirtschaft

befristet

Massnahme	Ertrags- und Gewinnsteuern: Möglichkeit, Amortisation des Wertverlusts bei Flächen, Gebäuden und Anlagen, welcher aufgrund des FHAL entsteht, anzurechnen
Ziel	Angleichung an die Verhältnisse in der EU.
Aktuelle Situation	<p>CH: Von den erwirtschafteten Einnahmen dürfen gewisse Aufwendungen abgezogen werden, die nicht der Gewinnsteuer unterliegen (z.B. ein allfälliger Verlust vom Vorjahr, Abschreibungen, Rückstellungen). Einige Kantone akzeptieren bereits eine «liberale» Abschreibungspraxis und/oder kennen Sofortabschreibungen und erlauben die aktive Bewirtschaftung der stillen Reserven. Sonderabschreibungen auf Anlagen und Gebäude sind ohne weiteres möglich. Wertberichtigung auf Land auf den «amtlichen Richtpreis» ist einmalig möglich.</p> <p>EU: Oft pauschalierte Abzüge.</p>
Änderungsvorschlag	Ertrags- und Gewinnsteuern: Praxisänderung, um eine zweite Wertberichtigung wegen des FHAL zu bewilligen, falls der Referenzwert unter dem Buchwert liegt.
Allgemeiner Rahmen für die Umsetzung	Amortisation des Wertverlusts für die Land- und Ernährungswirtschaft. Praxisänderung, Wertberichtigung wird steuerlich anerkannt, wenn sie handelsrechtlich nachgewiesen wird (Massgeblichkeitsprinzip). Die Praxisfestlegung könnte erleichterte zusätzliche Abschreibungen ermöglichen.
Rechtliche Grundlagen	Übergangsbestimmung im Steuergesetz.
Finanzielle Konsequenzen	Es kann nicht abgeschätzt werden, ob die Preise für landwirtschaftliche Flächen sinken werden. Falls diese Preise sinken, könnte auf Flächen die auf dem freien Markt gekauft wurden, ein (erneuter) Wertberichtigungsbedarf entstehen. Diese zweite Wertberichtigung vermindert die Bemessungsgrundlage.

Anhang 1: Erläuterungen zum Leitbild der Beratenden Kommission für Landwirtschaft, 9. Dezember 2004

Lebensmittelproduktion	
	<i>Erläuterungen</i>
<p>Die Schweizer Landwirtschaft und ihre Partner in der Produktverarbeitung und –verteilung gehören zu den international Führenden in der nachhaltigen Produktion von Rohstoffen und Lebensmitteln und tragen zur Ernährungssicherheit der Schweiz bei.</p>	
<p>Sie nehmen in der umwelt- und tiergerechten Produktion von sicheren Lebensmitteln eine führende Position ein.</p>	<p>Landwirtschaft:</p> <p>Das Konzept ist generell ausgerichtet auf eine Spitzenposition bei vergleichbaren Produktionsvoraussetzungen. Die Methoden in der Schweiz zur Produktion der Rohstoffe für die Verarbeitung und als Lebensmittel für den Konsum, werden bezüglich Umweltschutz, Ökologie und Ethologie im internationalen Vergleich als führend anerkannt. Sie werden unter Berücksichtigung der Veränderungen im internationalen Umfeld permanent weiterentwickelt. Die führende Position der Schweiz gilt es nicht in jedem einzelnen Punkt, sondern gesamtheitlich und konzeptionell zu halten. Sie ist im wesentlichen ausgerichtet auf das europäische Umfeld. Hier setzt sie sich zum Ziel, zu den Besten zu gehören. Hingegen ist die Schweizer Landwirtschaft nicht vergleichbar mit derjenigen in grossflächig und extensiv produzierenden Ländern wie in Amerika oder Ozeanien.</p> <p>Produktverarbeitung und –verteilung:</p> <p>Im Bereich der Produktverarbeitung (Nahrungsmittelsicherheit) ist die Schweiz international führend. Die Produkte haben in allen bearbeiteten Marktsegmenten einen vergleichsweise hohen Qualitätsstandard und sind für die Verbraucher sicher. Um die Qualität, die Produktionsmethoden, die Herkunft usw. zu überprüfen werden für unter Ausnützung von Synergien koordinierte Kontrollsysteme verwendet.</p>
<p>Sie bearbeiten erfolgreich wertschöpfungsstarke Marktsegmente im In- und Ausland und erschliessen neue Märkte.</p>	<p>Die Schweizer Landwirtschaft und ihre Partner in der Produktverarbeitung und –verteilung sind mit ihren Produkten sowohl auf dem inländischen als auch auf dem ausländischen Markt präsent. Sie erschliessen auch neue Märkte und sind fähig, die spezifischen Kundenbedürfnisse in den unterschiedlichen Segmenten zu befriedigen. Es geht aber nicht darum, um jeden Preis in allen Marktsegmenten vertreten zu sein. Die Produkte mit Schweizer Rohstoffen werden gezielt dort angeboten, wo die beste Wertschöpfung resultiert, d.h. in der Regel im Hochpreissegment. Nach Möglichkeit werden bei guter Wertschöpfung auch die Potenziale im mittleren oder im Tiefpreissegment genutzt. Insbesondere im Inland werden auch die Volumenmärkte bedient.</p> <p>Für den Produktionsentscheid in der Landwirtschaft dient das jeweilige Wertschöpfungspotenzial als Steuerungsgrösse. Dabei gewinnt im Zusammenhang mit den knapper werdenden Bundesmitteln die Wertschöpfung am Markt an Bedeutung.</p>

<p>Sie bieten den Konsumentinnen und Konsumenten hervorragende Produkte für eine gesunde Ernährung an und nutzen ihre Möglichkeiten für eine eigenständige Versorgung der Schweiz mit Lebensmitteln.</p>	<p>Potenziale zur Differenzierung der Produkte werden auf allen Stufen der Nahrungsmittelkette gezielt ausgeschöpft. Deshalb bewegt sich die mengenmässige Entwicklung zunehmend in Richtung Hochpreissegment. Unabhängig davon in welchem Segment die Produkte letztlich angeboten werden, heben sich die Schweizer Lebensmittelprodukte in bezug auf ihre Qualität von der Konkurrenz ab. Der Qualitätsbegriff umfasst dabei alle für die Konsumenten relevanten Qualitätseigenschaften, d.h. sowohl die am Produkt direkt erkennbaren (produktspezifischen) Eigenschaften (Farbe, Form, Frische, Geschmack, usw.) als auch die (prozessbedingten) Eigenschaften, die sich nicht direkt am Produkt feststellen lassen (Produktionsmethoden, Verarbeitung, Herkunft, usw.). Produktion und Verarbeitung haben letztlich zum Ziel, gestützt durch ihre Qualitätskontrollen, den Konsumentinnen und Konsumenten Produkte für eine gesunde Ernährung anzubieten.</p> <p>Die Landwirtschaft und ihre Partner in der Produktverarbeitung und –verteilung befriedigen das Bedürfnis der Gesellschaft nach einer eigenständigen Versorgung aus der Nähe. Die Produzenten nutzen im Rahmen der Verfassungsgrundlage das fruchtbare Land für eine den betrieblichen Möglichkeiten angemessene Selbstversorgung mit einheimischen Lebensmitteln.</p>
<p>Sie verzichten bei der Produktion oder Verarbeitung von Lebensmitteln auf den Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen und Tiere.</p>	<p>Die grosse Mehrheit der Gesellschaft (Konsumentenumfragen) wünscht keine gentechnisch veränderten Organismen in Lebensmitteln. Sie erwartet von den Produzenten entsprechend GVO-freie Schweizer Produkte.</p> <p>Ein Nebeneinander von Produktion mit GVO und GVO-freier Produktion führt zu einer Verteuerung der Produktion. „GVO-frei“ gehört zur spezifischen Marktpositionierung der Schweizer Nahrungsmittelproduktion mit ihrem besonderen Image für hohe Qualität. Nebst den Anliegen für eine konsequente Politik der Nachhaltigkeit liegt GVO-freie Produktion im Interesse der Produzenten und Verarbeiter, auch zur Stärkung des Vertrauens der Konsumentinnen und Konsumenten.</p> <p>Eine Änderung dieser Grundhaltung ist dann zu überprüfen, wenn ein Einsatz von GVO einen hohen Kundennutzen bringt, eine bedeutende Entlastung der Umwelt bewirkt und sich ausserdem ökonomische Vorteile rechnen lassen.</p> <p>Zur Zeit verlangen die Konsumentinnen und Konsumenten keine GVO-Produkte. Solange für sie kein direkter Nutzen sichtbar wird, ist bezüglich GVO in Lebensmitteln kein Meinungsumschwung zu erwarten.</p>

Öffentliche Güter und Dienstleistungen	
	<i>Erläuterungen</i>
Die Schweizer Landwirtschaft sichert die Bodenfruchtbarkeit, gestaltet die Kulturlandschaften und ist eine starke Partnerin im ländlichen Raum.	
Sie gestaltet die Kulturlandschaften durch Bewirtschaftung und Pflege und erhält die Vielfalt von Pflanzen und Tieren im Auftrag der Gesellschaft.	<p>Die Landwirtschaft handelt im Auftrag der Gesellschaft. Erfüllt sie diesen Auftrag, wird sie angemessen entschädigt.</p> <p>Mit der Mehrzahl "Kulturlandschaften" wird die Vielfalt der Regionen mit ihren typischen Charakteren zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Vielfältige Kulturlandschaften mit ihren Landschaftselementen (verschiedene Kulturen, Gebäude, Weidetiere, Ökoausgleichsflächen) und die Offenhaltung sind ein Ergebnis der Bewirtschaftung und der Pflege durch die Landwirtschaft.</p> <p>Das Einwachsen von Grenzflächen wegen mangelnder Bewirtschaftung wird soweit toleriert als die Interessen des Tourismus oder für die Artenvielfalt den verfassungsmässigen Zielen nicht zuwiderlaufen.</p> <p>Der Beitrag der Landwirtschaft an die Erhaltung der Vielfalt von Pflanzen und Tieren (Biodiversität) ist von grosser Bedeutung und hilft, dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken.</p>
Sie erhält die Bodenfruchtbarkeit und sichert das für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Produktionspotenzial.	<p>Mit einer schonenden und angepassten Bewirtschaftung wird die Fruchtbarkeit der Böden erhalten. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die Versorgungssicherheit, die auf einer funktionierenden und produzierenden Landwirtschaft basiert.</p> <p>Wichtig ist vor allem die Erhaltung des Produktionspotenzials der Landwirtschaft. Die Selbstversorgung mit Lebensmitteln unterschreitet trotz den momentan relativ geringen Versorgungsrisiken ein gewisses Mass nicht. Dies ergibt sich schon aus der Betonung der Produktion als primäre Leistung im ersten Visions-Hauptsatz.</p>
Sie ergänzt ihr Angebot an Rohstoffen und Lebensmitteln mit vielfältigen Dienstleistungen.	<p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft ist weiterhin die Produktion von Lebensmitteln. Sie kann ihre Produktionstätigkeit mit einer breiten Palette von Dienstleistungen ergänzen und dadurch ihr Einkommen verbessern. Sofern dafür Bauten in der Landwirtschaftszone genutzt werden, müssen diese Dienstleistungen einen Bezug zu den betrieblichen Strukturen bzw. zur landwirtschaftlichen Tätigkeit haben.</p>
Sie stärkt das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im ländlichen Raum.	<p>Als wichtiger regionaler Partner ist die Landwirtschaft mit dem Wirtschaftsleben im ländlichen Raum verflochten. Sie ist auch in sozio-kultureller Hinsicht ein gesuchter Partner und leistet ihren verfassungsmässigen Beitrag zur dezentralen Besiedlung.</p> <p>Insbesondere in sehr ländlichen Regionen wird die Landwirtschaft nach wie vor dazu beitragen, die noch vorhandene bäuerliche Prägung zu erhalten und zu gestalten. Hier leistet die bäuerliche Bevölkerung mit ihrem besonderen Engagement für die dörfliche Kultur, den Tourismus oder das Gemeinwesen einen wertvollen Beitrag zur Schaffung von zusätzlicher Wertschöpfung. Dank ihrer Verwurzelung ist der Einfluss der Bauernfamilien auf das Gemeindeleben aber auch in weniger ländlichen Gegenden überproportional.</p>

Unternehmer / Strukturen	
	<i>Erläuterungen</i>
Die Landwirtinnen und Landwirte sowie ihre Partner in der Produktverarbeitung und -verteilung handeln vorausschauend, unternehmerisch und vernetzt.	
Sie sind innovativ, entscheiden weitsichtig und stellen sich den ändernden Rahmenbedingungen.	<p>Sie sind Unternehmer und handeln nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Verbundenheit mit der Natur verlangt nachhaltiges Wirtschaften und dadurch weitsichtige Entscheide. Ändernde Rahmenbedingungen am Markt oder als Folge von agrarpolitischen Beschlüssen sind für sie eine Herausforderung. Es geht darum, den Landwirten positive Orientierungspunkte zu geben.</p> <p>In der Landwirtschaft erfüllen nicht alle Landwirte diese Vorgaben. Sie sind dennoch vom Leitbild nicht ausgeschlossen, werden entsprechend der geringeren Produktivität aber niedrigere Einkommen erzielen. Das Leitbild steht nicht im Widerspruch zur Tatsache, dass viele Landwirte bei ihren Entscheiden auch nichtökonomischen Faktoren Rechnung tragen. Die agrarpolitischen Massnahmen kommen wie bisher allen bäuerlichen Betrieben entsprechend ihren Leistungen zu Gute.</p> <p>Auf die Aufnahme des Begriffs „effizient“ ins Leitbild wird bewusst verzichtet. Bezüglich Landwirtschaft würde er bedeuten, dass Landwirte, die gewisse Effizienzkriterien nicht erfüllen, vom Leitbild ausgeschlossen wären. Die ökonomischen Kriterien hätten einen viel höheren Stellenwert. Es würde auch bedeuten, dass nicht effiziente Betriebe grundsätzlich von der Agrarstützung ausgeschlossen würden und ein Sozialplan die Sozialverträglichkeit gewährleisten müsste.</p> <p>Obschon Wettbewerbsfähigkeit eine zentrale Aufgabe darstellt, werden für die Charakterisierung der Betriebe keine Begriffe wie „konkurrenzfähig“ oder wettbewerbsfähig“ ins Leitbild aufgenommen. Eigenschaften wie „unternehmerisch, vorausschauend, innovativ und weitsichtig“ sind aussagekräftig genug.</p>
Sie erreichen gemeinsam hohe Marktanteile durch faire Preisbildung und Marktbedingungen sowie eine nachhaltige und effiziente Zusammenarbeit innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette.	<p>Im Kampf um Marktanteile liegt es im Interesse der gesamten Wertschöpfungskette, dass alle Partner dazu beitragen, die Produktions- und Verarbeitungsvolumen durch intensive Bearbeitung der Märkte aufrecht zu erhalten oder zu erweitern. Voraussetzungen dafür sind zeitgerechte Lieferung der Produkte, marktgerechte Produkte und Preise sowie Produkte von guter Qualität. Bedingung dafür sind effiziente Organisationen mit branchenübergreifender Vernetzung, leistungsfähige Marktpartner und eine offensive Informationsstrategie.</p> <p>In der Landwirtschaft schliessen sich zur Stärkung ihrer Position die Produzenten von Rohstoffen mit ihren Kolleginnen und Kollegen in Produzentenorganisationen zusammen. Diese organisieren sich mit den Abnehmern entlang einer effizient funktionierenden Wertschöpfungskette (Branchenorganisationen).</p>

<p>Sie handeln verantwortungsbewusst gegenüber, Gesellschaft und Umwelt.</p>	<p>Als Unternehmen treffen die Betriebe ihre unternehmerischen Entscheide in eigener Verantwortung. Sie setzen ihre Ressourcen verantwortungsbewusst im Sinne der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen der Nachhaltigkeit ein. Sie legen ein besonderes Augenmerk auf die Sozialpartnerschaft.</p> <p>Ökologische Bedingungen und Anreizsysteme bei den Direktzahlungen stehen im Mittelpunkt der Umsetzung einer nachhaltigen Produktion im Bereich Ökologie und Tierschutz.</p>
<p>Die Landwirtinnen und Landwirte sichern die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Betriebe durch Wachstum, Spezialisierung, Diversifizierung oder Nebenerwerb.</p>	<p>Das Leitbild will keinen spezielle Betriebstyp in den Mittelpunkt stellen, obschon es innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft Widerstände gibt gegenüber den Nebenerwerbsbetrieben. Die Handlungsspielräume weder der Haupterwerbsbetriebe noch der Nebenerwerbsbetriebe werden konkret eingeschränkt. Auch werden regionale Unterschiede im Leitbild nicht differenziert behandelt. Allfällige Präzisierungen müssen auf Massnahmenebene im Rahmen der Agrarpolitik erfolgen. Grundsätzlich werden Nebenerwerbsbetriebe nicht diskriminiert, insbesondere bei den Direktzahlungen als Leistungsabgeltung. Die bisherige Förderung der Haupterwerbsbetriebe mittels Investitionshilfen ist nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Unternehmen optimieren ihr Betriebsergebnis durch unterschiedlichste Formen der Zusammenarbeit und optimale Nutzung ihrer Ressourcen. Die Ausrichtung bezüglich Betriebsform, Grösse, Spezialisierung usw. bleibt somit uneingeschränkt.</p> <p>Auf den Begriff einer „leistungsfähigen“ Landwirtschaft wird bewusst verzichtet, weil auch weniger leistungsorientierte Betriebe erfolgreich auf bescheidenerem Niveau und Lebensstandard existieren können und durchaus ihre Berechtigung haben. Ein entsprechend tieferes Einkommen haben die Bewirtschafter in diesem Fall selber zu verantworten.</p> <p>Betriebe im Sinne dieses Leitsatzes sind Haupt- oder Nebenerwerbsbetriebe mit verschiedensten Erwerbskombinationen und Zusammenarbeitsformen. Der Familienbetrieb ist nicht explizit erwähnt, weil auch andere erfolgreiche Betriebsformen bestehen. Am Grundsatz einer bäuerlichen Landwirtschaft wird dennoch festgehalten. Auch Familien-AG's sind problemlos möglich, reine Kapitalgesellschaften aber ausgeschlossen. Das bäuerliche Bodenrecht bleibt in seiner Grundstruktur erhalten, um diesen Kapitalgesellschaften den Zugang zur Landwirtschaft zu verwehren.</p>

Anhang 2: Forderungen der AG BM zum Verhandlungsmandat

Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse: Harmonisierung und Anpassung der rechtlichen Grundlagen (Praxis analog EU).
Integrale Übernahme des "acquis communautaire" im Bereich Lebensmittel (Recht + Sicherheit): Abschluss eines Gesundheitsabkommens (GesA) gemäss dem Verhandlungsmandat des Bundesrates vom März 2008. Damit: <ul style="list-style-type: none"> • Integrale Übernahme des geltenden und künftigen Lebensmittelrechts der EU (dynamisches Abkommen); • Übernahme der Gerichtspraxis des EuGH (u.a. "Cassis-de-Dijon"-Prinzip auf Gegenseitigkeit).
Abbau sämtlicher nicht-tarifärer Handelshemmnisse inkl. Übernahme Lebensmittelacquis und Harmonisierung technischer Standards und Bauvorschriften.
Eierdeklaration: Gegenseitige Anerkennung CH-EU (Äquivalenzregelung in Bezug auf die Eierkennzeichnung: Boden-, Freilandhaltung).
Deklarationen mit der EU harmonisieren.
Administrative Vereinfachung der zolltechnischen Abläufe bei Ein- und Ausfuhren von und nach der EU: Abschaffung der Lizenzpflicht für EU-Importeure, keine vorzeitige Zollanmeldepflichten.
Reduktion des administrativen Aufwandes bei Import und Export.
Generelle Zulassung Parallelimporte inkl. Tierarzneimittel.
Gegenseitige und gleichzeitige Einführung „Cassis-de-Dijon“.
Parallelimporte und „Cassis-de-Dijon“-Prinzip: Ausnahme für GVO-Produkte.
Deklaration von GVO-Produkten beibehalten.
Herkunftslanddeklaration beibehalten.
Keine Leberdientransporte in und durch die Schweiz.
Die Schweiz verfolgt eine eigenständige Agrarpolitik. Keine blinde Anpassung an das EU-Recht. Keine Ausdehnung auf Bereiche Raumplanungsgesetz, Lebensmittelgesetz, Tierschutzgesetz.
Abschaffung Zölle auf Futtermittel.
Selektive permanente Ausnahmen vom Freihandel für sensible Produkte (Zölle, Zollkontingente).
Zollkontingente für Brotgetreide, Kartoffeln und Zucker erhalten: Beibehaltung der aktuellen Verordnungen.
Schutzklausel.
AOC/IGP: Gegenseitige Anerkennung Schweiz-EU.
Schrittweise Einführung des FHAL für sensible Produkte.

Kommentar

Ziel des Abkommens ist der vollständige Marktzugang auf den europäischen Markt, welcher durch einen vollständigen Abbau sämtlicher tarifärer wie nicht-tarifärer Handelshemmnisse entlang der gesamten Wertschöpfungskette sichergestellt wird. Die nicht-tarifären Handelshemmnisse sollen abgebaut werden, indem die rechtlichen Grundlagen harmonisiert werden. Dazu gehören sowohl eine Harmonisierung des Lebensmittelrechtes und der Deklarationsvorschriften sowie auch der weitgehende Abbau der Zoll- und anderer administrativen Formalitäten. In einigen wenigen Bereichen strebt die Schweiz spezifische, die schweizerischen Sensibilitäten berücksichtigende Lösungen an (z.B. Herkunftsdeklaration). Im tarifären Bereich ist es dagegen weder realistisch noch sinnvoll, gewisse sensible Bereiche von den Verhandlungen auszunehmen. So wäre es z.B. wenig überzeugend, den Fleischbereich zu liberalisieren und gleichzeitig den Zollschatz für Futtermittel und Getreide auch in Zukunft aufrecht zu erhalten. Demgegenüber wird der Zollabbau die Sensibilitäten berücksichtigen und unterschiedlich lange Übergangsfristen vorsehen. Im Bereich der Agrarpolitik bleibt die Schweiz eigenständig und wird sich nicht der Gemeinsamen Agrarpolitik anschliessen. Dies bedeutet, dass die Schweiz beispielsweise im Bereich der Direktzahlungen, des Raumplanungsrechts sowie der Bauvorschriften autonom bleibt. Der gegenseitige Schutz der Ursprungsbezeichnungen (GUB/GGA: AOC/IGP) ist momentan ebenfalls Gegenstand von Verhandlungen mit der EU, welche jedoch nicht Teil der Verhandlungen über ein Abkommen im Agrar-, Lebensmittel- und Gesundheitsbereich sind. Da Verhandlungsmandate des Bundesrates nicht öffentlich sind, kann nicht zu allen oben aufgeführten Forderungen – die jedoch allesamt bei der Erarbeitung der Verhandlungsstrategien gewürdigt werden – Stellung genommen werden.